**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1919)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

**Autor:** Tschumi, H. / Erlach, R. von

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-416924

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Verwaltungsbericht

der

# Direktion des Innern

für

## das Jahr 1919.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **R. von Erlach.**

## I. Verwaltung.

In Anwendung von § 22 des Dekrets vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirkverwaltungen, das am 1. Januar 1919 in Kraft trat, wurden vom Regierungsrat die bisherigen Angestellten der Direktion, ihrer Unterabteilungen und Verwaltungszweige (Direktionskanzlei, statistisches Bureau, chemisches Laboratorium, Handels- und Gewerbekammer) definitiv für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und in die Besoldungsklassen eingereiht.

An Stelle des wegen Übertrittes in das Übersetzungsbureau der Staatskanzlei zurückgetretenen Herrn O. Böschenstein wurde vom Regierungrat als Kanzlist II. Klasse der Direktionskanzlei gewählt Herr August Christe, von Bassecourt.

Dem Kanzleichef und Rechnungsführer der Direktionskanzlei wurde vom Regierungsrat eine jährliche Besoldungszulage gemäss § 35, Schlusssatz, des Besoldungsdekrets bewilligt.

## II. Volkswirtschaft.

### A. Allgemeines und Abbau der kriegswirtschaftlichen Erlasse.

Im Laufe des Jahres begann der Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen des Bundes. An Erlassen des Bundes, die in der Hauptsache die Aufhebung von kriegswirtschaftlichen Bundesratsbeschlüssen und Verfügungen sowie die Festsetzung von neuen Höchstpreisen für Monopolwaren und Mahlprodukten betrafen, wurden, teils nur im Amtsblatt, teils auch in den Amtsanzeigern, publiziert 7 Bundesratsbeschlüsse und 33 Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, des Ernährungsamts und des Fürsorgeamts.

Der Regierungsrat erliess, nach Aufhebung der Verordnungen vom 16. August und 19. Oktober 1918, unterm 28. Mai 1919 eine neue Verordnung betreffend den Handel mit Eiern und die Eierpreise, die aber durch Beschluss vom 17. September 1919 auf Ende dieses Monats wieder aufgehoben wurde.

Aufgehoben wurden ferner durch Beschlüsse des Regierungsrates:

1. die Verordnung vom 7. Juni 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum auf 1. Februar 1919;
2. die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamts auf 30. September 1919;
3. die Beschlüsse des Regierungsrates vom 3. Juli und 9. Oktober 1917 betreffend den Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 kg;
4. die Verordnung vom 25. April 1918 betreffend den Vorkauf von Lebensmitteln. Das Vorkaufsverbot wurde einzig aufrechterhalten für Zwischenhändler an Markttagen in Marktorten und deren Umgebung bis 10 Uhr vormittags;
5. die Ausführungsverordnung vom 6. März 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung, ersetzt durch einen solchen vom 11. Juni 1917;
6. die Verordnung vom 16. Februar 1917 betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung, mit Ergänzung vom 11. April 1917;
7. die Verordnung vom 18. August 1914 betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel (auf 1. Januar 1920).

Durch Beschlüsse des Regierungsrates wurden die Besoldungen der Beamten und Angestellten des kantonalen Lebensmittelamts und der kantonalen Kohlenkommission neu festgesetzt.

Da wegen Wegfalls der Rationierung von Reis, Teigwaren, Hafer- und Gerstenprodukten und Mais, sowie wegen der Aufhebung der Brot-, Fett- und Butterkarten das Personal des kantonalen Lebensmittelamts nach und nach erheblich reduziert wurde und die entlassenen Angestellten nicht immer sofort andere Stellen finden konnten, wurde vom Regierungsrat der Vorsteher des kantonalen Lebensmittelamts ermächtigt, solchen frühern Angestellten je nach den Verhältnissen ihre Besoldung bis zu drei Monaten nach der Entlassung weiter auszurichten.

Um die genaue Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise für Monopolwaren in allen Ortschaften der Schweiz zu ermöglichen, entschloss sich das eidgenössische Ernährungsamt im Oktober 1919, denjenigen Berggemeinden, die unter schwierigen Zufuhrverhältnissen leiden, zuhanden der dortigen Kleinverkäufer Entschädigungen für grössere Frachtspesen der Zufuhr von Monopolwaren auszurichten. Für die Entschädigungsberechtigung kam die Entfernung der Ortschaft von der nächsten Bahnstation in Verbindung mit der Höhendifferenz in Betracht. Eine Entschädigung von Fr. 1 per 100 kg wurde vergütet für eine Minimalentfernung von 8 km mit einem Zuschlag von Fr. 1 per 100 kg für eine Höhendifferenz von 300 m. Ortschaften, die zwar weniger als 8 km von der nächsten Bahnstation entfernt, aber wenigstens 300 m höher als letztere gelegen sind, wurden in bezug auf die Höhendifferenz berücksichtigt, sofern die Entfernung mehr als 4 km ausmacht. Als Berggegenden wurden in unserm Kanton angesehen das Oberland, östlich und südöstlich von Thun, und der Jura. Die Entschädigung wurde per Monat berechnet auf Grundlage einer Ration von 2 kg Monopolwaren per Kopf der ortsansässigen Bevölkerung und ausgerichtet für einen Zeitraum von 18 Monaten; 42 Gemeinden des Kantons erhielten zuhanden ihrer Kleinverkäufer Entschädigungen für höhere Frachtspesen im Gesamtbetrage von Fr. 13,004.10. Das kantonale Lebensmittelamt wurde mit der Auszahlung der Betreffnisse und mit der Kontrolle über deren richtige Verwendung beauftragt. Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Erhöhung der Höchstpreise für die Kleinverkäufer von Monopolwaren in den Gemeinden Adelboden, Guttannen, Mürren und in den Ortschaften Meiersmaad und Schwanden der Gemeinde Sigriswil wurden mit Wirkung ab 1. November 1919 aufgehoben.

Auch im Berichtsjahre war unser Verkehr mit den Bundesbehörden ein sehr reger, namentlich betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Erlasse und die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit.

## B. Notstandsmassnahmen.

In bezug auf die Notstandsaktion wurden vom Regierungsrat auf Grund der neuen Verfügungen der Bundesbehörde folgende Verordnungen und Beschlüsse erlassen:

1. Verordnung vom 29. November 1918 über die Abgabe von verbilligten Kartoffeln, Anfang 1919 abgeändert auf Grundlage der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamts vom 21. Dezember 1918, mit Ergänzung vom 29. April 1919. Diese Vorschriften traten Ende Juni 1919 ausser Kraft.
2. Verordnung vom 21. Dezember 1918 betreffend die Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas, ergänzt durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. April 1919 in dem Sinne, dass die Bestimmungen der Verordnung auf den Ankauf von Brennholz durch die Notstandsberechtigten der Gemeinden Bern und Biel sinngemässe Anwendung finden. Sie trat am 30. April 1919 ausser Kraft.
3. Verordnung vom 27. Januar 1919 betreffend Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1918 über die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen, abgeändert durch Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1919 (Erhöhung der Beiträge für Konsummilch).
4. Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1919 betreffend Gewährung von Beiträgen an die allgemeine Verbilligung der Konsummilch (Abänderung der Verordnung vom 29. November 1918).

Der Gemeinde Unterseen wurde eine Reduktion ihres Beitrages an die Notstandsaktion betreffend Milch und Brot zugestanden. Das analoge Gesuch einer andern Gemeinde wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

Die Notstandsaktion betreffend Petroleum wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1919 rückwirkend auf den 1. Mai 1919 aufgehoben.

In bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird auf den Bericht des kantonalen Arbeitsamts verwiesen.

## C. Kantonales Lebensmittelamt.

### Warenabteilung.

Das Geschäftsjahr 1919 war für das kantonale Lebensmittelamt ein sehr arbeitsreiches.

Nachstehende statistische Tabellen geben ein klares Bild über die Arbeitsleistung, sowie über die durchgeführten Verteilungen von Waren und Karten und die damit zusammenhängenden Kontrollarbeiten.

#### 1. Monopolwaren.

Umsatz der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes im Jahre 1919.

| Monopolwaren | Gewicht | Ankauf | | Erlös | |
|---|---|---|---|---|---|
| | kg | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Zucker, inkl. Einmachzucker | 11,255,000 | 13,394,054 | 25 | 13,499,289 | 75 |
| Reis | 1,573,000 | 1,382,071 | — | 1,397,801 | — |
| Teigwaren | 2,376,000 | 2,774,343 | 50 | 2,795,682 | 90 |
| Hafer- und Gerstenprodukte | 830,000 | 867,382 | 10 | 874,615 | 20 |
| Mais | 1,394,000 | 1,040,455 | 95 | 1,052,149 | 65 |
| Amer. Weissmehl | 563,494 | 414,168 | 10 | 419,803 | — |
| Total | 17,991,494 | 19,872,474 | 90 | 20,039,341 | 50 |

Vermittlungsgebühren auf Monopolwaren *Fr. 166,866.60.*

Die Monopolwaren wurden verteilt wie folgt:

| | Zucker | Reis | Teigwaren | Hafer- und Gerstenprodukte | Mais |
|---|---|---|---|---|---|
| | kg | kg | kg | kg | kg |
| Kleinhandel | 9,267,013 | 1,153,709 | 2,071,842 | 645,980 | 1,288,250 |
| Grossverbraucher | 1,987,987 | 419,291 | 304,158 | 184,020 | 105,750 |
| Total | 11,255,000 | 1,573,000 | 2,376,000 | 830,000 | 1,394,000 |

Das amerikanische Weissmehl wurde ganz dem Kleinhandel überwiesen.

Es kamen in Betracht zirka 5300 Grossverbraucher und zirka 3000 Kleinverkaufsstellen.

Dem Verteilungsbureau für Kolonialwaren wurden von uns rund 42,600 Aufträge übermacht.

Die Rationierung von Reis, Teigwaren, Hafer und Mais fiel *Ende Juni 1919* dahin.

### 2. Andere Waren.

*a. Verbilligte Konfitüre.* Es wurden von uns Käufe vermittelt für 650,352 kg.

| | |
|---|---|
| Ankauf . . . . | Fr. 101,295. 30 |
| Verkauf . . . . | „ 101,771. 80 |
| Vermittlungsgebühr | Fr. 476. 50 |

*b. Fleischkonserven.* Wir vermittelten Verkäufe für Fr. 135,066. 20 ohne Entgelt.

*c. Suppenmehle.* Ein grösserer Posten (za. 65,000 kg) dieser Warensorte musste zu Liquidationspreisen abgestossen werden.

Der Verlust, der aus dieser Liquidation entstehen wird, kann heute noch nicht ermittelt werden. Es ist dies der einzige Posten, auf welchem das kantonale Lebensmittelamt mit einer grösseren Abschreibung rechnen muss.

### 3. Brotkarten.

An die Bevölkerung wurden verteilt:

| | | |
|---|---|---|
| Normalkarten . . | 4,282,170 | Stück |
| Kinderkarten . . | 211,202 | „ |
| Zusatzkarten . . . | 1,879,016 | „ |
| Total | 6,372,388 | Stück |

Nach den hier visierten Bäckereikontrollen wurden diese Karten verwendet zum Bezuge von rund *35,500,000 Kilo Brot und Mehl.*

Kranke, Spitäler und Anstalten bezogen gegen Abgabe der Kartencoupons 170,300 kg Kindergriess, 42,300 kg Krankengriess und 36,500 kg Weissmehl.

Die Brotkarte wurde auf 31. August 1919 aufgehoben.

### 4. Fett- und Butterkarten.

Es wurden verteilt:

| | | |
|---|---|---|
| Normalkarten Butter und Fett | 5,244,309 | Stück |
| Reisekarten I und II und Teilkarten . . . . . | 35,685 | „ |
| Zuschlagsfettkarten . . . | 576,962 | „ |
| Normalbutterkarten . . . | 465,000 | „ |
| Total | 6,321,956 | Stück |

Über den wirklichen Konsum in Fett und Butter haben wir keine genauen Angaben, da namentlich in den letzten Monaten der Rationierung ein grosser Teil der Fettkarten uneingelöst blieb.

Auf *Ende September 1919* fiel auch die Butter- und Fettkarte weg.

### 5. Käsekarten.

Es wurden von uns verteilt: 10,078,366 Normalkarten à 250 Gramm, 642,800 Halbfettkarten à 100 Gramm, und entspricht dies einem Käsekonsum von rund *2,584,000 Kilo.*

Neben der gewöhnlichen Personalration wurden extra ausgegeben: im Februar 100,000 Karten für Orte, die unter Milchmangel litten, im Juni 257,313 Karten für Schwerarbeiter in der Landwirtschaft (Heuerkäse). Beide Posten sind in der Verteilung inbegriffen.

### 6. Notstandsaktion.

Laut unseren Kontrollen wurden bezogen und bezahlt:

| Notstands- | Totalbezug | Beiträge | | | | | | Kanton und Bund | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gemeinde | | Kanton | | Bund | | | |
| | | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Brot . . . . . | kg 11,440,194 | 456,866 | — | 458,974 | — | 1,830,390 | — | 2,289,364 | — |
| Milch . . . . | l 24,977,942 | 519,402 | 50 | 527,797 | 50 | 2,093,680 | 50 | 2,621,478 | — |
| Kartoffeln . . . | kg 4,047,096 | 26,378 | — | 28,446 | — | 118,645 | — | 147,091 | — |
| Petrol . . . . | l 27,336 | 1,230 | — | 1,230 | — | 4,104 | — | 5,334 | — |
| | | 1,003,876 | 50 | 1,016,447 | 50 | 4,046,819 | 50 | 5,063,267 | — |

### 7. Allgemein verbilligte Milch.

| Bezogene Liter | Beiträge | | | Bund und Kanton |
|---|---|---|---|---|
| | Gemeinde | Kanton | Bund | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 60,968,910 | 499,505 | 503,213 | 1,788,763 | 2,291,976 |

### 8. Wieneraktion.

Bei der Aktion zur Linderung der Not in Wien wurde uns die Sammlung der bei Privatpersonen überschüssigen Monopolwarenkarten übertragen und konnten wir an die eidgenössische Stelle abliefern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Coupons und Karten für zirka | 5,600 | kg | Zucker |
| " " " " " | 75,000 | " | Reis |
| " " " " " | 13,600 | " | Teigwaren |
| " " " " " | 13,200 | " | Haferprodukte |
| " " " " " | 98,000 | " | Brot |
| " " " " " | 8,200 | " | Mehl |
| " " " " " | 17,600 | " | Fett |
| " " " " " | 1,450 | " | Butter |
| " " " " " | 13,400 | " | Käse |
| " " " " " | 8,900 | " | Kartoffeln und |
| " " " " " | 25,300 | " | Milch |

### 9. Korrespondenz und Telephon.

An Briefschaften gingen im Jahre 1919 ein zirka 130,200 Stück; die ausgehenden Telephongespräche betrugen total 6705.

## Kantonales Milchamt.

**1. Allgemeines.** Der sehnlichste Wunsch grosser Bevölkerungskreise, es möchten nach Abbruch des Weltkrieges, d. h. mit Einstellung der Feindseligkeiten, die frühern Verhältnisse möglichst bald zurückkehren und die verschiedenen Einschränkungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung verschwinden, ging nicht in Erfüllung. Der Abbau konnte nur sehr langsam vor sich gehen und ist heute, 1 ½ Jahre nach Abbruch des Krieges, noch nicht beendet. Das Abhängigkeitsverhältnis der Schweiz zum Ausland und die spärliche Einfuhr verschiedener Lebensmittel verhinderten naturgemäss die Rückkehr normaler Zustände, und wenn nun endlich auch in letzter Zeit verschiedene Erleichterungen eingetreten sind, so kann doch, so lange die Friedensverträge und die bezüglichen Zusatzprotokolle nicht perfekt sind, nicht absolut von einer Sicherung unserer Lebensmittelversorgung gesprochen werden.

Was die Milchversorgung anbetrifft, so standen die ersten Monate des Jahres 1919 im Zeichen einer sehr grossen Knappheit. Die eigenen Futtervorräte der Produzenten waren äusserst spärlich und Kraftfuttermittel konnten nur zu nahezu unerschwinglichen Preisen beschafft werden. Längere Zeit betrug die Milchration in den Städten kaum 3 Deziliter und in den Grenzorten, z. B. Basel und Genf, noch weniger. Durch die Einführung der fleischlosen Wochen wurde die Nachfrage nach Milch und Milchprodukten noch gesteigert und machte sich der Mangel in diesen Lebensmitteln in noch verschärfterem Masse fühlbar. Wenn die Milchverteilung während der schlimmsten Zeit immerhin ziemlich reibungslos durchgeführt werden konnte, so ist dies in erster Linie dem guten Willen der Produzenten und der straffen Organisation der Milchverbände, die die Versorgung der Konsumorte mit Milch übernommen hatten, zu verdanken.

Mit Beginn der Grünfütterung konnte dann wiederum eine Milchration von 4, 5 bis 6 Deziliter verabfolgt werden; doch schon im Vorsommer trat eine grosse Trockenheit ein und mussten während dieser Zeit Produktionsgebiete zur Konsummilchversorgung herangezogen werden, deren Milch unter normalen Verhältnissen der technischen Verarbeitung gedient hätte. Die spärliche Heu- und Emdernte liess die Befürchtung aufkommen, dass sich auch im Winter 1919/20 wiederum eine grosse Milchknappheit fühlbar machen werde. Glücklicherweise konnte einer erneuten Kalamität durch vermehrte Einfuhr von Kraftfuttermitteln gesteuert werden; zudem wurden die spärlichen Futtererträge des Jahres 1919 durch die vorzügliche Qualität einigermassen wett gemacht. Die Milcherträge waren denn auch bisher über Erwarten gut und konnte schon in den Monaten November und Dezember 1919 die Milchversorgung reibungsloser durchgeführt werden als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Ein Faktor, der fortgesetzt hemmend auf die Milchproduktion und Milchablieferung einwirkt, ist die Maul- und Klauenseuche, die schon im Vorwinter grosse Viehbestände heimsuchte und in manchem bäuerlichen Betrieb viel Elend und grosse Not verursacht hat. Tritt in einer Ortschaft die Seuche auf, so müssen in der Regel die Milchlieferungen nach auswärts eingestellt werden, so dass es ab und zu ziemlich grosse Mühe kostet, die unverhofft eintretenden Störungen in der Milchversorgung durch Zuzug von Ersatzmilchen zu heben.

Die Aussichten in bezug auf die Milchversorgung sind, insofern die Krankheit nicht weiter um sich greift, nicht ungünstige und hofft man, im Frühjahr 1920 die Milchkarte aufheben zu können. Mit 1. Oktober konnte bereits, dank einer ergiebigen Einfuhr fremder Butter, die Butterkarte abgeschafft werden, und die Käsekarte dürfte gleichzeitig, oder dann doch unmittelbar nach der Milchkarte von der Bildfläche verschwinden. Sehr bald dürfte also die Milchproduktenrationierung, die wir vor dem Kriege nie für möglich gehalten hätten, nur noch in der Erinnerung weiterleben.

**2. Personelles und Bureautätigkeit.** Das Bureau beschäftigte im Berichtsjahre 6 Personen. Die Hauptbetätigung bildete wiederum die Überwachung und Durchführung der Rationierungsvorschriften, die monatlich wiederkehrende Milchkartenspedition, die Rechnungstellung für Verschleiss-, Konzessions- und Gewerbemilchgebühren, die monatliche Zusammenstellung der auf den einzelnen Konsumplätzen verkauften Milchmengen und die Erledigung einer ganz beträchtlichen, vielseitigen Korrespondenz. Die Dispositionen betreffend Milchzuteilung werden bekanntlich von den verpflichteten Milchverbänden getroffen. Ein Zusammenarbeiten zwischen letzteren und den Milchämtern ist aber unerlässlich, und dank gegenseitiger Verständigung und Unterstützung konnten bisher alle Schwierigkeiten unschwer beseitigt werden.

**3. Tätigkeit des Vorstandes.** Der Vorstand besammelte sich im verflossenen Jahre zu 14 Sitzungen.

Von den zahlreichen, vom Vorstand abgewickelten Geschäften seien als wichtigste erwähnt: Stellung von Anträgen an die zuständigen Behörden, Erledigung von Milchpreisdifferenzen, Festsetzung der Detailpreise, Bestimmung der Verschleissspanne für die Milchhändler, Erledigung von Gesuchen, Bureaugeschäften und Behandlung verschiedener Fragen betreffend die Milchversorgung.

**4. Das Inspektionswesen** lag auch im abgelaufenen Jahre in den Händen der Herren Münger, Bähler und Schöni. Seit 1. Juli 1919 besteht dafür folgende Einteilung:

1. Herr Münger inspiziert die Ämter: Aarwangen, Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Trachselwald und Wangen.
2. Herr Bähler die Ämter: Seftigen und Signau und das Oberland.
3. Herr Schöni die Ämter: Aarberg, Büren, Erlach und Nidau, sowie den Berner Jura (mit Ausnahme des Amtes Laufen).

Das Amt Laufen ist nunmehr dem Inspektor Hans Lindt in Olten zugeteilt.

Die Inspektoren werden jeweils in wichtigeren Angelegenheiten auch mit der Überprüfung der Verhältnisse und der Antragstellung betraut. Auf Grund der gemachten Erhebungen und gestellten Anträge werden dann in der Regel die Verfügungen getroffen.

Ausser diesen Inspektionen fanden unter der Leitung des Präsidenten des Amtes zahlreiche Konferenzen und auswärtige Verhandlungen statt.

**5. Milchpreise.** *Produzentenpreise.* Im Frühjahr 1919 machte sich in weiten Produzentenkreisen, vor allem in der West- und Ostschweiz, eine energische Bewegung zu Gunsten eines Milchpreisaufschlages auf 1. Mai 1919 geltend. Die Angelegenheit wurde den kantonalen Milchämtern zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet. Im Milchamt wurde zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen und nach gründlicher Beratung beschlossen, dem eidgenössischen Ernährungsamt zu beantragen, es sei mit Rücksicht auf die innerpolitischen Verhältnisse auf 1. Mai 1919 von einer Preiserhöhung abzusehen; dagegen seien den Milchproduzenten die Kraftfuttermittel zu verbilligtem Preise zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Haltung hat auch der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften eingenommen.

Nach längeren Beratungen zwischen dem Ernährungsamt einerseits und dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten anderseits hat letzterer schliesslich auf eine Preiserhöhung verzichtet; immerhin konnte das bestehende Übereinkommen nur für 3 Monate, also bis 31. August 1919, verlängert werden.

Der Sommer 1919 gestaltete sich für die Landwirtschaft ziemlich ungünstig. Die monatelang andauernde regenlose Periode liess die Heu- und Emdernte nur sehr knapp ausfallen, und es machte sich denn auch bald eine Bewegung zu Gunsten einer nachträglichen Erhöhung des Milchpreises geltend. Dieses Mal war das Verlangen von Seite der Produzenten ein allgemeines; immerhin wurde die Forderung nicht überall gleich hoch gestellt. Während z. B. die Westschweiz einen Aufschlag von 8—10 Rappen postulierte, hätte man sich im Kanton Bern mit einem Aufschlag von 4—5 Rappen begnügt.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Ernährungsamt und Zentralverband schweiz. Milchproduzenten wurde dann eine Einigung in dem Sinne erzielt, dass den Produzenten auf 1. September eine Preiserhöhung von 3 Rappen bewilligt wurde. Gegenden, die besonders unter der Trockenheit und dem damit verbundenen Futtermangel gelitten hatten, wurde noch ein weiterer Aufschlag von 1 Rappen, ein sogenannter *Regionalzuschlag,* zugestanden. Im Kanton Bern wurde dieser Regionalzuschlag nur im engern Oberland und im Jura (mit Ausnahme des Amtes Laufen) gewährt. Ab 1. September betrug der Produzentenpreis für Konsummilch im Mittel 36 bis 37 Rappen per kg, mit Regionalzuschlag bis zu 38 Rappen per kg Milch zur Sammelstelle geliefert.

Die Verschiedenheit der Produzentenpreise rief bald grosse Unzukömmlichkeiten hervor, indem sich die Produzenten, die sich mit einem Aufschlag von nur 3 Rappen begnügen mussten, über eine willkürliche Zurücksetzung beklagten. Da das ganze Land so ziemlich in gleichem Masse unter der Trockenheit und dem damit verbundenen Futtermangel zu leiden hatte, so rechtfertigte sich tatsächlich ein Preisunterschied nicht dauernd und wurde auf 1. November 1919 ein Ausgleich verlangt. Neue Verhandlungen mit den zuständigen Behörden wurden eingeleitet mit dem Resultat, dass da, wo die Produzenten auf 1. September einen Aufschlag von nur 3 Rappen erhalten haben, auf 1. Dezember allgemein eine weitere Erhöhung von 1 Rappen bewilligt wurde. Der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften gewährte seinen Mitgliedern aus eigenen Mitteln bereits auf 1. November einen Ausgleichszuschuss von 0,5 Rappen per kg oder Liter. Wie sich die Preisverhältnisse weiterhin entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

*Detailpreise und Verschleissspanne.* Ab 1. Mai 1918 bewegten sich die Detailpreise in unserem Kanton im Rahmen von 36—40 Rappen (vereinzelte Höhenkurorte bis 45 Rappen) per Liter. Die Verschleissspanne für den Handel betrug 5—6¼ Rappen pro Liter.

**6. Milchverbilligung.** Als im Frühjahr 1918 ein allgemeiner Milchpreisaufschlag von 6 Rappen eintrat, hat bekanntlich die Bundesversammlung, beeinflusst durch das Drängen massgebender Konsumentenvertreter, die allgemeine Milchverbilligung beschlossen, so dass von da hinweg sowohl dem Starkbegüterten als auch dem weniger Bemittelten die Milch auf Kosten von Bund, Kanton und Wohngemeinde um 4 Rappen verbilligt wurde. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde die Rückvergütung für Notstandsmilch auf 13 Rappen (im Maximum) festgesetzt. Während die Notstandsaktion allgemeine Zustimmung fand, wurden bald berechtigte Einwände gegen die allgemeine Milchverbilligung erhoben; besonders auch die Produzenten konnten den Beschluss nicht begreifen.

Im Winter 1919 hat das Ernährungsamt bei den Kantonsregierungen eine allgemeine Umfrage erlassen, ob die allgemeine Milchverbilligung auf 1. Mai 1919

aufgehoben werden solle oder nicht. Das Milchamt hat sich ebenfalls eingehend mit dieser heiklen Frage befasst und beschlossen, dem Ernährungsamt zu beantragen, es sei die Rückvergütung für allgemein verbilligte Milch auf 1. Mai um 2 Rappen und für die Notstandsmilch um 3 Rappen per Liter zu kürzen. Diese Anträge wurden an einer Fachkonferenz vom 28. Februar 1919 formuliert und begründet, indessen ohne Erfolg.

Durch Bundesratsbeschluss vom 13. August 1919 wurde die Rückvergütung an die Konsumenten ab 1. September (allgemeine Milchpreiserhöhung) sogar noch um 2 Rappen erhöht und zwar sowohl für die Notstands- als auch für die allgemein verbilligte Milch. Immerhin wurde es den Kantonen anheimgestellt, die frühern Verbilligungsbeträge, d. h. 4, bzw. 13 Rappen beizubehalten; unseres Wissens wurde aber von dieser Kompetenz nirgends Gebrauch gemacht.

Auch im Kanton Bern betragen die Rückvergütungen seit 1. September 6, bzw. 15 Rappen; davon trägt der Bund $^2/_3$ und Kanton und Gemeinde je $^1/_6$.

Bei der allgemeinen Milchverbilligung ist immerhin ab 1. Oktober eine Änderung eingetreten in dem Sinne, dass diejenigen Konsumenten, die darauf Anspruch erheben, sich schriftlich beim Gemeindemilchamt anzumelden haben. Bei der Grosszahl der Gemeinden haben nur wenige Konsumenten auf die Verbilligung verzichtet; in andern Gemeinden wiederum ist der Gewinn ein bedeutender und dürften nach approximativer Berechnung im ganzen Kanton ungefähr 15—20 % auf die Verbilligung verzichtet haben. Es ist bemühend, konstatieren zu müssen, dass in Städten und Industriezentren gut situierte Leute auf die Verbilligung Anspruch erheben, während in vielen Dörfern auch „kleine Leute“ „anstandshalber“ darauf verzichteten.

**7. Gebührenwesen.** Auch im Berichtsjahre wurden zur Bestreitung der Kosten des Amtes Verschleiss-, Gewerbemilch- und Konzessionsgebühren bezogen. Gemäss Verfügung vom 17. April 1919 ermächtigte das Ernährungsamt die Kantone, von den selbst ausmessenden Produzenten eine Kontrollgebühr (Verschleissgebühr) bis zu 3 Rappen zu erheben; wir haben jedoch bis heute unsere alten Ansätze, d. h. 1 Rappen für organisierte und 2 Rappen für nicht organisierte Produzenten, beibehalten.

Das Betreffnis der eingegangenen Konzessionsgebühren war im Vergleich zum Vorjahre nur klein, indem eben die meisten Milchverkaufsbewilligungen bereits früher mit Einführung der Konzessionierung gelöst und bezahlt wurden. In der abgelaufenen Berichtsperiode handelt es sich, abgesehen von einigen Neubewerbungen, in der Hauptsache um Konzessionsänderungen.

Für die in den gewerblichen Kleinbetrieben verarbeitete Milch wurde wiederum eine Gebühr von 2 Rappen per Liter erhoben. In der Gewerbemilch-Abgabe ist auf 1. Dezember 1919 eine Änderung eingetreten. Die gefürchtete Milchknappheit hat nämlich das eidgenössische Milchamt zu einer Verfügung veranlasst, derzufolge ab Dezember in den gewerblichen Kleinbetrieben nur noch Kondens- oder Trockenmilch verwendet werden darf. Da diese Milch im Preise bedeutend höher zu stehen kommt als Frischmilch, so musste vom Weiterbezug der Gewerbemilchgebühren Umgang genommen werden. An Metzgereien haben wir zur Herstellung von Blutwürsten Spezialbewilligungen für gebührenpflichtige Frischmilch von Fall zu Fall ausgestellt.

Auf 1. November 1919 wurden einzelnen oberländischen Gemeinden, in denen der direkte Milchverkauf von Produzent zu Konsument hauptsächlich gepflegt wird und wo überhaupt die Durchführung der Milchversorgung mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Verschleissgebühr erlassen; in andern wurde sie von 2 auf 1 Rappen reduziert. Dieses Entgegenkommen brachte die gewünschte Erleichterung und veranlasste die Produzenten zur intensiven Ablieferung der nicht für den Eigenkonsum benötigten Milch. Ausnahmezustände sind durch die genannte Aufhebung der Gebühren nicht geschaffen worden, indem in den betreffenden Gemeinden eben Verhältnisse bestehen, die sich mit denjenigen im Unterland und im Jura nicht vergleichen lassen. Auch in den letztgenannten Gebieten wird man übrigens bald abbauen müssen; man rechnet damit, dass im Frühjahr 1920 mit der Aufhebung der Milchrationierung viele mit ihr in direktem Zusammenhang stehende Vorschriften fallen gelassen werden können.

## D. Kommission für die Kohlenversorgung.

Die Befürchtung, „das dritte rationierte Heizjahr könnte das schlimmste werden“, wie am Schlusse des Jahresberichtes von 1918 bemerkt wurde, hat sich als richtig erwiesen. Die Zufuhren an Kohlen fremder Herkunft gingen zurück. Die Gesamtlieferungen an die Schweiz erreichten im Jahre 1918 2,094,180 Tonnen (Monatsdurchschnitt 174,515 Tonnen). Im Jahre 1919 sanken sie auf 1,726,308 Tonnen (Monatsdurchschnitt 143,859 Tonnen) = 80 % hinunter. Dementsprechend war auch die Berücksichtigung des Hausbrandes. Während uns das Jahr 1918 noch 75,520 Jahrestonnen oder 6293 Monatstonnen brachte, mussten wir uns im vergangenen Jahr 1919 mit 49,076 Tonnen begnügen. Dadurch reduzierte sich die monatliche Abgabe auf 4089 Tonnen oder auf 65 % derjenigen von 1918.

Die vorstehenden Gegenüberstellungen zeigen für den Hausbrand bedeutend ungünstigere Verhältnisse, als für die Gesamtzufuhr. Die letztere beträgt pro 1919 80 % der Zufuhr von 1918, dagegen erhielt der Hausbrand nur 65 % der vorjährigen effektiven Abgabe. Der Grund dieser Zurücksetzung liegt in der Qualität der eingeführten Kohlen. Im letzten Jahr wurde Amerika unser Hauptlieferant. Bekanntlich eignen sich aber die amerikanischen Qualitäten für den Hausbrand nicht besonders gut.

**Personelles.** Wenn im Vorjahre die durch das Abkommen mit Deutschland bedingten Rückvergütungen eine grosse Zahl von Hülfskräften erforderten, so liess sich im vergangenen Jahr die Arbeit durch ein bedeutend reduziertes Personal bewältigen. Dagegen erhöhte der Regierungsrat, gestützt auf Antrag der Kommission für die Kohlenversorgung und verschiedenen Wünschen entsprechend, die Mitgliederzahl der Kommission von 5 auf 7. Vom Regierungsrat wurden als neue Mitglieder gewählt die Herren *F. Locher*,

Stadtbaumeister, Vorsteher der Ortskohlenstelle Burgdorf, und *G. Bieri,* Vorsteher des städtischen Brennstoffamtes, Bern.

**Sitzungen.** Die Kommission hielt im Jahre 1919 12 Sitzungen ab und erledigte dabei 91 Geschäfte. Es handelte sich wiederum hauptsächlich um Gesuche, welche über die Kompetenz des engern Bureaus hinausgingen, sowie um Festlegung der Höchstpreise und Rückvergütungsfragen.

**Erlasse.** An die Ortskohlenstellen und konzessionierten Kohlenhandlungen wurden 13 Kreisschreiben erlassen. Sie enthielten allgemeine Orientierungen über den Stand der Versorgung und hauptsächlich Mitteilungen über die jeweiligen Zuteilungen. Das letzte Kreisschreiben des Jahres 1919 vom 27. Dezember enthielt die Gründe, die den Regierungsrat bewogen, die Verordnung betreffend die Einschränkung des Brennstoffes wieder aufzuheben.

**Zufuhren.** Wie bereits eingangs erwähnt, gingen die Lieferungen an Kohlen fremder Herkunft auf 65 % der Eingänge pro 1918 zurück. Dagegen wurde die Belastung an Gaskoks und inländischen Brennstoffen durch die Hausbrandzentrale in Basel bedeutend grösser und ergab schliesslich folgendes Bild:

## Zuteilung und Belastung an ausländischen und inländischen Brennstoffen im Jahre 1919 durch die Hausbrandzentrale Basel.

| Monat | Ausländische Kohlen | Koks- und Holzkohlen aus schweiz. Gaswerken | Total | Inländische Brennstoffe | | | Gesamt-Belastung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Holz | Torf | Andere | |
| | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen |
| Januar . . . | 1,966.930 | 645.725 | 2,612.655 | 4,522 | 264 | 394 | 7,792.655 |
| Februar . . . | 2,161.788 | 786.990 | 2,948.778 | 4,632 | 101 | 605 | 8,286.778 |
| März . . . . | 1,562.206 | 574.895 | 2,137.101 | 4,802 | 194 | 649 | 7,782.101 |
| April . . . | 3,222.965 | 607.540 | 3,830.505 | 4,423 | 14 | 648 | 8,915.505 |
| Mai . . . . | 2,990.050 | 693.108 | 3,683.158 | 5,951 | 45 | — | 9,679.158 |
| Juni . . . . | 3,015.529 | 628.190 | 3,643.719 | 4,780 | — | — | 8,423.719 |
| Juli . . . . | 5,527.260 | 582.540 | 6,109.800 | 4,370 | — | — | 10,479.800 |
| August . . . | 6,489.699 | 590.383 | 7,080.082 | 4,370 | — | — | 11,450.082 |
| September . . | 2,834.306 | 464.810 | 2,299.116 | 5,780 | — | — | 9,079.116 |
| Oktober . . . | 3,402.568 | 977.750 | 4,380.318 | 5,797 | — | — | 10,177.318 |
| November . . | 7,736.495 | 1,038.958 | 8,775.453 | 4,899 | — | — | 13,674.453 |
| Dezember . . | 8,165.920 | 819.335 | 8,985.255 | 5,274 | — | — | 14,259.255 |
| Total | 49,075.716 | 8,410.224 | 57,485.940 | 59,600 | 618 | 2,296 | 119,999.940 |
| | 40.90 % | 7 % | 47.90 % | 49.67 % | 0.52 % | 1.91 % | 100 % |

Auch diese Belastung basierte auf dem Verteilungsplan des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Trotzdem die Erfahrung gezeigt hat, dass 5500 Tonnen Kohlen fremder Herkunft und 6500 Tonnen inländische Brennstoffe pro Monat den Verhältnissen nicht entsprechen und namentlich eine zu starke Belastung an Holz bedeuten, erreichten wir im abgelaufenen Jahr nur eine Durchschnittsabgabe an Kohlen fremder Herkunft von 4089 Tonnen, oder im Total 49,075.716 Tonnen. Die Gesamtabgabe in Kohlen, Koks und Briketts ergibt folgendes Bild:

| 1919 Monat | Kohlen Tonnen | Koks Tonnen | Briketts Tonnen | Total Tonnen |
|---|---|---|---|---|
| Januar . . . . . | 471.965 | 1,484.765 | 10.200 | 1,966.930 |
| Februar . . . . . | 634.983 | 1,453.885 | 72.920 | 2,161.788 |
| März . . . . . | 754.575 | 551.712 | 255.919 | 1,562.206 |
| April . . . . . | 2,168.695 | 992.460 | 61.810 | 3,222.965 |
| Mai . . . . . | 2,352.610 | 397.440 | 240 | 2,990.050 |
| Juni . . . . . | 1,975.100 | 387.359 | 653.070 | 3,015.529 |
| Juli . . . . . | 2,137.010 | 757.740 | 2,632.510 | 5,527.260 |
| August . . . . . | 2,983.015 | 683.984 | 2,822.700 | 6,489.699 |
| September . . . . . | 1,766.700 | 754.796 | 312.810 | 2,834,306 |
| Oktober . . . . . | 1,825.150 | 818.018 | 759.400 | 3,402.568 |
| November . . . . . | 5,955.145 | 1,119.350 | 662 | 7,736.495 |
| Dezember . . . . . | 5,320.980 | 1,883.540 | 961.400 | 8,165.920 |
| Total | 28,345.928 | 11,285.049 | 9,444.739 | 49,075.716 |

Vom 1. Juni hinweg erhielten wir mit den Versandavisen der Hausbrandzentrale auch nähere Angaben über die Qualität und die Herkunft der Kohlen. Die nachfolgende Tabelle tut dar, welche Lieferungen die einzelnen Länder für den Kanton Bern ausführten:

| Monat | „U" Briketts | Saar | Ruhr | Belgien | England | Amerika | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen | Tonnen |
| Juni . . . . | 653.070 | 213.800 | 38.700 | 2,014.679 | 95.280 | — | 3,015.529 |
| Juli . . . . | 2,632.510 | 192.410 | 30.750 | 2,321.700 | 349.890 | — | 5,527.260 |
| August . . . | 2,822.700 | 178.500 | 159.584 | 780.100 | 489.720 | 2,059.095 | 6,489.699 |
| September . . | 312.810 | 545.650 | 466.296 | 583.080 | 40.— | 886.470 | 2,834.306 |
| Oktober . . . | 759.400 | 227.500 | 663.418 | 563.800 | 245.500 | 942.950 | 3,402.568 |
| November . . | 662.— | 2,334.245 | 610.720 | 1.525.420 | 253.— | 2,351.210 | 7,736.495 |
| Dezember . . | 961.400 | 2,186.825 | 532.700 | 446.500 | 4.520 | 2,033.975 | 8,165.920 |
| Total | 8,803.890 | 5,878.930 | 2,502.168 | 8,235.279 | 1,477.910 | 8,273.600 | 35,171.777 |

*Total vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 = 49,075.716 Tonnen.*

Vergleichen wir diese Ziffern mit denjenigen vom Jahre 1918, so konstatieren wir in erster Linie einen starken Rückgang der Lieferungen in Koks und Union-Briketts. Wenn wir auch an Kohlen bereits gleich viel Tonnen erhielten wie im Vorjahr, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass gerade die amerikanischen Kohlen, wie schon erwähnt, uns nicht in dem Masse dienen wie die belgischen, Saar- oder Ruhrwürfel und Stückkohlen.

**Zuteilungen.** Als Grundlage für die Zuteilungen an die Verbraucher blieb das bereits im letzten Jahresbericht erwähnte System der Klassifizierung der Verbraucher wie folgt bestehen:

1. Spitäler und Anstalten, wo sich leidende oder ältere Leute aufhalten.
2. Eidgenössische, kantonale und Gemeindeverwaltungen, öffentliche Institute, Schulen, Betriebe, in denen die Aufrechterhaltung einer gewissen Temperatur aus betriebstechnischen Gründen unerlässlich ist, ferner Geschäfts- und Warenhäuser.
3. Wohnungen mit Zentral- und Etagenheizung und Wohnungen mit Einzelöfen.
4. Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen, Restaurants, Wirtschaften aller Art.
5. Gewerbliche Feuerungen, wie z. B. Bäckereien, Metzgereien, Schmieden, Schlossereien, Spenglereien, Wäschereien, Glättereien, landwirtschaftliche Genossenschaften, Käsereien, soweit sie für die Bezugsberechtigung nicht der Kohlenzentrale unterstellt sind.

Eine erste Zuteilung erfolgte unterm 17. März mit Gültigkeit ab 1. April, also mit Beginn des neuen Heizjahres, das mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt. Es handelte sich bei dieser Zuteilung darum, denjenigen Kategorien entgegenzukommen, die zur Weiterführung des Betriebes absolut auf Kohlen angewiesen waren.

Es erhielten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kategorie | 1 : | 20 % | des normalen | Jahresbedarfs. | |
| „ | 2 : | — | „ | „ | „ |
| „ | 3 : | — | „ | „ | „ |
| „ | 4a : | — | „ | „ | „ |
| „ | 4b : | 15 % | „ | „ | „ |
| „ | 5 : | 20 % | „ | „ | „ |

Unterm 28. April erfolgte allgemein eine neue Zuteilung, so dass ab 28. April sich folgendes Bild ergab:

| | | Erste Zuteilung vom 17. März 1919: | Neuzuteilung vom 28. April 1919: | Totalzuteilung: |
|---|---|---|---|---|
| Kategorie | 1 : | 20 % | 40 % | 60 % |
| „ | 2 : | — | 40 % | 40 % |
| „ | 3 : | — | 30 % | 30 % |
| „ | 4a : | — | 20 % | 20 % |
| „ | 4b : | 15 % | 25 % | 40 % |
| „ | 5 : | 20 % | 30 % | 50 % |

Angesichts der etwas bessern Zufuhren in Unionbriketts, Anthrazit-Eiform und belgischem Anthrazit in den Monaten Juni und Juli verfügte die Kommission unterm 31. Juli neuerdings eine Mehrzuteilung in folgender Weise:

| | | | Zuteilung vom 28. April 1919: | Totalzuteilung: |
|---|---|---|---|---|
| Kategorie | 1 : | 20 % | 60 % | 80 % |
| „ | 2 : | 30 % | 40 % | 70 % |
| „ | 3 : | 30 % | 30 % | 60 % |
| „ | 4a : | 30 % | 20 % | 50 % |
| „ | 4b : | 30 % | 40 % | 70 % |
| „ | 5 : | 25 % | 50 % | 75 % |

Mit dieser Zuteilung wurde die letztjährige Höhe erreicht. Leider gingen die Zufuhren bereits in der ersten Hälfte August so stark zurück, dass sich die Kommission veranlasst sah, unterm 23. August die letzte Zuteilung zu sistieren. Es blieben also nach dem 23. August die Zuteilungsansätze vom 28. April in Kraft.

Erst unterm 12. Dezember gestattete der starke Eingang in Förderkohlen eine Erhöhung der Abgabe in folgender Weise:

| | | Zuteilung v. 28. April 1919: | Neuzuteilung v. 10. Dez. 1919: | Totalzuteilung ab 10. Dez. 1919: |
|---|---|---|---|---|
| Kategorie | 1 : | 60 % | — | 60 % |
| „ | 2 : | 40 % | 15 % | 55 % |
| „ | 3 : | 30 % | 15 % | 45 % |
| „ | 4a : | 20 % | 15 % | 35 % |
| „ | 4b : | 40 % | 15 % | 55 % |
| „ | 5 : | 50 % | 20 % | 70 % |

Die Kommission ermächtigte das Inspektorat ferner, Gesuche, welche Zuteilungen über die vorliegenden Ansätze hinaus verlangten, von sich aus zu erledigen. Diese Kompetenz wurde vom Inspektorat wiederum an eine Anzahl Ortskohlenstellen abgetreten, um namentlich die Behandlung von Gesuchen aus der Kategorie IV b (Restaurationen, Kaffeehallen) und Kategorie V (Gewerbe) rasch und mit möglichst wenig Arbeitsaufwand erledigen zu können. Eine Mehrzuteilung, teilweise bis auf 100 % des Normalbedarfes, war bedingt hauptsächlich durch die bedeutend schlechtere Qualität der eingeführten Kohlen.

**Höchstpreise.** Die Festlegung der Höchstpreise für den Verkauf von Kohle erfolgte auf Antrag der Kommission durch den Regierungsrat im vergangenen Jahr erstmals unterm 17. März nach folgender Aufstellung:

| | bis 5 Tonnen Fr. | 5—10 Tonnen Fr. | 10 Tonnen über Lager Fr. | 10 T. direkt ab Bahnhof Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Union-Briketts . . . | 15. 60 | 15. 40 | 15. — | 12. 95 |
| für Händler . . . | — | — | — | 12. 80 |
| Saarkohlen . . . . | 21. 20 | 21. — | 19. 90 | 18. 30 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 19. 70 | 18. 10 |
| Ruhr-Würfelkohlen . . | 23. 60 | 23. 40 | — | — |
| Ruhr-Anthrazit . . . | 23. 60 | 23. 40 | — | — |
| Ruhr-Eierkohlen . . . | 23. 60 | 23. 40 | — | — |
| Ruhr-Steinkohlenbriketts | 24. 10 | 23. 90 | — | — |
| Ruhr-Schmiedekohlen . | 22. 30 | 22. 10 | — | — |
| Ruhr-Steinkohlen. . . | 22. 30 | 22. 10 | — | — |
| Ruhr-Grosskoks . . . | 23. 60 | 23. 40 | 22. 30 | 20. 75 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 22. 10 | 20. 55 |
| Ruhr-Brechkoks . . . | 26. 20 | 26. — | 24. 90 | 23. 45 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 24. 70 | 23. 25 |
| Saar-Koks . . . . . | 22. 20 | 22. — | — | — |
| Gaskoks (Brechkoks u. Grobkoks) | 22. 10 | 21. 90 | 20. 80 | 19. 25 |
| Gas-Perlkoks . . . . | 21. 80 | 21. 60 | — | — |

Diese Preise verstanden sich per 100 kg franko ins Haus des Bestellers geliefert. Wurden die Kohlen am Lager des Händlers abgeholt, so reduzierten sich die Detailpreise um 80 Rp. per 100 kg.

Die vorstehenden Preise waren berechnet für den Platz Bern. Sie galten auch für die übrigen Ortschaften des Kantons Bern mit entsprechendem Zuschlag oder Abzug, je nach der Höhe der Frachtspesen (Fracht Basel—Bern Fr. 1. 53 per 100 kg).

Durch die Änderung der deutschen Frachten musste im Monat Juni neuerdings eine neue Kalkulation erfolgen, und der Regierungsrat genehmigte unterm 18. Juni die nachfolgenden Preise:

| | bis 5 Tonnen Fr. | 5—10 Tonnen Fr. | 10 Tonnen über Lager Fr. | 10 T. direkt ab Bahnhof Fr. |
|---|---|---|---|---|
| Union-Briketts . . . | 13. 60 | 13. 40 | 12. 30 | 11. 10 |
| für Händler . . . | — | — | — | 10. 50 |
| Saar-Kohlen . . . . | 19. 60 | 19. 40 | 18. 30 | 17. 10 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 18. 10 | 16. 90 |
| Saar-Schmiedekohlen . | 19. 60 | 19. 40 | — | 17. 10 |
| Saar-Grosskoks . . . | 19. 60 | 19. 40 | — | 17. 10 |
| Saar-Brechkoks . . . | 20. 10 | 19. 90 | — | 17. 60 |
| Ruhrkohlen . . . . | 19. 20 | 19. — | — | 16. 70 |
| Ruhr-Grosskoks . . . | 20. 60 | 20. 40 | 19. 30 | 18. 10 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 19. 10 | 17. 90 |
| Ruhr-Brechkoks (im Inland gebr.) | 23. 30 | 23. 10 | 22. — | 20. 80 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 21. 80 | 20. 60 |
| Belgische Kohlen . . | 18. 80 | 18. 60 | — | — |
| Belgische Eiformbriketts | 17. 60 | 17. 40 | — | — |
| Belgischer Anthrazit . | 18. 80 | 18. 60 | — | — |
| Belgische Schmiedekohlen | 18. 40 | 18. 20 | — | — |
| Belgischer Grosskoks . | 19. 60 | 19. 40 | 18. 30 | 17. 10 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 18. 10 | 16. 90 |
| Belgischer Brechkoks . | 20. 10 | 19. 90 | 18. 80 | 17. 60 |
| für Spitäler und öffentliche Verwaltungen | | | 18. 60 | 17. 40 |

Bereits am 7. Juli erfuhren die Verkaufspreise für Union-Briketts eine kleine Reduktion. Sie wurden mit Kreisschreiben Nr. 30 den Ortskohlenstellen und konzessionierten Kohlenhandlungen mitgeteilt:

| | |
|---|---|
| Bis 5 Tonnen . . . . . | Fr. 13. 20 |
| Von 5—10 Tonnen . . . . . | „ 13. — |
| 10 Tonnen über Lager . . . | „ 11. 95 |
| 10 Tonnen direkt ab Bahnhof . | „ 10. 75 |
| Für Händler . . . . . | „ 10. 15 |

Auf Antrag der Kommission für die Kohlenversorgung beschloss der Regierungsrat die Zulage von Fr. 100 per 10 Tonnen eingeführter Union-Briketts. Die Auszahlung dieses Zuschusses wurde monatlich vom Inspektorat aus veranlasst. Dementsprechend waren die Detailverkaufspreise mit Fr. 1 per 100 kg tiefer eingerechnet. Es bedeutete diese Auszahlung eine Verbilligung der Union-Briketts, welche dem Konsumenten zu gut kam und aus den Restbeträgen der deutschen Rückvergütungsgelder bestritten wurde.

Da namentlich im Laufe des Sommers die Hausbrandzentrale in der Lage war, dem Hausbrand Sorten zuzuführen, die wir vorher nicht gebrauchten, so erfolgte eine prinzipielle Festlegung der Verkaufspreise in der Weise, dass der Regierungsrat auf Antrag der Kommission unterm 18. Juni beschloss, den Detailverkaufspreis festzusetzen, wie folgt:

1. Preis ab Basel (Rechnung der Hausbrandzentrale),
2. Fracht Basel-Verbrauchsort,
3. Verschleissgebühr Fr. 4. 30 per 100 Kilo für Lieferungen bis zu 5000 kg. Für Lieferungen von 5000—10,000 kg Fr. 4. 10.

Dieser grundlegende Beschluss hatte in erster Linie zur Folge, dass eine häufige Änderung der Höchstpreise vermieden werden konnte. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, waren sehr gute. Es kamen nur sehr vereinzelte Fälle von Übertretung zur Anzeige.

### Rückvergütungen.

#### 1. Eingänge.

Auf 31. Dezember 1918 verzeigt die Rechnung einen Saldovortrag pro 1919 von Fr. 948,326. 50.

| | | |
|---|---|---|
| Am 7. Februar wurde die 6. Rate angewiesen mit . . . . . | Fr. | 96,782. 75 |
| Am 30. April erfolgte die 7. und letzte Zahlung mit . . . . . | „ | 246,992. 75 |
| Im Jahre 1918 erhaltene Beiträge 1.—5. Rate . . . . . | „ | 1,683,725. 25 |
| Total-Eingänge | Fr. | 2,027,500. 75 |

#### 2. Auszahlungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Auszahlungen *im Jahre 1918* beliefen sich auf . . . . . | | Fr. | 735,638. 75 |
| Im Jahre *1919* wurden ausbezahlt: | | | |
| 1. Ord. Rückvergütungen (Verordnung d. Regierungsrates d. Kantons Bern vom 6. August 1918) | Fr. 535,060. 40 | | |
| 2. Ausserordentliche Rückvergütungen | „ 197,079. 30 | | |
| 3. Gasrückvergütungen | „ 98,965. 25 | | |
| 4. Rückvergütungen auf Unionbriketts | „ 87,817. 15 | | |
| Totalauszahlungen *im Jahr 1919* = | | „ | 918,922. 10 |
| *Bis 31. Dezember 1919 total ausbezahlt* | | Fr. | 1,654,560. 85 |

**Verbilligte Brennstoffe.** Der Anfang der Fürsorgeaktion fällt zurück ins Jahr 1918. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 erliess der Regierungsrat am 21. Dezember desselben Jahres die Ausführungsverordnung. Nach derselben erhielten sowohl Kohlen- wie Gasverbraucher, welche nach den Grundlagen des eidgenössischen Ernährungsamtes zum Bezuge von verbilligten Brennstoffen berechtigt waren, pro Kopf eine einmalige Vergütung von Fr. 6 in Form von Marken. Die Kohlenhandlungen des Kantons Bern und die Gaswerke waren verpflichtet, diese Marken an Zahlungsstatt anzunehmen. Mit der Verordnung vom 21. Dezember erfolgten in einem Kreisschreiben vom 7. Januar weitere Aufklärungen über den Charakter der Fürsorgeaktion und über die Art der Durchführung. Gestützt auf diese Bekanntmachung ersuchten 81 Gemeinden um Zustellung von Marken. Es wurden im ganzen ausgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| | 278,206 | Stück à Fr. 1 |
| Unverbraucht zurückgesandt wurden . . . . . | 47,892 | Marken |
| Im Umlauf verblieben . . | 230,314 | |
| Auf Borderaux zur Bezahlung vorgewiesen wurden | 226,070 | Marken |
| so dass also im ganzen | 4,244 | Marken |

nicht verwendet bei den Bezugsberechtigten zurückblieben.

Die Abrechnung mit den Gemeinden stützt sich auf die an die Unterstützungsberechtigten abgegebene Stückzahl.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einzahlungen der Gemeinden erreichten die Höhe von . . . | Fr. | 46,102. 70 |
| Der Zuschuss des Staates betrug $^1/_5$ (Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1918.) | „ | 45,214. — |
| Der Bund leistete $^3/_5$ . . . . . | „ | 135,642. — |
| Total-Eingänge | Fr. | 226,958. 70 |

Der Beitrag der Gemeinden war um Fr. 888. 70 höher als derjenige des Kantons. Das rührt von den im Umlauf gebliebenen Marken her. Diese Mehreinnahme wurde zur teilweisen Deckung der Druckkosten für die Herstellung der Marken verwendet.

Die Gemeinden Bern und Biel erhielten am 11. April durch Beschluss des Regierungsrates die Kompetenz, die Marken auch zur Anschaffung von Holz (nicht nur Kohlen und Kochgas) zu verwenden. Von dieser Kompetenz machte aber nur die Stadt Bern Gebrauch. Es wurden nach unsern Zusammenstellungen abgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Für Kohlen . . . . . | 94,290 | Marken |
| „ Gas . . . . . | 75.390 | „ |
| „ Holz (Gemeinde Bern) | 56,400 | „ |
| Total | 226,070 | Marken, |

was der eingangs gemachten Aufstellung entspricht.

**Torfversorgung.** In der Sitzung vom 14. Juni 1919 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern folgenden Beschluss:

„Für die Abgabe von Torf durch den Staat aus den Torflagern von Witzwil und St. Johannsen an Staatsanstalten, an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung in Bern auf Bestellung hin zum eigenen Gebrauch für das Heizjahr 1919/20 werden die Höchstpreise festgesetzt wie folgt: 66 Fr. für Maschinentorf und 55 Fr. für Handstichtorf per 1000 kg, in den Lagerraum des Bestellers geliefert. Die Kosten der Fracht und des Fuhrlohnes, sowie des Auf- und Abladens übernimmt der Staat.

Das Inspektorat der Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern wird mit der Organisation und Durchführung dieser Torfversorgung beauftragt."

In Ausführung dieses Auftrages wurden sofort an alle Direktionen Bestellformulare für Handstich- und Maschinentorf gesandt. Ferner wandten wir uns an die kantonale Baudirektion, um in ihrem Einvernehmen die Schuppen der ehemaligen Besitzung Pfluger in Bümpliz zur Torfeinlagerung zu erhalten.

Die Lieferungsverträge waren bereits vor dem erwähnten Regierungsratsbeschluss durch die kantonale Finanzdirektion abgeschlossen worden. Herr Direktor Kellerhals in Witzwil hatte zu Handen des Staates von der Schweizerischen Torfgenossenschaft aus den Torffeldern von Ins 1800 Tonnen zu Höchstpreisen erworben. Ein Teil dieses Quantums rollte direkt durch Vermittlung der Direktion der Strafanstalt Witzwil an einzelne Staatsanstalten. Ein weiterer Posten konnte im Laufe des Herbstes durch die Schweizerische Torfgenossenschaft nicht mehr geliefert werden, so dass für die Vermittlung des Inspektorates der Kommission für die Kohlenversorgung nur 1200 Tonnen übrig blieben.

Die Abladearbeiten im Lager in Bümplitz, dann auch das Abladen und Verteilen der direkt nach Bern rollenden Wagen und die Lieferungen ab Lager Bümpliz wurden der Firma Marti vertraglich übergeben.

Anschliessend an diese allgemeinen Ausführungen mögen einige spezielle Angaben über die staatliche Torfversorgung am Platze sein.

Bis Ende Dezember erhielten wir *total 1200.4 Tonnen* Torf.
Dafür wurden bezahlt . . . . . Fr. 119,990. 60

In dieser Summe ist inbegriffen: Ankauf, Fracht, Ablad, Verteilung etc.

Diese Eingänge verteilen sich folgendermassen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Direkte Sendungen nach Bern . . . . | 722.64 | Tonnen, bezahlt mit . . . . . | Fr. | 72,234. 25 |
| Sendungen nach auswärts . . . . . | 108.97 | „ „ „ . . . . . | „ | 10,892. 50 |
| Sendungen nach Bümpliz zur Einlagerung | 368.79 | „ „ „ . . . . . | „ | 36,863. 85 |
| Totaleingänge | 1200.40 | Tonnen, bezahlt mit . . . . . | Fr. | 119,990. 60 |

Die Summe von Fr. 119,990. 60 zerfällt, nach Fracht, Ablad etc. auseinandergehalten, in folgende Teilsummen:

| | | |
|---|---|---|
| Ankauf des Torfes nach den Fakturen der Strafanstalt Witzwil . . . . . | Fr. 90,641. 15 | |
| Für Ablad und Verteilung nach den Fakturen der Firma Marti . . . . . | „ 19,667. 55 | |
| Frachten nach den Abrechnungen mit der Güterexpedition Bern . . . . | „ 8,658. 65 | |
| Für Stornobuchungen, Unkosten, diverse Belastungen etc. . . . . | „ 1,023. 15 | Fr. 119,990. 60 |

An *Eingängen* gegenüber diesen verausgabten Summen sind zu verzeichnen:

| | | |
|---|---|---|
| Für die Torfabgabe an Verwaltungen, Direktionen, Beamte und Angestellte | Fr. 70,454. 75 | |
| Für verschiedene Rückzahlungen (Zuvielbelastungen etc.) . . . . . | „ 1,234. 35 | „ 71,689. 10 |

Es ergibt sich also auf 31. Dezember 1919 ein *Ausgabenüberschuss* von Fr. 48,301.50

Dies wäre die Summe, die laut Beschluss durch den Staat zu übernehmen ist (Frachten, Camionnage, Einlagerung). Dieser Betrag wird sich jedoch wesentlich reduzieren, da die ganze Versorgungsaktion erst im Laufe des Frühjahrs abgeschlossen werden kann. Das vorstehend entworfene Bild zeigt lediglich den Stand auf Ende 1919.

**Rechnungswesen.** Nach dem Bericht über das Jahr 1918 betrug der am 1. Januar 1919 der Kommission für die Kohlenversorgung noch zur Verfügung stehende Betrag Fr. 912,468. 35.

I. Für das Rechnungsjahr 1919 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

*Einnahmen.*

| | |
|---|---|
| 1. Gebühreneingänge . . . . . | Fr. 21,264. 30 |
| 2. Kohlenkonto Mehrerlös . . . . | „ 126. 05 |
| Betriebsschulden . . . . . | „ 142,854. 80 |
| | Fr. 164,245. 15 |

*Ausgaben.*

| | |
|---|---|
| Torfkonto . . . . . | Fr. 48,301. 50 |
| Gehälterkonto . . . . . | „ 61,395. 40 |
| Spesenkonto . . . . . | „ 5,912. 35 |
| Unkostenkonto . . . . . | „ 11,192. 35 |
| Drucksachenkonto . . . . . | „ 10,428. 25 |
| Verlust und Gewinn . . . . . | „ 102. 40 |
| Kapitalkonto Schulden am 1. Jan. 1919 | „ 26,912. 85 |
| | Fr. 164.245. 15 |
| Betriebsschulden am 31. Dezember 1919 | Fr. 142,854. 80 |

II. Die Abrechnung mit der Kantonsbuchhalterei per 31. Dezember 1919 stellt sich wie folgt:

*Soll.*

| | |
|---|---|
| Noch zur Verfügung stehende Gelder aus dem deutschen Rabatt . . . | Fr. 383,022. 15 |
| Saldo Fürsorgeaktion . . . . . | „ 888. 70 |
| | Fr. 383,910. 85 |

*Haben.*

| | |
|---|---|
| Betriebsschulden am 31. Dezember 1919 | Fr. 142,854. 80 |
| *Inventur:* | |
| Kassabestand . . . . . | „ 159. 90 |
| Debitorenguthaben . . . . . | „ 604. 45 |
| Kreditorenguthaben . . . . . | „ 88. 40 |
| Postcheckguthaben . . . . . | „ 1,203. 70 |
| Wert des Mobiliars . . . . . | „ 6,965. 10 |
| Saldo . . . . . | „ 232,034. 50 |
| | Fr. 383,910. 85 |
| Am 1. Januar 1920 zur Verfügung stehender Betrag . . . . . | Fr. 232,034. 50 |

Wenn auch momentan die Situation bezüglich der Zufuhr nicht derart ist, dass an eine volle Aufhebung der Rationierung gedacht werden kann, so besteht doch Hoffnung, dass nicht mehr das ganze kommende Heizjahr rationiert werden muss. Wir haben im Jahr 1919 die Erfahrung gemacht, dass im Hausbrand die Verhältnisse im allgemeinen sich gebessert haben, trotzdem uns nur 65 % der Hausbrandkohlenmengen von 1918 zur Verfügung standen. Wenn trotzdem die allgemeine Situation günstiger war, so ist dies zurückzuführen auf den Verbrauch der inländischen Brennstoffe. Die Mahnungen der Kommission sowohl in der Presse wie in den Kreisschreiben wurden beachtet. Man lernte die einheimischen Brennstoffe besser schätzen und richtig verwerten. Gerade auf diese bessere Einsicht der Verbraucher bauend, hoffen wir auf das Fallenlassen der Rationierungsschranken in nicht allzu ferner Zeit im Interesse unseres gesamten Wirtschaftslebens.

## E. Kantonales Arbeitsamt.

Durch Verordnung vom 8. April 1919 wurde auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen das Kantonale Arbeitsamt errichtet.

Als Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes wurde vom Regierungsrat gewählt Herr Paul Bucher von Wohlen bei Bern. Mit Genehmigung der Direktion des Innern wurden ihm im Laufe des Jahres neun Hülfskräfte beigegeben, von welchen zwei wieder ausgetreten sind.

Dem Kantonalen Arbeitsamte kommen nach der kantonalen Verordnung vom 8. April 1919 folgende Obliegenheiten zu:

1. Der Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 und der kantonalen Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, sowie der nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen;
2. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden, sowie mit den beruflichen Verbänden;
3. die Abrechnung mit den Bundes- und Gemeindebehörden betreffend ihre Beiträge;
4. die Erteilung von Instruktionen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden;
5. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hülfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

Im Laufe des Jahres kamen noch folgende Obliegenheiten dazu:

1. Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit;
2. der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, soweit die Geschäfte ordentlicherweise in den Geschäftskreis der Direktion des Innern gehörten. Eine Ausnahme machten die Gesuche um Beiträge an Hotelrenovationen und Reparaturen, die durch Entscheid des Regierungsrates auch dem Kantonalen Arbeitsamt zur Behandlung zugewiesen wurden.

Die Zuweisung dieser Aufgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bedingten eine Teilung des Arbeitsamtes in drei Abteilungen, die sich gegenseitig auf das Vorteilhafteste unterstützen können:

1. Abteilung Unterstützungswesen.
2. „ Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.
3. „ Stellenvermittlung.

### 1. Unterstützungswesen.

Die Grundlage für die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung bildeten zu Beginn der Tätigkeit des Kantonalen Arbeitsamtes die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten. Was den Geltungsbereich dieser Bundesratsbeschlüsse anbetrifft, so beziehen sich die betreffenden Bestimmungen ausschliesslich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für die Arbeiter und Angestellten während den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesen ergeben, und es ist den Inhabern aller industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und technischen Betriebe die Entschädigungspflicht gegenüber ihren Arbeitern und Angestellten im Falle von Arbeitseinschränkung oder Entlassung für den Lohnausfall unter gewissen Voraussetzungen und bestimmten Normierungen auferlegt; ebenso haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden einen Teil der Entschädigungen zu leisten.

Eine neue Ausdehnung hat die Arbeitslosenfürsorge angenommen gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919, durch den das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt wird, den Kantonen oder den Gemeinden durch die Kantone Beiträge an die Kosten der Unterstützung solcher Arbeitslosen zu gewähren, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 oder vom 14. März 1919 betreffend Arbeitslosenfürsorge fallen, oder die ausgesteuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind. Dieser Beschluss erstreckte sich auch, vorbehältlich späterer Verrechnung, auf Vorschüsse an Arbeitslose, welche die ihnen nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen zugebilligte Entschädigung noch nicht erhalten hatten. Die Unterstützung durfte nur an arbeitsfähige, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeitslose ausgerichtet werden, und es waren dieselben verpflichtet, Arbeit, für die sie körperlich und geistig geeignet waren, anzunehmen. Der Bundesbeitrag betrug 50 % der anderweitig geleisteten Unterstützung. Die andere Hälfte fiel zu gleichen Teilen auf Kanton und Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen.

Die auf immer weitere Kreise ausgedehnte Unterstützung verlangte eine viel straffere Ordnung des gesamten Unterstützungswesens und verursachte umfangreiche Korrespondenzen, um die ganze Durchführung dieser neuen Aktion im Staatsgebiet in eine geordnete Bahn zu bringen, damit allen unverschuldet arbeitslos Gewordenen die Wohltat dieser sozialen Einrichtung sogleich zuteil, dagegen aber auch jeder Missbrauch der Arbeitslosenunterstützung zum voraus ausgeschaltet werden konnte.

So wurden in drei Kreisschreiben der Direktion des Innern, vom 23. Mai 1919, 16. August 1919 und 10. Oktober 1919, die Berufsverbände und Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge über eine einheitliche Durchführung unterrichtet und ihnen, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, alles Wissenswerte mitgeteilt. Das Kreisschreiben vom 23. Mai 1919 brachte zugleich eine Sammlung des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge betreffend grundsätzliche Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 fielen dem Kantonalen Arbeitsamt eine grosse Zahl von Fällen zur Prüfung zu und verursachten eine bedeutende Mehrarbeit durch umfangreiche Feststellungen und Nachfragen. Einerseits suchten sich viele Betriebsinhaber von ihren Leistungen zu befreien und die Arbeitslosen dem neuen Erlass zuzuschieben, anderseits mussten die Gemeindeamtsstellen immer wieder auf die zu oberflächlichen Beurteilungen aufmerksam gemacht werden.

Diese Übelstände veranlassten das Kreisschreiben vom 16. August 1919, das den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge Weisungen gab über die Feststellung der Unterstützungsberechtigung und über die Kontrolle der Arbeitslosen und ein neues Abrechnungsverfahren in Wirksamkeit setzte. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass die Meldung eines jeden Arbeitslosen an die kantonale Amtsstelle zur Verhütung des Missbrauches der Unterstützung unbedingt nötig wurde, um dadurch dem Kantonalen Arbeitsamte eine Überprüfung der Unterstützungsberechtigung eines jeden Unterstützten zu ermöglichen.

Am 29. Oktober 1919 hat der Bundesrat, in der Absicht, die Bestimmungen der bisherigen Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung durch einen einzigen Beschluss zu ersetzen und zu ergänzen, einen neuen Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, der am 16. November 1919 in Kraft getreten ist und die früheren Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung ausser Wirksamkeit gesetzt hat. Die Vereinheitlichung sichert eine gleichmässige Behandlung dieses Gebietes und vereinfacht die praktische Durchführung. Die Fürsorge ist auf alle unverschuldet Arbeitslosen ausgedehnt worden; dabei bleibt jedoch die Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf die Arbeitslosigkeit infolge des Krieges beschränkt.

Was die Arbeitslosigkeit selbst betrifft, so hat sie sich gegen Ende des Jahres wieder besonders fühlbar gemacht, und zwar hauptsächlich bei den Hülfs- und Fabrikarbeitern ohne gelernten Beruf. Eine unerwartete Steigerung der Arbeitslosigkeit brachte aber das Verkehrs- und Hausierverbot wegen der Maul- und Klauenseuche, weil fast alle Hausierer um ihren Verdienst kamen. Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 29. Dezember 1919 ist an die Gemeindebehörden die bestimmte Aufforderung ergangen, der Angelegenheit sofort volle Aufmerksamkeit zu schenken und den infolge des erwähnten Hausierverbotes bedürftig gewordenen Hausierern und Hausiererinnen diejenigen Arbeitslosenbeiträge zukommen zu lassen, die zu einer bescheidenen Lebenshaltung ausreichend seien.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Leistungen von Kanton, Gemeinden, Bund und Betriebsinhabern in der vom Kantonalen Arbeitsamte abgefassten 1. bis 12. Abrechnung. Diejenigen Unterstützungen, welche ganz zu Lasten der Betriebsinhaber fielen, sind hier nicht inbegriffen, weil diese Meldungen von den Verbänden dem Kantonalen Arbeitsamte nur unvollständig zugehen.

| Abrechnung | Kanton | Gemeinden | Bund | Betriebsinhaber | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. Rp. | Fr. Rp. | Fr. Rp. | Fr. Rp. | Fr. Rp. |
| Januar . . . . . | 5,491. 75 | 5,287. 25 | 10,780. 05 | 10,671. 75 | 32,230. 80 |
| Februar . . . . | 4,439. 60 | 3,627. 49 | 8,067. 35 | 7,256. 30 | 23,390. 74 |
| März . . . . . | 3,335. 75 | 2,843. 36 | 6,179. 29 | 5,409. 15 | 17,767. 55 |
| April . . . . . | 3,174. 60 | 3,174. 55 | 6,349. 20 | 33. 45 | 12,731. 80 |
| Mai . . . . . | 2,877. 61 | 2,277. 19 | 5,155. 06 | 4,555. 01 | 14,864. 87 |
| Juni . . . . . | 4,386. 81 | 3,597. 27 | 7,984. 22 | 3,249. 32 | 19,217. 62 |
| Juli . . . . . | 5,112. 65 | 4,928. 08 | 10,040. 46 | 9,536. 30 | 29,617. 49 |
| August . . . . . | 9,885. 38 | 9,631. 14 | 19,516. 29 | 10,594. 16 | 49,626. 97 |
| September . . . . | 10,326. — | 9,838. 04 | 20,165. 34 | 11,192. 12 | 51,521. 50 |
| Oktober . . . . | 2,096. 79 | 2,096. 54 | 4,193. 36 | 4,004. 39 | 12,391. 08 |
| November . . . . | 3,169. 18 | 2,910. 95 | 6,080. 10 | 1,610. 10 | 13,770. 33 |
| Dezember . . . . | 7,594. 85 | 7,314. 74 | 14,909. 61 | 5,525. 29 | 35,344. 49 |
| | 61,890. 97 | 57,526. 60 | 119,420. 33 | 73,637. 34 | 312,475. 24 |

## 2. Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die beste Fürsorge gegen die Arbeitslosigkeit ist die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, und es hat der Bundesrat durch die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, und die Förderung der Hochbautätigkeit die erforderlichen Massnahmen dafür in die Wege geleitet.

Für die Durchführung der Förderung der Hochbautätigkeit nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 sind dem Kanton Bern nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt worden, die als Minimalleistungen des Bundes zu betrachten sind:

1. Für Beiträge nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses . . . . Fr. 1,364,000
2. Für Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses . . . . „ 1,637,760

Total Fr. 3,001,760

Diese Beträge wurden auf Ansuchen des Regierungsrates hin in Würdigung der dargelegten Verhältnisse wie folgt erhöht:

1. Für Beiträge nach Art. 3 auf . Fr. 1,620,700
2. Für Darlehen nach Art. 4 auf . „ 1,944,840

Begehren um Subventionen nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit sind bis Ende des Jahres beim Kantonalen Arbeitsamte eingegangen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Monat | Juni . . . . . | 30 | Gesuche |
| „ „ | Juli . . . . . | 41 | „ |
| „ „ | August . . . . | 46 | „ |
| „ „ | September . . . | 31 | „ |
| „ „ | Oktober . . . . | 44 | „ |
| „ „ | November . . . | 138 | „ |
| „ „ | Dezember . . . | 308 | „ |
| | Total | 638 | Gesuche |

Nachdem von Juni bis Oktober 1919 beim Kantonalen Arbeitsamte monatlich durchschnittlich 38 Gesuche eingereicht wurden, steigerte sich die Anzahl der eingelangten Begehren im Monat November auf 138. Gestützt auf diese Tatsache und in der Annahme, dass im Monat Dezember 1919 eine ebenso grosse Serie einlangen könnte, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Kanton über die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nur bis Ende Dezember verfügen konnte, sah sich der Regierungsrat veranlasst, für die Einreichung der Gesuche einen Endtermin festzusetzen, und zwar den 31. Dezember 1919. Es wurde damals festgelegt, dass mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die im Verhältnis zu der grossen Nachfrage für die Subventionierung nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit zur Verfügung stehen, alle diejenigen Bauarbeiten, die nicht in hohem Masse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, für die Zuerkennung von Beiträgen aus den uns vom Bund zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln nicht in Frage kommen könnten. Später einlangende

oder unvollständig belegte Eingaben, oder solche, denen die Vernehmlassung der Gemeinde nach § 18 der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fehlte, konnten vom Kantonalen Arbeitsamte nicht mehr angenommen werden.

Auf Ende des Jahres waren die Gesuche vom Juni bis Oktober 1919, sowie ein grosser Teil der Gesuche vom November behandelt und wo nötig zur Ergänzung zurückgesandt, und über 100 Gesuche waren bereits an den Regierungsrat zur Beschlussfassung gewiesen worden.

Der Kredit des Bundes, der dem Kanton Bern zur Verfügung gestellt wurde, reichte natürlich nicht aus, um alle die bis Ende Dezember eingelangten Gesuche zu berücksichtigen. Da aber zu erwarten stand, dass der Bund für das Jahr 1920 weitere Mittel bewilligen werde, hat das Kantonale Arbeitsamt die Gesuche trotzdem behandelt, und es wird die Eingaben an das Eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weiterleiten können, sobald die Zuteilung der neuen Mittel durch diese Amtsstelle erfolgt ist. Der endgültige Abschluss der Aktion zur Förderung der Hochbautätigkeit wird erst im Jahre 1920 erfolgen können.

Alle auf 31. Dezember 1919 noch nicht behandelten Gesuche weisen eine Totalbaukostensumme auf von rund 60 Millionen Franken und verteilen sich die Baukosten auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Oberland | Fr. | 3,813,609. 15 |
| Emmenthal | „ | 1,319,123. 70 |
| Mittelland | „ | 43,740,515. 15 |
| Oberaargau | „ | 522,084. 65 |
| Seeland | „ | 6,748,264. 40 |
| Jura | „ | 3,553,196. 97 |
| Total | Fr. | 59,696,794. 02 |

Auf die verschiedenen Gesuchsteller verteilen sich diese Begehren folgendermassen:

| | | |
|---|---|---|
| Private | Fr. | 33,535,498. 32 |
| Genossensahaften | „ | 24,952,035. 10 |
| Gemeinden | „ | 1,209,260. 60 |
| Total | Fr. | 59,696,794. 02 |

Im Laufe des Dezembers ist auf Verlangen des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge im ganzen Kanton eine Erhebung über den Umfang der Wohnungsnot durchgeführt worden.

Diese Erhebungen sollen die Grundlage bilden für die Ermittlung der Höhe der dem Kanton Bern zuzuweisenden neuen Bundesmittel. Das gesamte Aktenmaterial ist Anfang Januar 1920 an das Eidgenössische Amt weitergeleitet worden.

Was die andern Gesuche um ausserordentliche Subventionen des Kantons und des Bundes anlangt, so sind bis 31. Dezember 1919 folgende Geschäfte zu verzeichnen:

| | |
|---|---|
| Wasserversorgungen | 21 |
| Schiessanlagen | 10 |
| Hotelreparaturen | 164 |
| Schulhäuser | 16 |
| Turnhallen | 2 |
| Spitäler | 3 |
| Kirchenrenovationen | 1 |
| Flugplatz | 1 |

Der Kredit des Bundes war für diese Arbeiten viel zu klein bemessen, und den beiden Eingaben des Regierungsrates um Erhöhung dieses Kredites wurde vom Bunde nicht in dem Masse entsprochen, dass alle diese Gesuche in der für die Durchführung der Unternehmen wünschenswerten Höhe berücksichtigt werden konnten. Entweder mussten die Gesuche abgewiesen oder die Beiträge reduziert werden. Auch diese Aktion, die sich namentlich die Behebung der Arbeitslosigkeit zum Ziel setzte, konnte noch nicht definitiv abgeschlossen werden.

### 3. Stellenvermittlung.

Durch die Anordnung der namentlichen Meldung eines jeden Arbeitslosen war der erste Schritt zur Einführung der Stellenvermittlung getan, und es hat dann das Kreisschreiben vom 10. Oktober 1919 den Betriebsinhabern, Berufsverbänden und Gemeindeamtsstellen Kenntnis gegeben, dass dem Kantonalen Arbeitsamte zur Durchführung der Stellenvermittlung eine besondere Abteilung angegliedert wurde. Damit war die Möglichkeit geschaffen, alle Vorteile dieser Einrichtung auszunützen und dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit den grösstmöglichen Erfolg zu sichern. Die Gemeindeamtsstellen wurden angewiesen, alle Vorkehren zu treffen, die einer vorteilhaften und ausgiebigen Vermittlung dienen können, und die Betriebsinhaber, welche Arbeiten für die Gemeinden auszuführen haben, zur Meldung der offenen Stellen zu verpflichten. Die Gemeindeamtsstelle hat alle offenen Stellen, alle Stellensuchenden und alle unterstützten Arbeitslosen zu melden. Wahrscheinlich ist diesem Kreisschreiben zu wenig Beachtung geschenkt worden, denn die Meldungen gingen überaus spärlich ein, trotzdem den Gemeinden die bezüglichen Formulare unentgeltlich zugestellt wurden. Das Kantonale Arbeitsamt hat dann durch ein besonderes Zirkular vom 1. November 1919 die Gemeindeamtsstellen zur rechtzeitigen und regelmässigen Einsendung der Meldebogen aufgefordert; denn nur durch das fortlaufende Zusammenarbeiten des Kantonalen Arbeitsamtes mit den Gemeindeamtsstellen kann eine erspriessliche Arbeit geleistet werden. Aber auch damit konnte das Interesse der Gemeindeamtsstellen wie der Berufsverbände an dieser Institution immer noch nicht genügend geweckt werden. Die Gründe sind darin zu suchen, dass viele Gemeinden annehmen, es könnten Arbeitssuchende in ihrer Gemeinde eine Stelle finden und dann später auch bei ihnen die Unterstützung beanspruchen. Aber noch schwerer fällt ins Gewicht die Weigerung der Berufsverbände selbst, offene Stellen zu melden. Von dieser Stelle werden nur die Stellensuchenden, welche sie selbst nicht unterbringen können und bei denen sie nicht unterstützungspflichtig sind, aufgegeben. Es mag auch sein, dass viele Arbeitgeber, die keinem Verband angehören, von der öffentlichen unentgeltlichen Stellenvermittlung aller Gemeindeamtsstellen durch das Kantonale Arbeitsamt keine Kenntnis haben und ihren Bedarf an Arbeitskräften bei privaten Stellenvermittlungsbureaux decken.

Von den 500 Gemeinden des Kantons gehen nur aus 35—40 Gemeinden Meldungen ein. Alle diese Verumständungen hatten zur Folge, dass das Ergebnis der Monate November und Dezember für das Kan-

tonale Arbeitsamt ein geringes war. Wir glauben aber, dass die Stellenvermittlung, die auch durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung auf gleicher Basis aufgebaut ist, und wonach den Gemeinden die Verpflichtung überbunden wurde, sich daran zu beteiligen, im Jahre 1920 in hohem Masse dazu beitragen wird, den Arbeitslosen Arbeit zuzuweisen.

## III. Handel und Industrie.

### A. Allgemeines.

Zufolge Beschluss des Grossen Rates vom 6. Januar 1919 beteiligt sich der Staat am **Verein für Heimarbeit im Berner Oberland** durch Übernahme von Anteilscheinen im Betrage von Fr. 70,000 und durch Gewährung eines Darlehens zu 5 % bis zum gleichen Betrag. Letzteres unter der Bedingung, dass die Beteiligung von Gemeinden und Privaten ebenfalls den Betrag von Fr. 70,000 erreicht. Die vom Regierungsrat an den Klöppelverein in Lauterbrunnen und an die Genossenschaft für Hausweberei im Oberhasli geleisteten Vorschüsse im Gesamtbetrage von Fr. 22,100 wurden in Anteilscheine des Vereins für Heimarbeit umgewandelt. Im Laufe des Jahres wurden weitere Anteilscheine im Gesamtbetrage von Fr. 41,950 liberiert, so dass die Beteiligung des Staates am genannten Verein in Anteilscheinen am Schlusse des Jahres 1919 den Betrag von Fr. 64,050 ausmacht.

Aus dem Bericht der Spielwarenkommission geht hervor, dass sich die **Spielwarenindustrie** wegen den Schwierigkeiten der Ausfuhr nach den meisten Ländern nicht in dem Masse entwickeln konnte, wie man im Oberland gehofft hatte. Doch haben einige Spezialitäten Absatz gefunden, namentlich im Inland.

Die Tätigkeit der Kommission ist eine sehr beschränkte. Ihrem Wunsche, solche auf die ganze Holzschnitzerei auszudehnen, steht das Hindernis entgegen, dass der Verein für Heimarbeit beabsichtigt, die Holzschnitzerei in seinen Wirkungskreis einzubeziehen, und dass die neugegründete Zentralstelle für schweizerische Heimindustrien sich ebenfalls mit der Förderung der Holzschnitzerei beschäftigt.

Durch Beschluss vom 23. Juli 1919 bewilligte der Regierungsrat der **Heimindustriegenossenschaft** in **Frutigen** einen weitern verzinslichen Vorschuss im Betrage von Fr. 10,000 zur Beschaffung von Maschinen und Abhaltung von Fachkursen für den Ausbau der Spanindustrie. Der im Jahr 1917 geleistete Vorschuss von Fr. 2500 sowie der vorerwähnte Vorschuss sind zu 4 % verzinslich und vom 1. Januar 1921 an innert 10 Jahren in jährlichen Raten zurückzuzahlen.

Dem Kantonalen Gewerbeverband wurde der übliche Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1919 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 7 bernische Uhrenfabriken mit 165 Chronometern (Gesamtzahl 510). In der Prämiierung erhielten 2 bernische Fabriken 2 Serienpreise, 35 erste, 17 zweite und 12 dritte Preise. 7 bernische Regleurs wurden mit Serienpreisen ausgezeichnet.

Als bernische Delegierte in der **Chambre Suisse de l'horlogerie** (14) wurden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der beteiligten Verbände für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt die Herren F. Favre, Uhrenfabrikant in Biel, A. Rollier, Silberschalenfabrikant in Biel, Ch. Monfrini, Uhrensteinfabrikant in Neuenstadt, L. Müller, Uhrenfabrikant in Biel, A. Diem, Kammersekretär in Biel, B. Savoie, Uhrenfabrikant in St. Immer, L. Maître, Uhrenfabrikant in Noirmont, H. Sandoz, Direktor in Tavannes, E. L. Colomb, Generalsekretär des bernischen Uhrenfabrikantenverbandes in Biel, B. Breguet, Schalenfabrikant in Biel, P. Lardon, Décolletagesfabrikant in Court, G. Homberger-Schœni, Uhrenfabrikant in Biel, A. Kenel, Uhrenfabrikant in Pruntrut, und F. Schwarz, Direktor in Tramelan. Am Schlusse des Berichtsjahres wurden die zurücktretenden Herren A. Kenel und F. L. Colomb, welch letzterer als Verbandssekretär beratende Stimme in den Sitzungen der Kammer hat, ersetzt durch die Herren E. Brandt, Uhrenfabrikant in Biel, und E. Juillard, Uhrenfabrikant in Pruntrut. Die neuen Statuten der Chambre suisse de l'horlogerie vom 21. Oktober 1919 wurden vom Regierungsrat genehmigt. Der statutarische Jahresbeitrag des Kantons beträgt Fr. 100 per Delegierten, also Fr. 1400.

#### Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. **Kammersitzungen.** Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 12. März, 23. April, 8. September und 17. Dezember 1919.

Zur Behandlung gelangten folgende Geschäfte:

Vorschläge für Ersatzwahlen von Handelsrichtern.
Eingabe an die Regierung betr. Vermehrung der Zahl der Handelsrichter zuhanden des Grossen Rates.
Abschaffung der schwarzen Listen.
Reform des Konsulardienstes.
Ausbau der Handels- und Gewerbekammer.
Abänderung der Einreisevorschriften für Ausländer.
Eingabe an die Regierung betreffend Verbesserungen im Verkehrswesen.
Berufsverordnung im Schneidergewerbe.
Eingabe an die Regierung zuhanden des schweizerischen politischen Departementes betreffend bessere Berücksichtigung des notleidenden Hotelgewerbes bei Handhabung der Fremdenpolizei.
Untersuchung der Verhältnisse in den bernischen Heimindustrien.
Entwurf des eidgenössischen politischen Departementes für ein Konsularreglement.
Kostendeckung für die Konsularreform.
Verordnung über die Berufslehre im Buchhandel.
Eingabe an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins zuhanden der Oberpostdirektion betreffend Verbesserungen im Postdienst.
Begehren der Handelskammer in Sofia betreffend Preisbegutachtungen für Sendungen nach Bulgarien.
Anbahnung von Verhandlungen zur Vorbereitung eines Vertrages der Schweiz mit Italien über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen.
Eingabe an die Direktion des Innern betreffend Missstände im Hausiererwesen und Neuauflage des bernischen Gewerbegesetzes.

**2. Sitzungen der Sektionen.** Die *Sektion Gewerbe* hielt zwei Sitzungen ab am 20. August und eine am 1. Dezember 1919. Behandelt wurden Entwürfe für Berufsverordnungen im Zahntechnikergewerbe, Schneidergewerbe und im Buchhändlergewerbe.

*Der Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 3. Februar, 12. Februar, 7. März, 19. Juni und 12. November 1919 zur Behandlung der laufenden Geschäfte.

**3. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden.** Sehr rege war der Verkehr wiederum mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Als Sektion dieses Vereins behandelten wir die jeweiligen Umfragen und begutachteten Handelsregistereintragungen. An die Delegiertenversammlung vom 14. Juni in Zürich wurden die beiden Sekretäre abgeordnet. Bei wichtigern Eingaben an den Vorort nahm unser Sekretariat jeweilen Fühlung mit dem Sekretariat des bernischen Vereins für Handel und Industrie. An die Delegiertenversammlung des bernischen Vereins für Handel und Industrie in Interlaken waren ebenfalls unsere Sekretäre abgeordnet. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbeverbandes in Olten wurde von Sekretär Dr. Rubin als Vertreter der Regierung besucht. Wir hatten auch Gelegenheit, mit dem neuen Sekretariat des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes in Burgdorf in Beziehung zu treten.

**4. Kammerzeitschrift.** Die Auflage der „Mitteilungen der kantonalen Handels- und Gewerbekammer" betrug im Berichtsjahre zirka 1300 Exemplare. Über 1/3 davon werden als Freiexemplare an die Mitglieder des Grossen Rates und weitere Behörden, Redaktionen usw. versandt. Der Präsident der Redaktionskommission, Herr R. Studler, der seit dem Jahre 1912 die Redaktion mit grossem Geschick geleitet hat, übergab dieselbe nach Herausgabe der letzten Nummer des Jahres 1919 an Kammersekretär Dr. Rubin. Neu eingeführt wurden im Berichtsjahre die Sondernummern der „Mitteilungen", die speziell an Exporteure und Importeure des Kantons versandt werden und aktuelle Vorschriften betreffend Ein- und Ausfuhr im In- und Auslande, sowie Listen über Bezug und Absatz von Waren enthalten. Die Redaktionskommission hielt im Jahre 1919 zwei Sitzungen ab. In Zukunft wird dieselbe nur noch als dem Kammerplenum verantwortliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der „Mitteilungen" amten.

**5. Sekretariat.** Die Tätigkeit unseres Sekretariates im ersten Jahre der sogenannten Übergangswirtschaft wurde wie im Vorjahre wiederum in sehr starkem Masse absorbiert durch den *Ursprungszeugnisverkehr*.

Infolge der Verzögerung des Friedensschlusses blieben die meisten Kontrollmassnahmen des kriegführenden Auslandes betreffend Wareneinfuhr und Ausfuhr bis in den Frühling und Sommer hinein im nämlichen Umfange wie in der Kriegszeit bestehen. Auch nach dem Friedensschluss verzichteten die meisten Staaten auf den Herkunftsnachweis der eingeführten Waren nicht. Dabei wirkte auch besonders der Umstand mit, dass diese Staaten die zur Einfuhr zugelassene Ware je nach ihrem Ursprunge aus alliiertem oder neutralem oder aus vordem feindlichem Lande bei der Verzollung verschieden behandeln. Indem nach und nach die Einfuhrverbote zum Teil aufgehoben, zum Teil gemildert, insbesondere auch die schwarzen Listen aufgehoben waren, konnte in verschiedenen Artikeln auch wieder mehr exportiert werden. Wenn auch die Kriegslieferungen aufhörten, so war trotz der Hemmung durch die für unsern Export sich zunehmend ungünstiger gestaltenden Valutaverhältnisse doch im ganzen eine Vermehrung des Exportes gegenüber dem Vorjahre zu konstatieren. Das geht auch aus der Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse und Fakturenlegalisationen hervor, die sich im Jahre 1919 auf 42,086 belief. Die Totaleinnahmen für Gebühren und Stempel betragen Fr. 35,947.50 gegenüber Fr. 25,965 im Vorjahre. Bedeutende Mehrarbeit verursachte ebenfalls der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst*. Zu zahlreichen Anfragen gaben die ständig wechselnden Ein- und Ausfuhrverhältnisse Anlass. Wir standen in reger Verbindung mit den kriegswirtschaftlichen Abteilungen und der Handelsabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes, mit den Konsulaten der fremden Staaten in der Schweiz, unsern schweizerischen Konsulaten und Gesandtschaften im Auslande, auch mit den in rasch zunehmender Anzahl vorhandenen Handelskammern fremder Staaten in der Schweiz. Aus dem Ausland erhalten wir eine Masse Anfragen aller Art, oft in der Meinung, dass wir als Handelskammer in Bern Handel und Industrie der ganzen Schweiz nach aussen vertreten. Die zahlreich eingehenden Anfragen nach Waren und Vertretungen veranlassten uns, in monatlich erscheinenden Sondernummern unserer „Mitteilungen" entsprechende Listen den Interessenten zur Kenntnis zu bringen. Dieses Vorgehen ist vielseitig begrüsst worden. Daneben wurden Anfragen, die gewisse Branchen betreffen, die in unserm Kanton nur durch vereinzelte Firmen vertreten sind, vermittels Zirkularen oder Schreiben bekannt gegeben. Wir bemühten uns auch um das Zustandekommen der sogen. Kollektivvertretungen, in der Überzeugung, dass dies speziell für kleinere und mittlere Exportfirmen eine sehr zweckdienliche Auslandsvertretung darstelle.

*Begutachtungen und Berichte* über verschiedene wirtschaftliche Fragen wurden vom Sekretariat verfasst in Ausführung der Kammerbeschlüsse, öfters auch auf Verlangen der Direktion des Innern.

*Die Untersuchung über die Verhältnisse in den Heimindustrien* erstreckte sich vorläufig auf eine Enquete über die Heimindustrien des Berner Oberlandes. Die Untersuchung wird weitergeführt.

*Eine Enquete über die Einwirkung des Krieges auf die Industrien* unseres Kantons ist im letzten Quartal 1919 durchgeführt worden. Dieselbe wird im laufenden Jahre verarbeitet, und die Resultate werden veröffentlicht werden.

*In der Begutachtung von Einreisegesuchen* erwuchs im Berichtsjahr ein neuer Geschäftszweig, indem uns die Eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei eine grosse Zahl von Einreisegesuchen für geschäftliche Zwecke zur Berichterstattung und Antragstellung zustellte. Auch die kantonale Polizeidirektion wies uns solche zu. In der Regel holten wir bezügliche Informationen bei hiesigen Geschäftshäusern der betreffenden Branche ein.

*Die Prüfung und Begutachtung von Handelsregistereintragungen* zuhanden des schweizerischen

Handelsdepartementes fand auch im Berichtsjahre wiederum in zahlreichen Fällen statt, insbesondere dort, wo territoriale oder nationale Bezeichnungen in die Firmabezeichnung aufgenommen wurden.

Für die *schweizerische Mustermesse in Basel* wurde von unserm Sekretariat die Prüfung der Messefähigkeit der angemeldeten Firmen vorgenommen. Zur Unterstützung der Propaganda für die Mustermesse wurde nunmehr auch für unsern Kanton ein Komitee gebildet, worin die beiden Kammersekretäre vertreten sind.

*Geschäftsverkehr. Zusammenstellung des Kammerbureaus in Bern.* Im Jahre 1919 wurden auf dem Kammerbureau in Bern 15,609 Ursprungszeugnisse (gegen 11,796 im Jahre 1918) ausgestellt, Fakturenlegalisationen inbegriffen. Der dafür einkassierte Betrag an Gebühren und Stempeln erreichte die Summe von Fr. 14,425. Die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Gebühren kommt in dieser Zahl noch nicht zum Ausdruck, da die Erhöhung erst auf 15. Dezember wirksam wurde. Der Postversand registriert 5085 ausgehende Briefe (2747 im Jahre 1918) und 1160 Zirkulare. Die Zahl der mündlich und telephonisch erteilten Auskünfte belief sich durchschnittlich auf 20—25 im Tag. Lehrverträge wurden 1565 kontrolliert.

*Personal.* Die gewaltige Zunahme des Geschäftsverkehrs bedingte eine ganz ausserordentliche Anspannung des Bureaupersonals. Damit die reglementarischen Ferien gegeben werden konnten, wurde uns vom Regierungsrate für die Ferienzeit auf 9 Wochen ein Aushülfsangestellter bewilligt. Im Laufe des Herbstes sahen wir uns genötigt, neuerdings um Bewilligung einer dritten Kraft in der Kanzlei einzukommen, worauf uns der Regierungsrat Anfang Dezember die Anstellung einer solchen provisorisch auf 3 Monate bewilligte.

Es muss hier bemerkt werden, dass es nicht möglich ist, die von der Kammer aufgestellten Programmpunkte und weitere sich aufdrängende Aufgaben zu erledigen, wenn nicht eine definitive Vermehrung der Zahl des Personals erreicht werden kann.

*Wirtschaftliche Situationsberichte.* In unserer Kammerzeitschrift veröffentlichen wir vierteljährliche Übersichten über die wirtschaftliche Lage im Kanton Bern. Dieselben müssen sich in der Hauptsache auf die Verzeichnung allgemeiner Beobachtungen beschränken, da eine kantonale Handelsstatistik nicht existiert und die von unserm Sekretariat versandten Konjunkturfragebogen vielfach nicht oder unvollständig beantwortet werden (oft aus der durchaus unbegründeten Furcht, wir stünden mit der Steuerbehörde in Verbindung). Wir glauben deshalb auf eine diesbezügliche Darstellung im vorliegenden Jahresberichte verzichten zu können. Hingegen lassen wir wie gewohnt den Bericht unserer speziell für die Uhrenindustrie, die Hauptindustrie unseres Kantons, arbeitenden Uhrensektion folgen.

## Bericht der Uhrensektion.

Bei Abschluss des Waffenstillstandes am 11. November 1918 glaubte man allgemein, es träte im internationalen Warenaustausch eine Erleichterung ein. Leider haben sich diese Voraussetzungen im Jahre 1919 nicht verwirklicht. Die Aufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten liess sehr zu wünschen übrig, Angebot und Nachfrage fehlten, was jedenfalls viel zum heutigen Tiefstand der Valuta beigetragen hat. Die Überleitung in die Friedenszeit macht sich viel schwieriger, als allgemein angenommen wurde. Alle diese Verhältnisse haben auf die Ausfuhrmöglichkeiten der Uhrenindustrie einen grossen Einfluss ausgeübt; wenn trotzdem ein gutes Resultat erzielt wurde, so ist dies den guten Absatzverhältnissen nach überseeischen Ländern zuzuschreiben.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Ausfuhr in den letzten fünf Jahren. Ausgeführt wurden:

| | Stückzahl | Wert in Franken |
|---|---|---|
| 1915 . . . . . | 13,815,727 | 183,149,199 |
| 1916 . . . . . | 17,998,775 | 207,576,764 |
| 1917 . . . . . | 16,821,782 | 210,946,819 |
| 1918 . . . . . | 16,083,305 | 215,270,887 |
| 1919 . . . . . | 17,751,900 | 315,037,838 |

Die Verteuerung der Rohprodukte und die verkürzte Arbeitszeit mit entsprechender Entlöhnung haben die Herstellungskosten der Taschenuhren erhöht; dies kommt natürlich auch in den Ausfuhrzahlen zur Geltung.

In den letzten Jahren hat die Fabrikation von Wanduhren, Penduletten und Weckern eine bedeutende Ausdehnung genommen; man suchte Spezialgenres herzustellen; die Ausfuhr hat sich innert fünf Jahren verdreifacht. Zudem hat namentlich die Erzeugung von Armbanduhren in reicher Ausführung und einzigartigen Modellen in Gold und Platin eine bedeutende Ausdehnung zu verzeichnen.

Der Verkehr nach den neutralen Ländern Europas wickelte sich normal ab, ebenso nach England und den Kolonien; das gesamte Reich hat alle Einfuhrbeschränkungen aufgehoben. Einzig Australien führt immer noch eine eingehende Kontrolle durch.

Mit Frankreich bestand ein Kontingentsabkommen, gültig bis 31. Dezember 1919. Das Kontingent wurde pro Monat erhöht von Fr. 500,000 auf Fr. 800,000 für fertige Uhren und von Fr. 300,000 auf Fr. 500,000 für Uhrenfurnituren (Rohwerke, Gehäuse etc.). Leider ist die französische Regierung auf eine Freigabe der Einfuhr nicht eingetreten, trotzdem von seiten zahlreicher französischer Interessenten diesbezügliche Eingaben erfolgten.

Belgien, das während des Krieges für den Absatz geschlossen war, hat seine Grenzen im April 1919 wieder geöffnet. Von da an konnte eine bedeutende Ausfuhr von Taschenuhren und Erzeugnissen verwandter Branchen einsetzen.

Deutschland hat den Uhrenhandel auch im Jahre 1919 monopolisiert; die einzelnen Quoten werden je nach Umständen vergeben. Das Geschäft wird aber wegen des Valutastandes fast unmöglich. Die neuen Vorschriften, den Eingangszoll in Gold zu entrichten, und die Erhebung einer Luxussteuer von 15 % auf Golduhren erschweren die Ausfuhr ausserordentlich.

Russland und Österreich wären gute Absatzgebiete; auch die neuen osteuropäischen Staaten hätten grossen Bedarf. Die unabgeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse lassen indessen eingehende Verbindungen nicht

aufkommen. Man sucht nun vermittels des Warenaustausches praktische Resultate zu erzielen; es wurde die Schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch gegründet. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Schweiz nur erstklassige Produkte, einen hohen Wert ausmachend, ausführen kann; jene Länder können Landesprodukte und einige Spezialprodukte senden, deren Gegenwert verhältnismässig einen weit grössern Frachtenraum beansprucht. Die Spedition hat bei Kohlen- und Wagenmangel grosse Schwierigkeiten zu überwinden.

Alle diese Schwierigkeiten, die Ausfuhr doch einigermassen zu fördern, können durch Errichtung neuer Institutionen gefördert werden. Handel und Industrie sollten mitwirken an der Errichtung einer Exportbank, welche dazu berufen würde, das Auslandsgeschäft in denjenigen Ländern zu fördern, welche valutaschwach sind. In andern Ländern ist bereits dieserhalb vorgearbeitet worden, um den Verkehr mit den valutaschwachen Staaten aufzunehmen und zu entwickeln. Die Schweiz darf nicht zurückbleiben, namentlich in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Die Absatzverhältnisse nach den überseeischen Ländern haben sich seit Eintreten des Waffenstillstandes mit sukzessiver Behebung der Transportkrisis günstig entwickelt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren auch im Jahre 1919 die besten Abnehmer; ebenso verzeichnen auch Brasilien, Argentinien, China, Japan, Britisch-Indien eine grössere Ausfuhr.

---

Gold-, Platin- und Silbergehäuse wurden auf ihre Feinheit abgestempelt:

| | 1918 | 1919 |
|---|---|---|
| Platin . . . . | 4,496 St. | 6,827 St. |
| Gold . . . . | 1,010,037 „ | 1,100,746 „ |
| Silber . . . . | 2,984,015 „ | 2,886,925 „ |
| Total | 4,008,548 St. | 3,994,498 St. |

Im Jahre 1919 hat eine erhöhte Produktion von Platin- und Goldgehäusen stattgefunden; in Silber ist eine Verminderung von 107,090 Stück zu verzeichnen. Verschiedene Länder haben die Einfuhrverbote für Golduhren aufgehoben. Die Lager wurden ergänzt. Der Mehrbedarf, vorzugsweise in Damen- und Armbanduhren, für welche Goldgehäuse mit wenigerem Gewicht verwendet wurden, konnte trotz Goldkontingentierung gedeckt werden.

Der Anteil des Kantons Bern an der schweizerischen Gehäusefabrikation beträgt 48.4 %.

Mit besonderer Besorgnis müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der Uhrenfabrikation in andern Ländern verfolgt werden. Die grossen Fabriken in den U. S. A. haben einen Feldzug gegen die schweizerische Uhrenindustrie begonnen; Frankreich schickt sich an, wie bereits erwähnt, seine Industrie durch hohe Eingangszölle zu schützen. In England ist man daran, die Goldgehäusefabrikation zu entwickeln, und auch für Taschenuhrenfabrikation sind Zukunftsprogramme aufgestellt. Ob sie verwirklicht werden können, bleibt abzuwarten. In Deutschland sind grosse Anstrengungen im Gange, sich vom Auslande auch in Taschenuhren unabhängiger zu machen. Um allen diesen Bestrebungen die Spitze zu bieten, gilt für die schweizerische Uhrenindustrie nur eines: Vervollkommnung der Produkte und grösste Leistungsfähigkeit mittels mechanischer Fabrikation und eine bis in alle Details durchdachte Arbeitsteilung.

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, war die Beschäftigung im Jahre 1919 eine ziemlich normale. Der Valutarückgang brachte im November und Dezember eine Geschäftsabflauung. Die Ablieferung zahlreicher Bestellungen wurde von den Kunden hinausgeschoben und Abnahme bei bessern Valutaverhältnissen versprochen.

Aus einer Umfrage, die wir im Monat Dezember bei den Industriellen veranstalteten, geht hervor, dass die wirtschaftliche Lage ausserordentlich pessimistisch beurteilt wird. Vor allem wird eine Regelung der Valutaverhältnisse auf internationalem Boden begehrt. Durch die Einführung der 48-Stundenwoche mussten die Verkaufspreise erhöht werden. Die Abnehmer halten dieserhalb mit der Erteilung der Aufträge zurück. Der Valutatiefstand wird nun, sofern eine Änderung nicht eintritt, eine Wirtschaftskrisis bringen; ob sie so intensiv auftritt, wie befürchtet wird, bleibt abzuwarten.

Die der Uhrenindustrie verwandten Branchen: Präzisionswerkzeugmaschinenfabrikation, Uhrensteinindustrie und Steine für Elektrizitätszähler, Phonographen und andere Apparate; Gas-, Wasser- und Elektrizitätszähler und Apparate für angewandte Elektrizität; Spezialitäten in Bestandteilen für industriellen Bedarf, waren gut beschäftigt. Hauptabnehmer für Uhrensteine (62 % der Ausfuhr) sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

**Neue Industrien.** Die in den letzten Jahren eingeführten neuen Industrien haben sich weiterentwickelt. Die Versuche, neue Branchen einzuführen, haben gute Resultate gezeitigt; ausser den im vorjährigen Berichte erwähnten Spezialitäten sind neu hinzugekommen: die Steinnussfabrikation, Herstellung von Porzellanbestandteilen für elektrischen Bedarf (die Brennöfen hierfür kommen nächstens in Betrieb); verschiedene Artikel der Eisenbranche wie Reissnägel, Hack-, Metzger-, Tabak- und Küchenmesser, Beile, Universalzangen, Hämmer etc., Zeichnungs- und Bureauartikel, Spielwaren aus Holz. Die Aluminiumwarenfabrikation hat verschiedene Neugründungen zu verzeichnen. Die fast in Vergessen gekommene Töpferei von Bonfol bringt durch moderne Einrichtungen neue Produkte, feuerfestes Kochgeschirr auf den Markt.

Die durch unsere Mitwirkung im Berner Oberland eingeführte Uhrensteinindustrie entwickelt sich; aus kleinen Anfängen sind bedeutende Betriebe entstanden. An einzelnen Orten gehen die Anmeldungen für Erlernung des Berufes zahlreich ein. Aus einer Umfrage, die wir veranstalteten, geht hervor, dass noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die neue Verdienstquelle wird allgemein geschätzt; an der Bevölkerung wird es liegen, durch Ausdauer weitere annehmbare Resultate zu erzielen.

**Exportförderung.** Mit der Einleitung in die Übergangswirtschaft sind auch für die Ausfuhr neue Orien-

tierungen notwendig. Die Frage der Auslandskollektivvertretungen durch Schweizer wird noch gründlich zu erörtern sein. Im Jahre 1919 sind noch solche zustande gekommen für Südafrika, Syrien und Kleinasien. In unserm Tätigkeitsgebiet war hierfür grosses Interesse zu konstatieren. Berichte, die hierüber ein abschliessendes Urteil erlauben, sind noch nicht vorhanden. Für Neuverbindungen sind aus fast allen Ländern zahlreiche Anfragen eingegangen; es war uns möglich, jeweilen mit den gewünschten Auskünften und Nachweisen zu dienen. Unsere im Jahre 1914 in zweiter Auflage herausgegebene Liste der Uhrenfabrikanten ist vergriffen; eine neue, dritte Auflage wird im Jahre 1920 erscheinen.

Unser Bulletin orientierte die Interessenten über alle wirtschaftlichen Verhältnisse und Veränderungen, die sich im internationalen Verkehr mit den einzelnen Ländern ergeben. Wir hatten uns auch wieder eingehender zu beschäftigen mit Anständen zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Wir werden diesem Tätigkeitsgebiet wie in normalen Zeiten wieder unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

**Verschiedenes.** Das Vermögen der *Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie* beträgt per 31. Dezember 1919 *Fr. 85,000* in $4^3/_4$prozentigen Obligationen des Kantons Bern, auf der Kantonalbank deponiert, und *Fr. 15,891* Kontokorrentguthaben, total *Fr. 100,891.* Das gemäss Statuten vorgesehene Grundkapital ist erreicht. Dieser Kasse ist nach Zivilgesetz Art. 80 und folgenden die Form einer Stiftung zu verleihen.

Im Berichtsjahre haben wir wiederum zuhanden der Gemeindedirektion Gutachten ausgefertigt über die Erstellung von Uhrenfabriken mit Gemeindeunterstützung. Die Bedürfnisfrage konnte nicht immer einwandfrei nachgewiesen werden; auch wurden vielfach gegenüber kaufmännisch und finanziell gut organisierten Unternehmungen zu grosse Vorteile gewährt, wie zu niedrige Kapitalverzinsung, Festsetzung eines zu billigen Verkaufspreises nach Ablauf der Mietperiode von 10 oder 12 Jahren, zu starke Tarifreduktion für Kraft-, elektrisches Licht- und Wasserabgabe. Solche Unternehmen weisen gegenüber dem Grossteil der Fabrikanten, welche alle Lasten voll zu tragen haben, Vorteile auf, die in der Konkurrenzfähigkeit ihren Ausdruck finden. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns erlaubt, der Gemeindedirektion verschiedene grundlegende Vorschläge zu übermitteln.

Um aus der misslichen Lage unserer Bureaulokalitäten herauszukommen, haben wir uns mit den Kantonalbankbehörden in Verbindung gesetzt. Vielleicht ist Aussicht vorhanden, bei einer Vergrösserung des Kantonalbankgebäudes in Biel die für uns notwendigen Räume unterzubringen. Eine Antwort auf unsere Eingabe ist noch nicht eingelangt.

**Tätigkeitszusammenstellung.** Die Dienste des Sekretariates wurden ausserordentlich stark in Anspruch genommen. Vom 15. Mai bis 31. Dezember 1919 musste zu unsern beiden Angestellten eine Aushülfe beigezogen werden, um namentlich die Kontingentierungsarbeiten richtig durchführen zu können. Wir möchten wiederum darauf hinweisen, dass die Übergangszeit die Kammer vor neue Aufgaben stellt. An Hand der Erfahrungen über die Kriegszeit ist es unsere Pflicht, alles dasjenige anzuordnen und durchzuführen, was für die wirtschaftliche Betätigung von Nutzen sein kann.

Wir haben folgende Arbeiten durchgeführt:

Förderung der Uhrensteinindustrie und verwandter Branchen im Oberland.

Fertigstellung der Arbeit „Geschichte der Uhrenindustrie im Kanton Bern".

Fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien.

Ausfertigung des Vorentwurfes einer Verordnung über die Regelung der Lehrzeitdauer in der Uhrenindustrie.

Ausfertigung von wirtschaftlichen Berichten über die Lage der Uhrenindustrie an inländische Behörden.

Zusammenstellung von Berichten über die Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland.

Begutachtung von Einreisebewilligungen zuhanden der Eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei.

Leitung der Unterhandlungen für die Erneuerung des Kollektivarbeitervertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Silbergehäuseindustrie. Der Vertrag trat am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Schweizer Mustermessen in Basel und Lausanne, Uhren- und Bijouteriemesse im Sommer 1920 in Genf.

Mustermessen im Auslande.

Durchführung der Kontingente für Uhren und Furnituren nach Frankreich.

Mithülfe für Erleichterung der Uhrenausfuhr nach Deutschland.

Mitwirkung in der Institution *Kreditschutz* für die Schweizer Uhrenindustrie.

Unser Postversand weist einen Ausgang von 8354 Briefen und 4230 Zirkularen auf. Auskünfte wurden erteilt durchschnittlich 30 täglich, die überaus zahlreichen telephonischen Anfragen aus dem ganzen Kammergebiete nicht inbegriffen. Lehrverträge wurden 1185 verifiziert. Öffentliche Vorträge hielt der Sekretär drei über die Wirtschaftslage im allgemeinen und besonders der Uhrenindustrie und über die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Uhrenindustrie.

Bescheinigungen und Ursprungsausweise wurden 26,477 ausgestellt; die Einnahmen an Gebühren und Stempelmarken hierfür betragen *Fr. 21,522.5.* Das Verzeichnis der verschiedenen Branchen, welche ausgeführt wurden, haben wir im Bericht 1918 zusammengestellt; wir verweisen auf dasselbe. Speziell beschäftigt haben uns im Berichtsjahre, ausser Gross- und Taschenuhren, sowie deren Bestandteile, Baumaterialien und Möbel aller Art, Maschinen, Bonneterie, Präzisionszähler etc.

**Schweizerische Uhrenhandelskammer La Chaux-de-Fonds.** Durch die Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes dieser Institution mussten neue Statuten aufgestellt werden. Die Sanktion derselben erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 15. November 1919. Sämtliche Branchen sind in der Kammer vertreten, Uhren-, Bijouterie-, Orfevrerie-, Werkzeugmaschinen-, Bestandteile-, Sprechmaschinen- und Musikdosenfabrikation. Der Kanton Bern hat das Recht, 14 Delegierte,

welche durch den Regierungsrat auf den Vorschlag der Berufsorganisationen gewählt werden, abzuordnen; im Zentralkomitee ist er durch vier Mitglieder vertreten. Die ständigen Sekretäre können nicht mehr als Delegierte bezeichnet werden; sie wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Die Kammer hatte bei dem Wirtschaftsabkommen mit Frankreich die Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie zu vertreten. Sie stellte ein allgemeines Reglement für die Arbeitslosenunterstützung auf und suchte einen einheitlichen Kollektivarbeitsvertrag, gültig für das ganze Wirtschaftsgebiet, zur Anwendung zu bringen. Letztere Absicht konnte nicht durchgeführt werden. Die Einführung der 48-Stundenwoche gab Veranlassung zu wiederholten Konferenzen. Der Valutatiefstand bedingte eine eingehende Aussprache, da die Uhrenindustrie ausserordentlich hart betroffen wird. Die Rückwirkung dieser vermehrten Tätigkeit machte sich in einer stärkeren Inanspruchnahme und Belastung des Sekretariates fühlbar.

## B. Lehrlingswesen.

### 1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die *Verordnung vom 14. Oktober 1919 über die Berufslehre für männliche Lehrlinge im Schneidergewerbe* erlassen.

Im Berichtsjahr mussten wegen Demission, Wegzug oder Todesfall 25 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen vorgenommen werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1919 wurden die Entschädigungen der Lehrlingskommissionsmitglieder für Selbstauslagen bei Sitzungen und Lehrlingsbesuchen am Wohnort (Fr. 5 per ganzen und Fr. 2. 50 per halben Tag) und für dienstliche Reisen über 5 km vom Wohnort hinaus (Fr. 8 per ganzen und Fr. 5 per halben Tag ausser den Fahrkosten) neu geregelt. Im gleichen Beschluss wurde die Entschädigung der Lehrlingskommissionssekretäre für ihre Sekretariatsarbeiten von Fr. 1 auf Fr. 1. 50 bis Fr. 2 für jede im Laufe des Jahres vorgenommene Eintragung eines Lehrvertrages in das Lehrlingsregister erhöht. Endlich wurde bestimmt, dass in Fällen, wo die Lehrlingskommission oder das Bureau derselben als Schiedsgericht in Funktion tritt, die Parteien die Entschädigungen der Lehrlingskommissionsmitglieder für die betreffenden Verhandlungen zu tragen haben, und dass im schiedsgerichtlichen Urteil die Kosten der Verhandlungen der unterlegenen Partei aufzuerlegen sind.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1919 eine Reinausgabe von Fr. 79,131. 09, d. i. Fr. 31,066. 52 mehr als im Vorjahr (Fr. 48,064. 50) und Fr. 33,131.09 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 46,000. Die Ursachen dieser ganz bedeutenden Überschreitung sind: erhebliche Zunahme der Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen, Erhöhung von Besoldungen und Entschädigungen, Belastung des diesjährigen Kredits mit Ausgaben des Jahres 1918, weil die betreffenden Rechnungen erst nach Abschluss der Rechnung 1918 bereinigt werden konnten, Preissteigerung der Drucksachen und Bureaumaterialien.

### 2. Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahre 1919 fünf Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkularwege erledigt. 3365 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht, gegen 3015 im Vorjahr. Die Zahl der auf 1. Januar 1920 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 6819 angewachsen, gegen 6470 im Vorjahr und 6232 im Jahre 1914.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1918 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten an Hand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die nebenstehenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
2. Die Vermittlung von Lehrstellen.
3. Die Bewilligung von abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
4. Die Nachprüfung der Lehrverträge auf ihre gesetzmässige Abfassung.
5. Die Neuordnung der Entschädigung an die Mitglieder und Sekretäre der Lehrlingskommissionen.
6. Die Schaffung eines Zentralamtes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern.
7. Die Revision der Verordnung für die kaufmännische Berufslehre.
8. Besprechungen für das Zustandekommen einer Verordnung über die Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe.
9. Der Erlass von Verordnungen über die Berufslehre im Buchhandel und Schneidergewerbe.
10. Die Beschaffung von Wahlvorschlägen für die Mitgliedschaft in den Lehrlingskommissionen und die Ausgabe eines neuen daherigen Mitgliederverzeichnisses.
11. Die Anpassung der Dauer der Arbeitszeit der Lehrlinge an jene der Arbeiter bis zur Revision des bernischen Gesetzes über die Berufslehre.
12. Die Ausgabe von Lehrprogrammen für die einzelnen Berufe.
13. Die bessere Überwachung der Lehrlinge in den Werkstätten.

## Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

### Im Jahre 1919 neu eingeschriebene Lehrverträge.

| Beruf | Lehrverträge Total | | | | | | Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden | | | | | | | Vertragliche Lehrjahre | | | | | | | Kost und Logis | | Lohn | | Lehrgeld | | Höchstbezahlt | | Vertragliche Ferientage | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 8 | 8½ | 9 | 9½ | 10 | 10½ | 11 | 1 | 1½ | 2 | 2½ | 3 | 3½ | 4 | Ja | Nein | mit Kost u. Logis | ohne Kost und Logis | Weder Lohn noch Lehrgeld | Lohn | Lehrgeld | 0 * | bis 3 | 4–8 ** | 9–14 | über 14 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Fr. | | | | | | | |
| Kaufleute . . . | 382 | 382 | 380 | 408 | 414 | **421** | 114 | 60 | 113 | 45 | 77 | 6 | 6 | — | 2 | 30 | 16 | 368 | 3 | 2 | 11 | 410 | 5 | 348 | 1 | 1 | 66 | 100 pro Monat | Nicht üblich | 6 | 3 | 267 | 140 | 5 |
| Damenschneiderinnen | 373 | 422 | 445 | 397 | 400 | **500** | 36 | 13 | 74 | 57 | 317 | — | 3 | 5 | 2 | 456 | 11 | 26 | — | — | 109 | 391 | 1 | 25 | 76 | 65 | 333 | 4 „ „ | Fr. 600 | 18 | 10 | 107 | 249 | 116 |
| Uhrenindustrie . . | 381 | 286 | 387 | 372 | 529 | **478** | 103 | 1 | 37 | 10 | 310 | 9 | 8 | 164 | 167 | 72 | 13 | 42 | 4 | 16 | 47 | 431 | 9 | 169 | 12 | 47 | 241 | 40 pro Woche | „ 1500 | 258 | 76 | 71 | 26 | 47 |
| Mechaniker und Kleinmechaniker | 162 | 211 | 293 | 369 | 399 | **363** | 80 | 26 | 47 | 46 | 149 | 3 | 12 | 1 | 4 | 5 | 1 | 36 | 191 | 125 | 16 | 347 | 4 | 298 | 9 | 13 | 39 | 30 „ „ | „ 1700 | 119 | 71 | 124 | 27 | 22 |
| Schlosser aller Art | 113 | 122 | 176 | 165 | 134 | **167** | 29 | 14 | 35 | 17 | 59 | 4 | 13 | — | — | 1 | 3 | 69 | 53 | 41 | 24 | 143 | — | 124 | 17 | — | 26 | 21 „ „ | „ 1000 | 33 | 62 | 48 | 13 | 11 |
| Schreiner aller Art | 97 | 75 | 89 | 92 | 107 | **136** | 6 | 10 | 12 | 10 | 72 | — | 22 | — | — | — | 3 | 124 | 6 | 3 | 53 | 83 | 5 | 67 | 30 | 5 | 29 | 42 „ „ | „ 600 | 33 | 18 | 56 | 16 | 13 |
| Schmiede aller Art | 77 | 108 | 118 | 91 | 93 | **115** | 2 | 1 | 7 | 1 | 38 | 10 | 56 | — | 1 | 1 | 1 | 104 | 7 | 1 | 90 | 25 | 31 | 19 | 28 | 1 | 36 | 24 „ „ | „ 550 | 18 | 19 | 59 | 18 | 1 |
| Schriftsetzer und Maschinenmeister | 35 | 49 | 78 | 56 | 42 | **40** | 6 | 10 | 15 | 9 | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 1 | 37 | 1 | 39 | — | 38 | — | — | 2 | 16 „ „ | — | 31 | 2 | 7 | — | — |
| Sattler u. Tapezierer | 49 | 82 | 63 | 73 | 36 | **45** | — | 1 | 4 | 3 | 14 | 2 | 21 | 2 | — | — | — | 39 | 2 | — | 34 | 11 | 8 | 9 | 20 | 2 | 6 | 24 „ „ | „ 600 | 9 | 4 | 23 | 9 | — |
| Schneider . . . | 54 | 64 | 70 | 50 | 39 | **74** | 2 | — | 6 | 3 | 22 | 2 | 39 | — | — | 2 | — | 70 | 2 | — | 55 | 19 | 4 | 9 | 37 | 3 | 21 | 21 „ „ | „ 600 | 10 | 10 | 30 | 19 | 5 |
| Bäcker . . . . | 112 | 138 | 133 | 121 | 75 | **113** | 2 | — | 4 | 3 | 26 | 2 | 76 | 2 | 11 | 95 | 4 | 1 | — | — | 111 | 2 | 9 | — | 27 | 1 | 76 | 15 „ „ | „ 200 | 27 | 49 | 29 | 8 | — |
| Gipser, Maler und Lackierer . . . | 53 | 52 | 42 | 30 | 38 | **39** | 5 | 2 | 11 | — | 18 | — | 3 | — | — | 1 | — | 34 | 2 | 2 | 16 | 23 | 8 | 21 | 5 | — | 5 | 24 „ „ | „ 400 | 7 | 8 | 16 | 7 | 1 |
| Wagner . . . . | 55 | 26 | 38 | 41 | 42 | **59** | — | 1 | 3 | 3 | 19 | 5 | 28 | — | — | 4 | 2 | 53 | — | — | 46 | 13 | 4 | 9 | 34 | 2 | 10 | 18 „ „ | „ 400 | 6 | 9 | 27 | 13 | 4 |
| Giesser . . . . | 17 | 16 | 37 | 27 | 24 | **23** | 5 | — | 2 | — | 11 | — | — | — | — | — | — | 13 | 3 | 7 | — | 23 | — | 23 | — | — | — | 22 „ „ | — | 13 | 5 | 5 | — | — |
| Spengler . . . . | 43 | 36 | 36 | 23 | 21 | **25** | — | 5 | 6 | — | 8 | 3 | 3 | — | — | — | — | 24 | — | 1 | 9 | 16 | 2 | 11 | 5 | — | 7 | 24 „ „ | „ 600 | 5 | 6 | 7 | 3 | 4 |
| Weissnäherinnen . | 52 | 92 | 91 | 67 | 67 | **68** | 11 | 2 | 12 | 16 | 26 | — | 1 | 6 | 38 | 22 | 1 | — | — | 1 | 13 | 55 | — | 7 | 8 | 14 | 39 | 3 „ „ | „ 500 | 9 | 5 | 10 | 28 | 16 |
| Zimmerleute . . | 14 | 11 | 14 | 9 | 16 | **18** | — | — | 2 | 1 | 13 | 1 | 1 | — | — | 1 | 10 | 7 | — | — | 9 | 9 | 5 | 8 | 1 | — | 4 | 30 „ „ | — | 5 | 3 | 6 | 2 | 2 |
| Übrige Berufe . . | 451 | 523 | 703 | 550 | 539 | **681** | 60 | 24 | 111 | 47 | 285 | 21 | 133 | 16 | 17 | 178 | 76 | 342 | 24 | 28 | 297 | 384 | 66 | 257 | 129 | 21 | 208 | 36 „ „ | „ 1000 | 125 | 132 | 240 | 158 | 26 |
| Total | 2520 | 2695 | 3193 | 2941 | 3015 | **3365** | 461 | 170 | 501 | 276 | 1464 | 68 | 425 | 196 | 242 | 868 | 143 | 1354 | 298 | 264 | 941 | 2424 | 161 | 1442 | 439 | 175 | 1148 | | | 732 | 492 | 1132 | 736 | 273 |
| 1918 „ | . | . | . | . | . | . | 129 | 95 | 315 | 393 | 1636 | 86 | 361 | 208 | 208 | 728 | 147 | 1108 | 422 | 194 | 706 | 2309 | 116 | 1425 | 331 | 163 | 980 | | | 774 | 453 | 1020 | 528 | 240 |
| 1917 „ | . | . | . | . | . | . | 105 | 77 | 297 | 422 | 1395 | 108 | 537 | 159 | 163 | 745 | 101 | 1233 | 349 | 191 | 844 | 2097 | 129 | 1250 | 379 | 163 | 1020 | | | 671 | 430 | 1010 | 592 | 238 |
| 1916 „ | . | . | . | . | . | . | 122 | 68 | 316 | 427 | 1449 | 144 | 667 | 177 | 185 | 815 | 113 | 1331 | 367 | 205 | 1004 | 2189 | 186 | 1459 | 497 | 118 | 933 | | | 831 | 489 | 1173 | 522 | 178 |
| 1915 „ | . | . | . | . | . | . | 127 | 56 | 253 | 369 | 1248 | 87 | 555 | 105 | 171 | 729 | 82 | 1243 | 225 | 140 | 869 | 1826 | 148 | 1042 | 423 | 194 | 888 | | | 631 | 397 | 906 | 533 | 228 |
| 1914 „ | . | . | . | . | . | . | 113 | 47 | 172 | 375 | 1180 | 115 | 518 | 145 | 138 | 741 | 98 | 1093 | 168 | 137 | 873 | 1647 | 157 | 1000 | 418 | 123 | 822 | | | 570 | 380 | 890 | 417 | 263 |
| 1913 „ | . | . | . | . | . | . | 115 | 56 | 218 | 438 | 1551 | 138 | 683 | 137 | 154 | 834 | 126 | 1471 | 257 | 220 | 1146 | 2053 | 154 | 1300 | 571 | 144 | 1030 | | | 702 | 571 | 1110 | 564 | 252 |
| 1912 „ | . | . | . | . | . | . | 101 | 61 | 194 | 351 | 1459 | 141 | 598 | 114 | 187 | 833 | 125 | 1301 | 223 | 122 | 1012 | 1893 | 216 | 1159 | 475 | 140 | 915 | | | 603 | 551 | 1000 | 497 | 254 |
| 1911 „ | . | . | . | . | . | . | 73 | 46 | 190 | 289 | 1470 | 144 | 663 | 101 | 165 | 826 | 138 | 1299 | 191 | 155 | 1084 | 1791 | 173 | 1151 | 542 | 167 | 842 | | | 668 | 572 | 901 | 491 | 243 |

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

## Gesamtzahl der eingeschriebenen

| Berufe | Oberland | | | | | Mittelland | | | | | Emmenthal und Oberaargau | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** |
| Kaufleute | 77 | 69 | 63 | 54 | **91** | 515 | 519 | 493 | 526 | **516** | 169 | 164 | 164 | 146 | **140** |
| Damenschneiderinnen | 77 | 98 | 84 | 85 | **108** | 341 | 315 | 360 | 337 | **356** | 131 | 132 | 113 | 150 | **173** |
| Uhrenindustrie | 1 | 2 | 7 | 19 | **36** | 4 | 7 | 4 | 7 | **8** | 2 | 1 | 2 | 1 | **13** |
| Mechaniker und Kleinmechaniker | 36 | 40 | 49 | 76 | **92** | 192 | 191 | 365 | 289 | **297** | 81 | 100 | 135 | 143 | **163** |
| Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser) | 62 | 60 | 62 | 61 | **67** | 148 | 166 | 189 | 201 | **203** | 36 | 41 | 50 | 55 | **40** |
| Schreiner aller Art | 40 | 27 | 22 | 23 | **58** | 70 | 75 | 70 | 79 | **105** | 52 | 43 | 45 | 54 | **66** |
| Schmiede aller Art | 22 | 18 | 11 | 16 | **25** | 66 | 72 | 104 | 88 | **97** | 59 | 66 | 72 | 80 | **74** |
| Schriftsetzer und Maschinenmeister | 15 | 17 | 9 | 11 | **18** | 97 | 100 | 127 | 111 | **91** | 15 | 15 | 19 | 21 | **21** |
| Sattler und Tapezierer | 9 | 12 | 14 | 14 | **8** | 71 | 66 | 86 | 61 | **64** | 48 | 36 | 35 | 37 | **42** |
| Schneider | 23 | 14 | 13 | 17 | **15** | 41 | 41 | 42 | 31 | **37** | 52 | 57 | 48 | 36 | **43** |
| Bäcker | 22 | 24 | 27 | 19 | **20** | 85 | 90 | 121 | 65 | **70** | 35 | 36 | 30 | 31 | **24** |
| Gipser, Maler und Lackierer | 17 | 9 | 5 | 8 | **12** | 47 | 53 | 47 | 33 | **41** | 22 | 13 | 14 | 13 | **16** |
| Wagner | 15 | 7 | 9 | 10 | **14** | 33 | 30 | 35 | 36 | **44** | 16 | 22 | 25 | 25 | **21** |
| Giesser | 1 | 1 | 1 | 3 | **2** | 6 | 3 | 8 | 8 | **10** | 6 | 11 | 15 | 18 | **18** |
| Spengler | 8 | 4 | 2 | 4 | **6** | 47 | 49 | 45 | 42 | **36** | 17 | 17 | 15 | 8 | **15** |
| Weissnäherinnen | 4 | 4 | 5 | 3 | **4** | 56 | 68 | 70 | 54 | **50** | 24 | 21 | 15 | 15 | **24** |
| Zimmerleute | 1 | 1 | 5 | 5 | **7** | 16 | 10 | 10 | 8 | **8** | 4 | 7 | 6 | 12 | **11** |
| Gärtner | | | | 13 | **16** | | | | 44 | **46** | | | | 34 | **42** |
| Schuhmacher | | | | 23 | **33** | | | | 41 | **59** | | | | 24 | **29** |
| Elektriker | | | | 23 | **19** | | | | 44 | **48** | | | | 7 | **7** |
| Maurer | | | | 16 | **21** | | | | 36 | **36** | | | | 19 | **17** |
| Bauzeichner und Techniker | | | | 11 | **13** | | | | 53 | **46** | | | | 1 | **1** |
| Coiffeure und Coiffeusen | | | | 4 | **10** | | | | 36 | **37** | | | | 12 | **12** |
| Metzger | | | | 2 | **9** | | | | 26 | **19** | | | | 22 | **19** |
| Konditoren | 111 | 130 | 127 | 5 | **8** | 540 | 299 | 425 | 34 | **34** | 144 | 186 | 189 | 4 | **2** |
| Modistinnen | | | | 10 | **15** | | | | 21 | **35** | | | | 8 | **8** |
| Buchbinder | | | | 3 | **4** | | | | 30 | **27** | | | | 6 | **5** |
| Knabenschneiderinnen | | | | 5 | **11** | | | | 19 | **20** | | | | 4 | **8** |
| Kaminfeger | | | | 2 | **2** | | | | 13 | **15** | | | | 9 | **7** |
| Köche | | | | 6 | **6** | | | | 19 | **22** | | | | 0 | **0** |
| Eisendreher | | | | 0 | **0** | | | | 32 | **28** | | | | 6 | **6** |
| Glätterinnen | | | | 0 | **1** | | | | 7 | **4** | | | | 4 | **2** |
| Übrige Berufe | | | | 44 | **76** | | | | 134 | **146** | | | | 66 | **65** |
| | 541 | 537 | 515 | 595 | **827** | 2375 | 2154 | 2605 | 2561 | **2655** | 913 | 968 | 992 | 1071 | **1134** |

1) Worunter 30 Zeichner, 29 Zahntechniker, 19 Holzschnitzler.

2) Worunter 1316 Lehr*töchter* gegen 1146 im Vorjahr und 1181 im Jahre 1915.

## Lehrlinge im Kanton Bern.

| Seeland | | | | | Jura | | | | | Total am 1. Januar | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | **1920** |
| 137 | 124 | 125 | 124 | **138** | 118 | 94 | 103 | 117 | **106** | 1025 | 1060 | 1027 | 1016 | 970 | 948 | 967 | **991** |
| 73 | 95 | 86 | 89 | **93** | 80 | 70 | 48 | 40 | **64** | 710 | 721 | 732 | 702 | 710 | 691 | 701 | **794** |
| 205 | 198 | 248 | 394 | **298** | 298 | 342 | 358 | 322 | **297** | 531 | 537 | 642 | 510 | 550 | 619 | 743 | **652** |
| 95 | 133 | 164 | 222 | **38** | 134 | 170 | 206 | 235 | **236** | 518 | 592 | 619 | 538 | 634 | 919 | 965 | **826** |
| 67 | 62 | 59 | 86 | **204** | 18 | 17 | 15 | 17 | **22** | 327 | 415 | 393 | 331 | 346 | 375 | 420 | **536** |
| 33 | 25 | 31 | 43 | **70** | 28 | 20 | 24 | 17 | **16** | 333 | 335 | 319 | 223 | 190 | 192 | 216 | **315** |
| 34 | 37 | 38 | 40 | **53** | 15 | 9 | 6 | 5 | **9** | 240 | 249 | 217 | 196 | 202 | 231 | 229 | **258** |
| 24 | 23 | 26 | 27 | **11** | 17 | 22 | 16 | 12 | **19** | 158 | 185 | 184 | 168 | 177 | 197 | 182 | **160** |
| 30 | 30 | 36 | 20 | **34** | 6 | 10 | 7 | 2 | **4** | 160 | 154 | 142 | 164 | 154 | 178 | 134 | **152** |
| 21 | 25 | 23 | 22 | **33** | 8 | 10 | 8 | 10 | **9** | 166 | 162 | 167 | 145 | 147 | 134 | 116 | **137** |
| 40 | 39 | 31 | 25 | **5** | 19 | 22 | 13 | 8 | **14** | 164 | 149 | 171 | 201 | 211 | 222 | 148 | **133** |
| 25 | 24 | 18 | 18 | **40** | 9 | 6 | 5 | 6 | **6** | 199 | 178 | 166 | 120 | 105 | 89 | 78 | **115** |
| 12 | 12 | 14 | 18 | **32** | 1 | — | 1 | 4 | **8** | 86 | 94 | 100 | 77 | 71 | 84 | 93 | **119** |
| 13 | 10 | 10 | 3 | **1** | 39 | 48 | 43 | 39 | **40** | 83 | 74 | 77 | 65 | 73 | 77 | 71 | **71** |
| 13 | 11 | 9 | 10 | **5** | 9 | 4 | 5 | 3 | **2** | 86 | 104 | 99 | 94 | 85 | 76 | 67 | **64** |
| 17 | 11 | 11 | 10 | **13** | 17 | 12 | 15 | 9 | **10** | 105 | 101 | 82 | 118 | 116 | 116 | 91 | **101** |
| 4 | 4 | 2 | 5 | **6** | 4 | 2 | 0 | 0 | **3** | 74 | 74 | 56 | 29 | 24 | 23 | 30 | **35** |
| | | | 11 | **20** | | | | 3 | **1** | 94 | 102 | 104 | 87 | 95 | 110 | 105 | **125** |
| | | | 10 | **17** | | | | 6 | **10** | 78 | 88 | 100 | 80 | 70 | 84 | 104 | **148** |
| | | | 20 | **23** | | | | 1 | **3** | 37 | 48 | 42 | 57 | 29 | 33 | 95 | **100** |
| | | | 17 | **14** | | | | 4 | **4** | 59 | 48 | 23 | 24 | 32 | 72 | 92 | **92** |
| | | | 11 | **1** | | | | 8 | **1** | 78 | 63 | 75 | 57 | 56 | 50 | 84 | **62** |
| | | | 20 | **24** | | | | 9 | **8** | 58 | 51 | 41 | 55 | 55 | 89 | 81 | **91** |
| | | | 5 | **10** | | | | 7 | **6** | 54 | 45 | 36 | 45 | 56 | 66 | 62 | **63** |
| | | | 10 | **9** | | | | 5 | **5** | 69 | 71 | 68 | 62 | 34 | 50 | 58 | **58** |
| 121 | 154 | 183 | 10 | **9** | 67 | 77 | 77 | 2 | **0** | 76 | 67 | 52 | 54 | 55 | 49 | 51 | **67** |
| | | | 6 | **5** | | | | 1 | **2** | 45 | 46 | 51 | 45 | 22 | 38 | 46 | **43** |
| | | | 5 | **4** | | | | 0 | **0** | 21 | 19 | 25 | 33 | 33 | 27 | 33 | **43** |
| | | | 3 | **1** | | | | 3 | **2** | 28 | 24 | 38 | 44 | 43 | 27 | 30 | **27** |
| | | | 1 | **0** | | | | 1 | **1** | 21 | 31 | 21 | 21 | 28 | 33 | 27 | **29** |
| | | | 0 | **0** | | | | 1 | **3** | 25 | 25 | 31 | 6 | 6 | 38 | 39 | **37** |
| | | | 1 | **1** | | | | 0 | **0** | 28 | 32 | 37 | 25 | 28 | 12 | 12 | **8** |
| | | | 42 | **53** | | | | 14 | **27** | 268 | 288 | 334 | 288 | 204 | 223 | 300 | **367** [1] |
| 964 | 1017 | 1114 | 1328 | **1265** | 887 | 935 | 950 | 911 | **938** | 6004 | 6232 | 6271 | 5680 | 5611 | 6172 | 6470 | **6819** [2] |

### 3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

#### Prüfungen im Jahr 1919.

Die Zahl der Teilnehmer an den gewerblichen Prüfungen *(2216)* ist gegenüber dem Vorjahre um 239, diejenige der kaufmännischen Prüflinge *(315)* um 17 gestiegen. Von den gewerblichen Lehrlingen konnten 2193, von den kaufmännischen 303 diplomiert werden.

Die Ausgaben betragen im Berichtsjahr prozentual bedeutend mehr als im Jahre 1918, weil die Entschädigungen an die Experten und die Normen für die Verköstigung der Lehrlinge erhöht werden mussten.

Vom Bund wurden an die sich auf *Fr. 56,631. 86* belaufenden Kosten der gewerblichen Prüfungen Fr. 11,267. 20 beigetragen (für 2216 geprüfte Teilnehmer à Fr. 4. 50 Fr. 9972 und 25 % Vergütung an die Fahrtauslagen für auswärtige Experten und Lehrlinge mit Fr. 1295. 20). Der Bundesbeitrag an die kaufmännischen Prüfungen betrug Fr. 2780. 65.

Infolge des stets zunehmenden Besuchs der gewerblichen Fortbildungsschulen verbessern sich die Leistungen im Zeichnen und den übrigen Fächern der mit den beruflichen Prüfungen verbundenen pädagogischen Prüfungen zusehends, und es ist in diesem Jahre zum erstenmal der erfreuliche Fall eingetreten, dass unter sämtlichen geprüften gewerblichen Lehrlingen sich keiner befindet, dem in den Schulkenntnissen die Durchschnittsnote „Ungenügend" erteilt zu werden brauchte.

Die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf 92 verschiedene Berufsarten folgendermassen:

Bäcker 80, Bauzeichner 13, Bauschreiner 5, Bonbonskocher 2, Buchbinder 17, Chemigraphen 1, Coiffeurs 22, Dekorationsmaler 22, Drechsler 2, Dreher 3, Drucker 11, Elektriker 7, Elektromechaniker 1, Elektromonteure 14, Eisendreher 1, Färber und Wäscher 1, Feilenhauer 1, Gärtner 42, Geigenbauer 1, Giesser 5, Goldschmiede 4, Heizungstechniker 3, Holzschuhmacher 2, Hutmacher 2, Installateure 3, Instrumentenmacher (chirurg.) 7, Kaminfeger 17, Klaviermacher 5, Kleinschreiner 2, Köche 14, Konditoren 28, Korbflechter 1, Küfer 4, Kupferschmiede 2, Kürschner 1, Lederzuschneider 2, Maschinenschlosser 5, Maschinenzeichner 4, Maurer 29, Mechaniker 223, Messerschmiede 6, Möbelschreiner 8, Modellschreiner 2, Metalldreher 11, Metallgiesser 8, Metzger 33, Müller 2, Ofner 1, Optiker 2, Pierristen 16, Photographen 4, Porzellandreher 2, Porzellanmaler 1, Rechenmacher 1, Säger 3, Sattler 28, Sattler und Tapezierer 17, Schaufensterdekorateure 2, Schlosser 105, Schmiede 83, Schneider 27, Schnitzler 5, Schriftenmaler 3, Schreibmaschinenmechaniker 2, Schreiner 46, Schriftsetzer 23, Schuhmacher 30, Schweinemetzger 3, Silberschmied 1, Spengler 26, Steindrucker 4, Tapezierer 4, Tiefbautechniker 1, Töpfer 1, Uhrenindustriearbeiter 378, Uhrmacher 5, Velomechaniker 1, Wagner 33, Zahntechniker 12, Zeichner-Geometer 2, Zimmerleute 11; Buchbinderin 1, Coiffeuses 6, Damenschneiderinnen 338, Glätterinnen 13, Knabenschneiderinnen 22, Modistinnen 17, Stickerinnen 7, Tapeziererinnen 4, Uhrenindustriearbeiterinnen 188, Vergolderin 1, Weissnäherinnen 63.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen 1919 sind in den nachstehenden statistischen Tabellen zusammengestellt.

### A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

#### Kosten im Jahre 1919.

| Prüfungskreise | Geprüfte Lehrlinge | Gesamtkosten | Kosten per Lehrling |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Rp. | Fr. Rp. Fr. Rp. |
| I. Oberland | 216 (1918: 189) | 9,996. 26 | 46. 28 (1918: 36. 53) |
| II. Mittelland | 686 ( „ 688) | 10,783. 55 | 15. 72 ( „ 11. 78) |
| III. Emmenthal und Oberaargau | 368 ( „ 355) | 11,985. 80 | 32. 57 ( „ 26. 58) |
| IV. Seeland | 257 ( „ 232) | 6,983. 80 | 27. 17 ( „ 23. 04) |
| V. Jura | 150 ( „ 145) | 7,216. 90 | 48. 11 ( „ 40. 08) |
| VI. Uhrenindustrie | 487 ( „ 278) | 7,345. 55 | 15. 08 ( „ 10. 76) |
| VII. Uhrmacherschulen | 52 ( „ 60) | — | — |
| Verbandsprüfungen | In den Zahlen der Prüfungskreise inbegriffen. | 2,320. — | 10. — (1918: 10. —)[2] |
| Total | 2216 (1918: 1947) | 56,631. 86 [1] | 25. 56 (1918: 21. 08) |

[1]) Gegenüber Fr. 41,043. 28 im Vorjahr.

[2]) Staatsbeitrag per Lehrling, der durch einen Berufsverband geprüft wird. Die übrigen Kosten sind in den Zahlen der Prüfungskreise enthalten. Die Durchschnittskosten per geprüften Verbandslehrling betragen Fr. 30.

Prüfungsergebnisse im Jahre 1919.

| | Prüfungskreise | | | | | | | | % | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I Oberland | II Mittelland | III Emmenthal-Oberaargau | IV Seeland | V Jura | VI Uhrenindustrie | VII Uhrmacherschulen | Total | 1919 | 1918 |
| Geprüfte Lehrlinge | 216 | 686 | 368 | 257 | 150 | 487 | 52 | 2216 | — | — |
| Diplomierte Lehrlinge | 215 | 673 | 366 | 257 | 150 | 480 | 52 | 2193 | 98.96 | 99.33 |
| *Werkstattprüfung:* | | | | | | | | | | |
| 1 = Sehr gut | 102 | 193 | 132 | 58 | 49 | 65 | 23 | 622 | 28.07 | 30.87 |
| 2 = Gut | 92 | 383 | 216 | 136 | 80 | 248 | 26 | 1181 | 53.29 | 47.92 |
| 3 = Befriedigend | 21 | 98 | 18 | 57 | 20 | 159 | 3 | 376 | 16.97 | 17.93 |
| 4 = Genügend | — | 11 | 1 | 6 | 1 | 12 | — | 31 | 1.40 | 2.82 |
| 5 = Ungenügend | 1 | 1 | 1 | — | — | 3 | — | 6 | 0.27 | 0.46 |
| *Berufskenntnisse:* | | | | | | | | | | |
| 1 = Sehr gut | 98 | 209 | 155 | 54 | 45 | 86 | 23 | 670 | 30.24 | 27.27 |
| 2 = Gut | 94 | 351 | 177 | 153 | 69 | 203 | 26 | 1073 | 48.42 | 47.92 |
| 3 = Befriedigend | 22 | 115 | 32 | 45 | 33 | 166 | 3 | 416 | 18.77 | 19.77 |
| 4 = Genügend | 2 | 10 | 3 | 5 | 3 | 26 | — | 49 | 2.21 | 4.68 |
| 5 = Ungenügend | — | 1 | 1 | — | — | 6 | — | 8 | 0.36 | 0.36 |
| *Schulkenntnisse:* | | | | | | | | | | |
| 1 = Sehr gut | 69 | 321 | 133 | 73 | 34 | 87 | 23 | 740 | 33.39 | 30.20 |
| 2 = Gut | 103 | 277 | 189 | 137 | 91 | 243 | 26 | 1066 | 48.11 | 48.95 |
| 3 = Befriedigend | 38 | 88 | 41 | 47 | 24 | 143 | 3 | 384 | 17.33 | 19.57 |
| 4 = Genügend | 6 | — | 5 | — | 1 | 14 | — | 26 | 1.17 | 1.18 |
| 5 = Ungenügend | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 0.10 |

## B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1919.

| Prüfungsort | Lehrer | | | Ausgaben für Kommissionsmitglieder | | Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Prüflinge | | Übrige Kosten | | Total der Kosten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Kosten | | Ausschliesslich zu Lasten des Kantons | | | | | | | |
| | | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Bern | 36 | 900 | — | 1,072 | 50 | 49 | 10 | 855 | 10 | 2,876 | 70 |
| Biel | 20 | 473 | 75 | 435 | — | 69 | 90 | 410 | 95 | 1,389 | 60 |
| Burgdorf | 6 | 165 | 90 | 165 | — | 107 | 20 | 158 | 10 | 596 | 20 |
| Langenthal | 13 | 120 | — | 190 | — | 30 | 40 | 199 | 10 | 539 | 50 |
| Pruntrut | 15 | 169 | — | 210 | — | 259 | 30 | 160 | 20 | 798 | 50 |
| St. Immer | 8 | 115 | — | 180 | — | 145 | — | 93 | 50 | 533 | 50 |
| Thun | 6 | 172 | 50 | 285 | — | 133 | 15 | 177 | 90 | 768 | 55 |
| | 104 | 2,116 | 15 | 2,537 | 50 | 794 | 05 | 2,054 | 85 | 7,502 | 55 |

| Prüfungsort | Vom obigen Total fallen zu Lasten | | | | | | Kosten per Prüfling | | Prüflinge | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Bundes | | des Schweiz. Kaufmännischen Vereins | | des Kantons | | | | 1919 | | 1918 | 1917 |
| | | | | | | | | | Anzahl | Diplomiert | Diplomiert | |
| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | | | | |
| Bern | 1,170 | 05 | 292 | 55 | 1,414 | 10 | 19 | 85 | 145 | 139 | 122 | 138 |
| Biel | 589 | 80 | 147 | 45 | 652 | 35 | 22 | 78 | 61 | 57 | 38 | 56 |
| Burgdorf | 216 | — | 54 | — | 326 | 20 | 31 | 40 | 19 | 19 | 33 | 30 |
| Langenthal | 212 | 75 | 53 | 20 | 273 | 55 | 19 | 26 | 28 | 27 | 28 | 31 |
| Pruntrut | 219 | 45 | 54 | 90 | 524 | 15 | 34 | 70 | 23 | 23 | 15 | 21 |
| St. Immer | 139 | — | 34 | 75 | 359 | 75 | 38 | 15 | 14 | 14 | 10 | 16 |
| Thun | 233 | 60 | 58 | 40 | 476 | 55 | 30 | 75 | 25 | 24 | 34 | 27 |
| | 2,780 | 65 | 695 | 25 | 4,026 | 65 | 23 | 81 | 315 | 303 | 280 | 319 |

## C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

### 1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurde vom Regierungsrat die *kantonale Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen* für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestellt durch Wiederwahl des bisherigen Präsidenten und 13 der Mitglieder.

Als Mitglied der *Patentprüfungskommission für Handelslehrer* wurde vom Regierungsrat an Stelle des wegen Wegzuges nach Zürich zurückgetretenen Herrn Direktor E. Ott Herr G. Gafner, Subdirektor der schweizerischen Nationalbank in Bern, gewählt. Die diesjährigen Handelslehrerprüfungen wurden von vier Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat beschlossen, dass das Gesetz vom 1. Dezember 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft auch auf die Lehrerschaft der unserer Aufsicht unterstellten Handelsschulen (Delsberg, Neuenstadt und St. Immer) anwendbar sei.

#### Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die Kommission hielt im Berichtsjahre 14 Vorstandssitzungen ab. Plenarversammlung fand keine statt, was nicht dem Mangel an Geschäften, sondern verschiedenen ungünstigen Verhältnissen zuzuschreiben ist.

In der Zusammensetzung der aus 14 Mitgliedern bestehenden Kommission kam insofern ein Wechsel vor, als an Stelle des zurückgetretenen Herrn Näf in Burgdorf Herr Zulauf-Schädeli, Kaufmann in Biel, gewählt wurde.

Der kantonale Gewerbeverband hatte eine alljährliche Subvention von Fr. 500 zur Prämiierung solcher Lehrlinge in Aussicht gestellt, die sich während der ganzen gewerblichen Fortbildungsschulzeit durch Betragen, Fleiss und Leistungen hervorgetan haben. Die Sachverständigenkommission hatte nach Einholung der Meinungen aller gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton beschlossen, diese Prämie in Form einer künstlerischen Plakette zu verabfolgen. Leider ist aber mittlerweile der kantonale Gewerbeverband von seinem guten Vorhaben abgekommen und hat den Beitrag Zwecken politischer und organisatorischer Natur zugewendet. Die Prämiierung der Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen kommt somit vorläufig nicht mehr in Betracht.

Im Berichtsjahre ist in Konolfingen-Stalden eine gewerbliche und landwirtschaftliche und in Spiez eine kaufmännische Fortbildungsschule entstanden. Mit der Gründung von gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Ortschaften Langnau und Trubschachen beschäftigt.

Die Frage der Normierung und Anpassung an die gegenwärtigen Zeiten der Besoldungen der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen bildete den Gegenstand öfterer Verhandlungen. Die Angelegenheit hat ihre endgültige Erledigung im Berichtsjahre nicht mehr gefunden; sie wird aber Anfang 1920 zum Abschluss kommen.

Die Berichte der kantonalen und eidgenössischen Experten über die besuchten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen lauten günstig, und es werden in ihnen durchwegs Fortschritte festgestellt.

Eine Menge von Geschäften untergeordneter Natur wurde durch den Vorstand und das Bureau erledigt und den auswärtigen Kommissionsmitgliedern durch Aufnahme in den Vorstandssitzungsprotokollen zur Kenntnis gebracht.

Nachdem infolge der Kriegsereignisse in der Abhaltung von Instruktionskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen seit 1916 Stillstand eingetreten war, ist nun im Herbst 1919 der vierte Kurs durchgeführt worden. Er fand in Bern statt und war von 68 Teilnehmern (61 Kanton Bern, 1 Aarau, 1 Appenzell, 4 Luzern, 1 Thurgau) besucht, wovon 47 auf die Abteilung für theoretische und 21 auf die zeichnerischen Fächer entfielen. Der Kurs hat drei Wochen gedauert. Einer vorausgegangenen Umfrage bei den Kursteilnehmern Rechnung tragend, wurden diesmal folgende Unterrichtsfächer im Programm aufgenommen: gewerbliche Buchhaltung, Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen, Materialkunde der Hölzer und Metalle, Volkswirtschaftslehre, Vorträge über bernische Handelspolitik; Fachzeichnen für Dekorationsmaler, Elektriker, Sattler, Schneider, Schuhmacher. Exkursionen wurden ausgeführt in die Blechemballagefabrik Siegerist, die Papierfabrik Deisswil, die Werkstätten der Hasler A.-G. in Bern, die Telephonzentrale Bern und an die Gewerbeschau des Amtes Konolfingen in Münsingen. In allen diesen Betrieben fand die Kursleitung verständnisvolles Entgegenkommen. Der Kurs fand seinen Abschluss am 25. Oktober mit einer kleinen Feier im Gewerbemuseum, an welcher allen Teilnehmern das Diplom überreicht werden konnte. Der Kurs wurde durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, von dem zwei Drittel der Kosten übernommen worden waren, inspiziert. Der Bericht des Abgeordneten dieses Departements lautet sehr günstig.

### 2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1919 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

| | Kanton Fr. | Bund Fr. |
|---|---|---|
| 1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inkl. Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag . . . . | 120,885. 09 | 52,600. — |
| 2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.: | | |
| *a)* Technikum . . . | 123,039. 95 | 64,258. — |
| *b)* Eisenbahnschule . . | 22,587. 70 | 14,840. 80 |
| *c)* Postschule . . . . | 15,069. 15 | 7,971. — |
| Übertrag | 281,581. 89 | 139,669. 80 |

| | Kanton Fr. | Bund Fr. |
|---|---|---|
| Übertrag | 281,581. 89 | 139,669. 80 |
| 3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum inkl. a.o. Beitrag an das Betriebsdefizit pro 1918 . . . | 23,886. — | 16,404. — |
| 4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . . . | 235,120. — | 208,576. — |
| 5. Beiträge an Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge) . . . . . | 75,439. — | 79,325. — |
| 6. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen . . . | 1,102. 60 | 2,205. — |
| 7. Beiträge an zwei gewerbliche Fachkurse . . . | 627. — | — |
| 8. Stipendien . . . . . | 8,265. — | 7,585. — |
| Total der Beiträge | 626,021. 49 | 453,764. 80 |
| Jahr 1918 | 522,071. 58 | 328,789. 35 |

Die Hauptursache der bedeutenden Mehrausgabe des Staates gegenüber dem Vorjahre war die Neuregelung der Besoldungen, die nicht nur bei den kantonalen Techniken, sondern auch bei andern beruflichen Bildungsanstalten im Berichtsjahr erfolgte.

Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4, 5 und 6 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 275,000 musste, eben wegen der seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Besoldungsreform an einigen beruflichen Bildungsanstalten, um Fr. 36,661.60 überschritten werden.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 5 der Tabelle verrechnet sind, figurieren auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse des Gymnasiums in Burgdorf, die die Staatsbeiträge von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten. Diese Bundesbeiträge belaufen sich zusammen auf Fr. 63,029.

Im Berichtsjahr wurden 177 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 33 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 12 an Schüler des Technikums in Biel, 62 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule in Bern, 1 an Schüler der Handelsschule in Biel, 3 für den Besuch einer Kunstgewerbeschule, 2 für den Besuch eines Fachkurses, 1 für den Besuch des Technikums in Winterthur, 2 zur Ausbildung als Handelslehrer, 43 an Teilnehmer am Instruktionskurs für Lehrer in Bern, 1 für den Besuch des Instruktionskurses für Lehrer in Zürich, 1 für den Besuch des Instruktionskurses für weibliche Berufsberatung in Basel und 16 an Lehrlinge und Lehrtöchter für ihre Berufslehre.

### 3. Die kantonalen Techniken.

Durch Dekret vom 12. März 1919 wurden die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen neu geregelt und den heutigen Lebensverhältnissen angepasst. Auf Grund dieses Dekrets wurde vom Regierungsrat die Lehrerschaft an beiden Anstalten in die Besoldungsklassen eingereiht.

Die Lehrerschaft des **kantonalen Technikums in Burgdorf** erfuhr im Berichtsjahre folgende Änderungen: An Stelle des wegen seiner Wahl zum ständigen Sekretär des kantonalen Gewerbeverbandes zurückgetretenen Herrn Fritz Joss wurde vom Regierungsrat als Lehrer für Deutsch, kaufmännische Fächer und Elementarmathematik gewählt Herr Gottlieb Trachsel, Sekundarlehrer von Wattenwil, und an Stelle des in die Praxis übergetretenen Herrn Ingenieur W. Dietrich von der gleichen Wahlbehörde als Lehrer für maschinentechnische Fächer und darstellende Geometrie Herr Ingenieur W. Kropf von Teuffenthal. Zwei Lehrer wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt. Am Schlusse des Berichtsjahres wurde die Diplomprüfungskommission der Anstalt für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Die *Diplomprüfungen* haben 130 Schüler mit Erfolg bestanden, nämlich 28 Hochbautechniker, 22 Tiefbautechniker, 23 Maschinentechniker, 44 Elektrotechniker und 13 Chemiker.

Die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1919/20 betrug 594 Schüler (1918/19 561), nämlich Fachschule für Hochbau 135, für Tiefbau 79, für Maschinenbau 156, für Elektrotechnik 177 und für Chemie 47. Von den 594 Schülern waren 293 aus dem Kanton Bern, 295 aus andern Kantonen und 6 aus dem Ausland.

Das **kantonale Technikum in Biel** verlor gegen Schluss des Schuljahres durch den Tod seinen Lehrer für Kunstgeschichte und kunstgewerbliches Zeichnen, Herrn Emil Clottu, der seit 1892 als Lehrer an der Anstalt gewirkt hat. Herr Dr. Kistler, bisher Lehrer für Mathematik an den gewerblichen Abteilungen, wurde vom Regierungsrat an Stelle des nach Bern gezogenen Herrn Prof. Dr. Crelier als Lehrer für Geometrie und darstellende Geometrie an den technischen Abteilungen gewählt. Sein Nachfolger in der frühern Lehrstelle wurde Herr Dr. E. Hutmacher, Gymnasiallehrer, von Gysenstein. Der vom Regierungsrat neugewählte Lehrer für maschinentechnische Fächer trat am Schlusse des Sommersemesters von seiner Lehrstelle wieder zurück und wurde für das Wintersemester 1919/20 nur provisorisch ersetzt. Ein zurückgetretener Lehrer an der Post- und Eisenbahnschule wurde vorläufig nicht ersetzt.

Im Jahre 1919 wurden 69 Schüler diplomiert, 9 Maschinentechniker, 13 Elektrotechniker, 5 Elektromonteure, 13 Bautechniker, 10 Kleinmechaniker, 1 Kunstgewerbeschüler, 5 Uhrenmacher und 9 Eisenbahn- und Postschüler.

Die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1919/20 betrug 383 Schüler (1918/19 363), die sich auf die 10 Abteilungen verteilen, wie folgt: Schule für Maschinentechniker 101, für Elektrotechniker 93, Elektromonteure 8, Bauschule 37, Schule für Kleinmechanik 40, Uhrenmacherschule 51, Kunstgewerbeschule 25, Eisenbahnschule 11, Postschule 5 und Vorkurs 12 Schüler.

Darunter waren 186 Berner, 167 Schweizer anderer Kantone und 30 Ausländer.

Die Inangriffnahme des dringlichen Neubaues für die Uhrmacherschule und die Schule für Kleinmechanik hat im Berichtsjahr eine sehr unliebsame Verzögerung erlitten. Die infolge der ausserordentlichen Steigerung der Löhne und der Baumaterialpreise notwendig gewordene neue Berechnung der Baukosten hat ergeben, dass dieselben die Kompetenz des Grossen Rates überschreiten werden.

## 4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten und Schulen.

**Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt.** Im Berichtsjahr wurden die Besoldungen des Anstaltspersonals neu geregelt. Das neue Besoldungsregulativ wurde vom Regierungsrat und vom Gemeinderat der Stadt Bern genehmigt und wurden die Jahresbeiträge des Staates und der Gemeinde angemessen erhöht, was eine entsprechende Erhöhung des Bundesbeitrages nach sich zog. Auch von Vereinen und Privaten wurden der Anstalt vermehrte, teils einmalige, teils jährliche Beiträge bewilligt. Trotzdem bleibt die finanzielle Lage der Anstalt wegen des stetigen Anwachsens aller notwendigen Betriebsausgaben eine prekäre, die nur durch die Verstaatlichung saniert werden kann. Die Tätigkeit der Anstalt wurde durch die Knappheit der Betriebsmittel stark gehemmt.

Die Frequenz der Anstalt verzeigte im Jahre 1919: Besuch der Sammlung und der Spezialausstellungen, 9427, des Lesezimmers 6587 Personen; Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsobjekten an 1865 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt, deren Unterricht wieder in normaler Weise durchgeführt werden konnte, zählte im Sommerhalbjahr 1919 25, im Winterhalbjahr 1919/20 32 Schüler und Schülerinnen.

**Schnitzlerschule Brienz.** Frequenz im Winterhalbjahr 1919/20: Schnitzereifachschule 13, Knabenzeichenschule 52 und Abendzeichenschule für Handwerker 26 Schüler. Staatsbeitrag pro 1918/19 Fr. 6900.

**Töpferschule Steffisburg.** Frequenz im Schuljahr 1919/20 20 Schüler in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1918/19 Fr. 513.

**Lehrwerkstätten der Stadt Bern.** Zahl der Lehrlinge Ende 1919 158, nämlich 74 Mechaniker, 32 Schreiner, 33 Schlosser und 19 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 31 Schüler. 4 Fortbildungskurse wurden zusammen von 68 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 58,410.

**Frauenarbeitsschule Bern.** Die Lehrateliers zählten im Jahre 1919 101 Lehrtöchter, nämlich 62 Schneiderinnen, 27 Weissnäherinnen und 12 Stickerinnen. 220 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterschnitt. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Modes, Stopfen, Knabenkleidermachen und Kochen wurden im ganzen von 575 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 8315.

**Gewerbeschule der Stadt Bern.** Effektive Schülerzahl im Sommer 1919 1852, wovon 1278 Lehrlinge, 392 Lehrtöchter, 144 freiwillige Schüler und 38 Lehramtskandidaten. Im Winter 1919/20 zählte die Schule 2024 Schüler, wovon 1300 Lehrlinge, 443 Lehrtöchter, 237 freiwillige Schüler und 44 Lehramtskandidaten. 3 neue Kurse wurden abgehalten, worunter ein praktischer Kurs für Schneider. Der Staatsbeitrag pro 1919 belief sich auf Fr. 56,923.

**Uhrenmacherschule St. Immer.** Frequenz im Schuljahr 1919/20 98 Schüler, worunter 48 Uhrmacher, 12 Regleuses, 36 Mechaniker und 1 Werkzeugmacher. Am Ende des Schuljahres betrug die Schülerzahl noch 91. Im Anfang des Berichtsjahres wurde ein neues Besoldungsregulativ erlassen, das von den Subvenienten genehmigt wurde. Ausserdem waren beträchtliche Anschaffungen von Maschinen nötig. Der Staatsbeitrag pro 1919 betrug Fr. 37,512 (pro 1918 Fr. 18,000).

**Die Uhrenmacherschule Pruntrut** zählte im Schuljahr 1919/20 53 Schüler in 4 Lehrkursen, wovon 10 im Laufe des Jahres austraten. Infolge eines neuen Besoldungsregulativs mussten alle Beiträge erhöht werden. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 12,329 (pro 1918 Fr. 8605).

**Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer.** Frequenz im Schuljahr 1919/20: Gewerbliche Fortbildungsschule 138 Schüler, wovon 44 Lehrtöchter; Zeichenschule 141 Schüler, wovon 71 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 4500.

Im Berichtsjahre sind zwei neue gewerbliche Fortbildungsschulen hierseits anerkannt worden, nachdem die Bedürfnisfrage genau geprüft worden war und die Schulen sich über die Zusicherung von genügenden lokalen Beiträgen sowie über geeignete Lehrkräfte ausgewiesen hatten. Es sind dies die gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschule *Konolfingen-Stalden* und die gewerbliche Fortbildungsschule der Gemeinden *Trub, Trubschachen* und *Langnau* mit Sitz in Trubschachen. Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1919/20 Auskunft:

| Schule | Schülerzahl 1919/1920 | Wovon Schülerinnen |
|---|---|---|
| Aarberg | 36 | 5 |
| Belp | 32 | 6 |
| Biel (Sommerhalbjahr 1919) | 728 | 153 |
| Brienz | 49 | 4 |
| Büren a. A. | 39 | 6 |
| Burgdorf | 193 | 36 |
| Choindez | 38 | 6 |
| Corgémont (Bas-Vallon, eingestellt) | — | — |
| Delsberg | 117 | — |
| Delsberg (Schneiderinnenfachschule) | 48 | 48 |
| Frutigen | 21 | 2 |
| Grosshöchstetten | 48 | 9 |
| Herzogenbuchsee | 99 | 20 |
| Huttwil | 59 | 17 |
| Interlaken | 122 | 26 |
| Kirchberg | 65 | 12 |
| Konolfingen-Stalden | 26 | 6 |
| Koppigen | 19 | 5 |
| Übertrag | 1739 | 361 |

| Schule | Schülerzahl 1919/1920 | Wovon Schülerinnen |
|---|---|---|
| Übertrag | 1739 | 361 |
| Langenthal | 220 | 45 |
| Langnau | 122 | 25 |
| Laufen | 50 | 11 |
| Laupen | 22 | 6 |
| Lyss | 79 | 15 |
| Meiringen | 63 | 20 |
| Münchenbuchsee | 31 | 8 |
| Münsingen | 53 | 10 |
| Münster | 55 | — |
| Neuenstadt | 83 | 26 |
| Niederbipp | 20 | 3 |
| Oberburg | 65 | 5 |
| Oberdiessbach | 48 | 1 |
| Oberhofen | 26 | — |
| Pruntrut | 56 | 12 |
| Riggisberg | 25 | 3 |
| Ringgenberg (eingestellt) | — | — |
| Rüegsauschachen-Lützelflüh | 44 | 6 |
| Saanen | 17 | 6 |
| Saignelégier | 24 | — |
| Schüpfen | 22 | — |
| Schwarzenburg | 39 | 21 |
| Signau | 23 | 9 |
| Sonvilier | 21 | 3 |
| Spiez | 32 | 5 |
| Steffisburg | 72 | 12 |
| Sumiswald | 35 | 3 |
| Tavannes | 158 | 79 |
| Thun | 331 | 68 |
| Tramelan | 74 | 9 |
| Trubschachen | 23 | 2 |
| Utzenstorf | 36 | 11 |
| Wangen | 36 | 7 |
| Wattenwil | 39 | 13 |
| Wimmis | 18 | 6 |
| Worb | 59 | 6 |
| Total der Schüler | 3860 | 817 |

Im Schuljahr 1918/19 betrug die Schülerzahl 3366, wovon 590 Schülerinnen. Es ist somit ein ganz bedeutender Zuwachs zu konstatieren.

## Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Die Zahl der *kaufmännischen Fortbildungsschulen* ist im Berichtsjahr mit 17 gleichgeblieben wie im Vorjahr. In Tramelan leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 66 Schüler, wovon 36 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2269.

Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1919/20 12 Schüler, wovon eine Tochter. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 266.

Die 15 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 52,246 gegenüber Fr. 47,723 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet wurden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Kaufmännischen Vereine auf Fr. 73,508 gegenüber Fr. 45,480 im Vorjahre; die freiwilligen Beiträge der kaufmännischen Prinzipalschaft auf Fr. 10,525 gegenüber Fr. 8899 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage anhand der Publikationen des Zentralverbandes die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl wie die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 14% der schweizerischen Kaufmännischen Vereine ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 69 Rp., während sie im Kanton Bern nur 57 Rp. ausmachen.

Die Schülerzahl stieg im Berichtsjahre von 2018 auf 2049. Der Rückgang in den Teilnehmerstunden ist darauf zurückzuführen, dass die Schulen wegen der Grippe einige Wochen geschlossen blieben. Infolge der allgemeinen Teuerung mussten dagegen den Lehrkräften wesentlich erhöhte Stundenhonorare ausgerichtet werden.

**Fortbildungsschulen der bernischen Kaufmännischen Vereine.**

| | Kaufmännische Vereine | Schuljahr 1918/1919 | | | | | | Schuljahr 1917/1918 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Schülerzahl | | | Teilnehmerstunden | Ausgaben für Bildungswesen | Kosten per Teilnehmerstunde | Schülerzahl | | | Teilnehmerstunden | Ausgaben für Bildungswesen | Kosten per Teilnehmerstunde |
| | | Total | Lehrlinge | Weibliche | | | | Total | Lehrlinge | Weibliche | | | |
| | | | | | | Fr. | Rp. | | | | | Fr. | Ct. |
| 1 | Bern . . . . | 1,095 | 561 | 350 | 160,538 | 99,170 | 61 | 1,112 | 520 | 343 | 168,278 | 79,824 | 47 |
| 2 | Biel . . . . . | 227 | 182 | 67 | 48,227 | 21,447 | 44 | 226 | 164 | 51 | 49,369 | 17,516 | 35 |
| 3 | Burgdorf . . . | 92 | 72 | 24 | 18,845 | 9,256 | 49 | 100 | 71 | 19 | 21,441 | 9,501 | 44 |
| 4 | Delsberg . . . | 70 | 21 | 40 | 9,153 | 4,928 | 54 | 55 | 19 | 25 | 6,896 | 3,916 | 56 |
| 5 | Frutigen . . . | 10 | 6 | 7 | 1,435 | 1,382 | 96 | 13 | 10 | 8 | 1,572 | 1,183 | 75 |
| 6 | Herzogenbuchsee | 23 | 17 | 6 | 3,197 | 2,238 | 70 | 26 | 19 | 9 | 4,306 | 2,018 | 46 |
| 7 | Interlaken . . | 35 | 32 | 3 | 5,234 | 2,316 | 44 | 31 | 27 | 1 | 5,903 | 2,818 | 47 |
| 8 | Langenthal . . | 96 | 59 | 27 | 18,505 | 14,273 | 77 | 120 | 77 | 24 | 29,306 | 13,071 | 44 |
| 9 | Langnau . . . | 28 | 19 | 10 | 5,088 | 3,988 | 78 | 21 | 15 | 6 | 3,937 | 3,724 | 94 |
| 10 | Laufen . . . . | 11 | 9 | 2 | 2,458 | 1,395 | 56 | 13 | 12 | 1 | 1,797 | 1,101 | 61 |
| 11 | Münster . . . | 55 | 25 | 25 | 10,159 | 2,900 | 29 | 31 | 25 | 15 | 6,555 | 2,063 | 31 |
| 12 | Pruntrut . . . | 51 | 45 | 11 | 7,753 | 3,641 | 47 | 52 | 42 | 11 | 8,728 | 3,390 | 38 |
| 13 | St. Immer . . . | 53 | 38 | 18 | 9,388 | 4,242 | 45 | 68 | 37 | 24 | 10,383 | 4,646 | 44 |
| 14 | Spiez . . . . | 41 | 14 | 4 | 3,085 | 1,879 | 61 | — | — | — | — | — | — |
| 15 | Thun . . . . | 162 | 74 | 69 | 21,840 | 12,389 | 57 | 150 | 85 | 65 | 27,684 | 10,985 | 39 |
| 15 | Bernische Vereine | 2,049 | 1174 | 663 | 324,905 | 185,444 | 57 | 2,018 | 1123 | 602 | 346,155 | 155,756 | 45 |
| 106 | **Die ganze Schweiz** | 12,338 | . | 3678 | 1,880,505 | 1,290,396 | 69 | 12,987 | . | 4118 | 1,709,510 | 1,017,275 | 59 |
| 14 % | Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz | 16.6 % | . | 18 % | 17.2 % | 14.3 % | . | 15.5 % | . | 14.6 % | 20.2 % | 15.3 % | . |

**Handelsschule Delsberg.** Frequenz im Schuljahr 1919/20 61 Schüler, wovon 31 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 6745.

**Handelsschule Neuenstadt.** Frequenz im Schuljahr 1919/20 92 Schüler, wovon 41 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 6927.

**Handelsschule St. Immer.** Frequenz im Schuljahr 1919/20 21 Schüler, wovon 8 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 5655.

## D. Vollzug der Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Ende des Jahres 1918 waren 1460 Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt. Im Berichtsjahre erfolgten 87 Unterstellungen und 132 Streichungen von der Fabrikliste, so dass am Schlusse des Jahres die Liste einen Bestand von 1415 Geschäften aufweist. Von dieser Zahl fallen 595 auf den I. und 320 auf den II. eidgenössischen Inspektionskreis. Die Streichungen wurden vorgenommen wegen Geschäftsaufgabe oder dauernder Verminderung der Arbeiterzahl. 97 Firmaänderungen wurden in der Fabrikliste angemerkt.

An Plänen für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten oder für Einrichtung von Fabrikbetrieben in bestehenden Gebäuden sind eingereicht und nach Begutachtung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt worden:

| | |
|---|---|
| Für Neubauten . . . . . | 37 |
| Für Umbau oder Erweiterung bestehender Anlagen . . . . . | 50 |
| zusammen also | 87 |

Planvorlagen gegen 97 im Vorjahre.

Auf Grund von amtlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden die Regierungsstatthalter zur Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung von 128 neuen Betrieben ermächtigt (1918: 132).

87 neue oder revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem deren Entwürfe vom eidgenössischen Fabrikinspektorat begutachtet worden waren (1918: 185).

**Überzeitarbeitsbewilligungen** wurden im Berichtsjahre erteilt:

| 1919 | | Gewöhnliche Überzeitarbeit | Nachtarbeit | Sonntagsarbeit | Überzeit- und Nachtarbeit | Tagesarbeit mit schichtenweiser Abhaltung der Pausen | Dauer der Bewilligungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Vom Regierungsrate: (1918: 116) | 45 | 15<br>1—2 Std. | 17<br>2—10 Std. | 2<br>8 Std. | 6<br>2—3 Std. | 5 | 5—80 Tage, bzw.<br>14—30 Nächte, „<br>1 — 2 Sonntage |
| II. Von den Regierungsstatthalterämtern: (1918: 55) | 45 | 23<br>1—2 Std. | 11<br>2—10 Std. | 9<br>3—10 Std. | 2<br>2—10 Std. | — | 1—10 Tage, bzw.<br>1—6 Nächte, „<br>1 Sonntag |

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Fabriksgesetz wurden 25 eingereicht und 5 Verwarnungen erteilt. Die Strafanzeigen oder Verwarnungen betrafen Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebsetzung von Fabriksräumen ohne Bewilligung, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Mängel der Arbeitsräume, Renitenz gegen die verfügte Beseitigung bestehender Übelstände und die Anschaffung von Schutzvorrichtungen, Fehlen der Fabriksordnung, der Altersausweise, Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Beschäftigung schulpflichtiger Kinder usw. In 20 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 100 ausgesprochen, in einem Fall wurde die Strafuntersuchung aufgehoben; in 4 Fällen steht das Urteil noch aus.

Am Schlusse des Jahres trafen wir die ersten Vorkehren zur Einführung des neuen Fabriksgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 und der eidgenössischen Verordnung vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Fabriksgesetzes. Am 21. November 1919 richteten wir ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, die Ortspolizeibehörden und die Inhaber von dem eidgenössischen Fabriksgesetz unterstellten Betrieben betreffend die Einführung des neuen Fabriksgesetzes. Dasselbe bezog sich auf die Revision der Fabrikordnungen und die Erneuerung von dauernden oder vorübergehenden Ausnahmebewilligungen betreffend die Arbeitszeit, die alle am Ende des Jahres dahinfielen.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die kantonale **Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1919 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken** erlassen, in welcher namentlich die Befugnisse und Obliegenheiten der kantonalen Ausführungsorgane: Regierungsrat, Direktion des Innern, Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörde, genau bestimmt sind. Die weitern Ausführungsmassnahmen fallen in das nächste Berichtsjahr.

Der Vollzug des **Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken** gab im Berichtsjahr zu keinen besondern Massnahmen und Strafanzeigen Anlass. Dasselbe ist am 31. Dezember 1919 ausser Kraft getreten.

### Unfallwesen.

Seit dem 1. April 1918, an welchem Tage das Bundesgesetz über Unfallversicherung in Kraft trat, ist ein Unfall vom 13. Februar 1918, der sich in einem dem erweiterten Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 unterstellten Betriebe ereignet hat, bis jetzt unerledigt.

Vom Jahre 1917 wurden im ganzen 84 Unfälle erledigt, wovon sich 64 in Fabriken und 20 in den dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz unterstellten Betrieben ereignet haben. Von den erstgenannten 64 Unfällen wurden zwei durch gerichtliches Urteil erledigt, in den übrigen 82 Unfällen wurden die Verletzten freiwillig entschädigt. In zwei Fabrikunfällen und zwei solchen, die sich in haftpflichtigen Betrieben ereigneten, steht die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch aus.

Vom Jahre 1918 wurden im ganzen 56 Unfälle erledigt, wovon sich 47 in Fabriken und 9 in den dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellten Betrieben ereignet haben. Die Verletzten wurden freiwillig entschädigt. In drei Fabrikunfällen und in zwei solchen, die sich in haftpflichtigen Betrieben ereigneten, steht die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch aus.

## E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Zu Ende des Jahres 1918 waren diesem Gesetz 1190 Geschäfte unterstellt. Im Berichtsjahr wurden demselben unterstellt 435 und vom Verzeichnis gestrichen 252 Geschäfte, so dass letzteres Ende 1919 einen Bestand von 1373 Geschäften mit rund 2300 Arbeiterinnen aufweist.

Bewilligungen für Überzeitarbeit gemäss Art. 10 des Gesetzes wurden von einer Gemeindebehörde (Bern) drei erteilt: an ein Geschäft für 10 Tage mit einer täglichen Überzeitarbeit von einer Stunde und an zwei Geschäfte für einen Tag mit einer Überzeitarbeit von 2 Stunden.

Auf den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer wurden durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. Dezember 1919 die Gemeinderäte der Ortschaften, wo übungsgemäss während der Festzeit die Laden- und Kundengeschäfte bis über 8 Uhr abends hinaus offen gehalten werden, ermächtigt, für die Zeit von Mitte Dezember bis Ende Jahres an Laden- und Kundengeschäfte Überzeitbewilligungen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes zu erteilen. Die städtische Polizeidirektion von Bern hat drei solche Bewilligungen erteilt.

Die ziemlich vollständig eingelangten Berichte der Gemeindebehörden über den Vollzug des Gesetzes ergeben, dass dessen Schutzbestimmungen und die Vorschriften über die Arbeitszeit fast überall beobachtet werden. Acht Strafanzeigen und eine grössere Zahl von

Verwarnungen sind zu unserer Kenntnis gelangt; von den Strafanzeigen wurden fünf auf unsere Veranlassung, gestützt auf eine Meldung unseres Inspektors, eingereicht.

Die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte wurde im Berichtsjahre fortgesetzt und Herr C. Olivier, Kaufmann in Biel, als Inspektor bestätigt. Dieses Jahr wurden 25 grössere Gemeinden, worunter Bern und Biel, in 14 Amtsbezirken inspiziert. In diesen 25 Ortschaften befinden sich 708 Betriebe (inkl. 173 Ladengeschäfte) mit 1801 Arbeiterinnen, Lehrtöchtern und Ladentöchtern.

Aus dem Bericht des Inspektors ergibt sich, dass die in Art. 2 des Gesetzes den Betriebsinhabern auferlegte Anmeldepflicht noch nirgends beobachtet wird. Deshalb ist eine periodische Nachschau der Ortpolizeibehörden unerlässlich. Mit wenigen Ausnahmen werden die allgemeinen Schutz- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesetzes überall beobachtet. Zu lange Arbeitszeiten wurden bei Coiffeusen, Glättereien und Wäschereien festgestellt.

## F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

In diesem Geschäftszweig sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Verhandlungen vorgekommen.

## G. Mass und Gewicht.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahre die Eichmeister des III. Kreises (Eichstätte Langnau) und des VI. Kreises (Eichstätte Bern), sowie acht Fassfecker für eine weitere Amtsdauer. Am Ende des Berichtsjahres wurde der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht auf eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Das Gesuch um Wiederbesetzung der s. Z. eingegangenen Fassfeckerstelle in Ligerz wurde vom Regierungsrat wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen.

Der Rücktritt des Eichmeisters des X. Kreises (Eichstätte Saignelégier) veranlasste die Prüfung der Frage, ob dieser Eichkreis nicht mit einem andern Eichkreis des Jura vereinigt werden sollte, weil er nur den Amtsbezirk Freibergen umfasst und daher dem Eichmeister einen geringen Verdienst verschafft. Zunächst wurde auf Wunsch des dortigen Regierungsstatthalters von dieser Massnahme Umgang genommen und, nach erfolgter Ausschreibung, die Eichmeisterstelle durch die Wahl des einzig in Betracht fallenden Bewerbers neu besetzt. Da aber der neue Eichmeister trotz Ansetzung einer angemessenen Frist kein geeignetes Lokal für die Aufbewahrung des Inventars der Eichstätte und die Besorgung der ihr obliegenden Arbeiten aufweisen konnte und seinen bisherigen Beruf als Arbeiter einer Uhrenfabrik nicht aufgeben wollte, musste er zurücktreten. Durch die *Verordnung vom 23. Oktober 1919* betreffend *Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1912 betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke* wurde der X. Eichkreis aufgehoben und der Amtsbezirk Freibergen dem XI. Eichkreis (Eichstätte Pruntrut) zugeteilt, der nunmehr die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen umfasst und als X. Eichkreis bezeichnet wird. Die Verordnung wurde vom Bundesrat genehmigt.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (Vallon), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken (linkes Seeufer), Konolfingen (teilweise), Laufen, Laupen, Pruntrut (Land), Seftigen und Nieder-Simmenthal. Lastwagenprüfungen wurden, wie letztes Jahr, durchgeführt in den Amtsbezirken Büren, Burgdorf, Delsberg, Frutigen, Nidau, Signau und Wangen.

## H. Marktwesen.

In diesem Geschäftszweig fanden keine wesentlichen Verhandlungen statt. Wegen der Maul- und Klauenseuche durften im November und Dezember keine Vieh- und Warenmärkte abgehalten werden.

## J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern, bzw. den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. Für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Feuerwehrleitern etc. in vier Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 14 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials in 19 Fällen;
4. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft an 505 Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 55,025 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins;
5. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 286 Fällen;
6. für Kaminumbauten (Art. 81, Ziffer 6 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr) in 323 Fällen;
7. Für die Schulung von Feuerwehrkader und Geräteführer in 19 Kursen, wovon einer sechstägig, einer fünftägig, 16 dreitägig und einer zweitägig.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der im Abschnitt XI aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Zwei Feuerwehrreglemente wurden dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet und zehn solche den Gemeinden zur Revision zurückgesandt.

Mit Ende des Berichtsjahres war die fünfte Amtsperiode der Kreiskaminfeger abgelaufen. Schon im Frühjahr 1919 luden wir die Kaminfegerverbände (Meister und Gesellen) ein, ihre Wünsche betreffend allfällige Änderungen der Kreiseinteilung zu äussern. Die eingelangten Vorschläge wurden in der Folge den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Prüfung und allfälliger Berücksichtigung übermittelt. Änderungen in der Kreiseinteilung traten ein in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf, Fraubrunnen, Nidau und Pruntrut.

Die bezüglichen Verfügungen der Regierungsstatthalter, sowie die Neu- und Wiederwahlen der Kreiskaminfeger für die 6. Amtsperiode 1920/23 wurden genehmigt. Der Rekurs der Angehörigen eines nicht wiedergewählten Kreiskaminfegers wurde vom Regierungsrat abgewiesen und später auch ein Wiedererwägungsgesuch seitens des Betreffenden selbst.

Anlässlich der Revision der Staatsgebührentarife, angeordnet durch Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 1919, wurden die Gebühren für Prüfung und Patentierung der Kaminfeger, welche in der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 auf je Fr. 5 festgesetzt waren, durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. November 1919 erhöht auf Fr. 20 für die Prüfung und Fr. 10 für die Patentierung.

Einem Gesuche des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes entsprechend, bewilligte der Regierungsrat am 24. Oktober 1919 eine Erhöhung der Ansätze des Kaminfegertarifs (§ 1, lit. A) vom 7. November 1911 um 50 % vom 1. Januar 1920 an.

Die im letztjährigen Jahresbericht erwähnte Eingabe des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes betreffend Erhöhung des Taggeldes für die Begleitung der Feuerschauer wurde in folgender Weise erledigt:

Die kantonale Brandversicherungsanstalt übernahm die Ausrichtung einer Teuerungszulage von Fr. 2. 50 pro Tag für die im Jahre 1918 ausgeführten Inspektionen. Betreffend die Nachschauen pro 1919 beschloss der Regierungsrat am 17. März 1919, was folgt:

Zur Ermöglichung der Erhöhung der Entschädigung, welche den Kreiskaminfegern für die Mitwirkung bei der Feuerschau zukommt, wird bestimmt, dass die in Art. 34, drittes Alinea, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und § 13 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 vorgesehene Begleitung der Feueraufseher durch die Kreiskaminfeger bis zur Gesamtrevision nur noch alle zwei Jahre zu erfolgen hat, bzw. dass jährlich nur die Hälfte der Gemeinden jeden Kaminfegerkreises von beiden Funktionären gemeinsam besucht wird. Dagegen wird das Taggeld der Kreiskaminfeger für obgenannte Funktion (§ 1, lit. *c*, des Kaminfegertarifes vom 7. November 1911) erhöht auf Fr. 12 und der Zuschlag, wenn auswärts übernachtet werden muss, auf Fr. 5.

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der abgelegten Prüfung neun Bewerber; zwei Bewerber bestanden die Prüfung ohne Erfolg, und zwei mussten wegen ungenügender Ausweise von der Prüfung ausgeschlossen werden.

In Anwendung von § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und von Art. 2, lit. *k*, letztes Alinea, des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurde das Bedachungsmaterial „Beccoïd" der Dachpappenfabrik E. Beck in Pieterlen auf Zusehen hin als Hartdachung (feuersicher) anerkannt.

Art. 13 der Instruktion für die Sachverständigen der Feueraufsicht wurde abgeändert und die Entschädigungen im neuen Wortlaut festgesetzt auf Fr. 25 per ganzen und Fr. 13 für den halben Tag, Rückerstattung der Fahrauslagen Eisenbahn III. und Dampfschiff II. Klasse, eventuell 50 Rp. per km, wenn der Weg zu Fuss gemacht werden muss, sowie Fr. 2. 50 per Stunde für schriftliche Arbeiten.

Feuerschauerkurse fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Büren, Erlach und Nidau. Der im letzten Jahresbericht erwähnte Kurs in Nidau musste wegen Demission des Sachverständigen auf das Jahr 1919 verschoben werden.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht per 1919 betrugen Fr. 19,124. 80, die auf die Direktion des Innern entfallende Hälfte demnach Fr. 9562. 40. Da der Kredit nur Fr. 8000 betrug, musste ein entsprechender Nachkredit verlangt werden.

Auf unsern Antrag hat der Regierungsrat das letztes Jahr eingeführte Verfahren zur Anordnung der Gebäude- und Brandschadenrekursschätzungen per 1919 bestätigt und die bisherigen Rekursschätzer wiedergewählt, bzw. wo nötig Ersatzwahlen getroffen. Das Rekursverfahren kam bei 44 Gebäudeschätzungen, wovon acht Brandfälle, zur Anwendung.

Infolge Inkrafttretens des neuen Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 hatte die Direktion des Innern nachstehende Vorkehren zu treffen:

1. Antrag an den Regierungsrat betreffend Festsetzung der Zahl der kantonalen Feuerwehrinspektoren;
2. Wahl der Inspektoren;
3. Aufstellung der Instruktion für die Inspektoren;
4. Aufstellung eines Normalfeuerwehrreglements.

Mit Beschluss vom 2. Juni 1919 genehmigte der Regierungsrat den Antrag der Direktion des Innern, für Amtsbezirke bis und mit 25 Gemeinden einen Feuerwehrinspektor und für solche mit über 25 Gemeinden deren zwei zu bezeichnen. Die Wahlen wurden alsdann auf Grund der eingeholten Vorschläge des kantonalen Feuerwehrvereins und der Regierungsstatthalter getroffen. Seitens des Vorstandes des kantonalen Feuerwehrvereins wurde die Instruktion für die Inspektoren, sowie das Normalfeuerwehrreglement aufgestellt, welche Vorlagen von der Direktion des Innern ohne weiteres gutgeheissen werden konnten. Das Normalfeuerwehrreglement wurde in einer Auflage von 1000 deutschen und 400 französischen Exemplaren gedruckt und den Gemeinden zum Preise von Fr. 2 per Exemplar zur Verfügung gestellt.

Die vom kantonalen Feuerwehrverein aufgeworfene Frage der Unfallversicherung der kantonalen Feuerwehrinspektoren konnte nicht im Sinne des Antrages dieses Vereins, der Staat solle für die Kosten aufkommen, behandelt werden. Die Abweisung wurde damit begründet, 1. dass keine gesetzliche Bestimmung hierüber besteht, 2. dass den Inspektoren gegenüber dem ständigen Staatspersonal kein Vorrecht eingeräumt werden kann und 3. dass die Inspektoren eigentlich wenig in den Fall kommen, sich einer grössern Gefahr auszusetzen. Diejenigen Inspektoren, welche in ihrer Wohngemeinde keinen Aktivdienst leisten, sollten sich zusammen als Sektion des schweizerischen Feuerwehrvereins anmelden und sich als solche bei der Hülfskasse des Vereins versichern lassen. Dieses Vorgehen würde der kantonalen Brandversicherungsanstalt gestatten, die Hälfte der Versicherungsprämie per Analogie

von Art. 2, lit. *h*, des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit zu übernehmen.

Ein uns im Mai 1919 zugekommenes Gesuch des kantonalen Feuerwehrvereins um baldmöglichste Revision des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurde der Brandversicherungsanstalt mit Empfehlung überwiesen, ebenso ein wiederholtes Gesuch, das im Herbst einlangte.

Der Vorschlag des vorgenannten Vereins, mit Rücksicht auf § 10 des Feuerwehrdekretes einen Dienstausweis für Feuerwehrleute zu schaffen und ein Formular hierzu herauszugeben, wurde angenommen und der Vorstand des Vereins beauftragt, einen Entwurf auszufertigen.

Die von dem kantonalen Feuerwehrverein aufgestellten und hierseits genehmigten Stamm-, Korps- und Steuerkontrollen werden auch in Zukunft von der Zentralstelle dieses Vereins erstellt und vertrieben werden. Ein Gesuch um Übernahme der Hälfte der Druckkosten musste aus Konsequenzgründen abgewiesen werden, so dass die Gemeinden nach wie vor die vollen Kosten zu bezahlen haben.

Eine Eingabe des Feuerwehrverbandes des Amtsbezirks Konolfingen um authentische Interpretation von § 12 des Feuerwehrdekretes vom 15. Januar 1919 wurde dahin beantwortet, dass die Beteiligten sich jeweilen an das Verwaltungsgericht wenden sollen.

### K. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden 9 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Apotheke, 1 Benzinniederlage, 1 Fleischverkaufslokal, 1 Lumpen- und Knochenmagazin, 1 Niederlage von frischen Häuten, 3 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 1 Sprengstoffmagazin.

Im Berichtsjahre wurden 11 Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Gestützt auf § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurden 2 Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen behandelt. In beiden Fällen erfolgte Abweisung der Einsprachen und Erteilung der nachgesuchten Baubewilligung.

Infolge einer Übereinkunft mit der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt betreffend die Untersuchung von Azetylenanlagen und -apparaten in haftpflichtigen Betrieben verzichtete der schweizerische Azetylenverein auf die vereinbarten Zuschüsse zu den Inspektionskosten von Azetylenanlagen und -apparaten im Kanton. Als Äquivalent wurde der Patronatsbeitrag der Brandversicherungsanstalt an den Verein auf Fr. 500 erhöht.

78 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr entsprochen, von welchen 16 Gebäude mit Feuerstätte und 62 ohne solche betrafen.

### L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr wurde mit Bewilligung des Regierungsrates im September ein von der Führerkommission organisierter und geleiteter **Führerkurs** in Kandersteg abgehalten. Der letzte Führerkurs hatte im Jahre 1911 in Meiringen stattgefunden. Der Kurs, der unter der persönlichen Leitung des Präsidenten der Führerkommission, Herrn A. Weber, Fabrikant in Bern, zum grössten Teil im Hochgebirge durchgeführt wurde, dauerte 14 Tage, zählte 47 Teilnehmer und wurde von allen mit Erfolg bestanden. 46 Aspiranten wurden als Bergführer patentiert. Die nach Abzug der Kursgelder und von Beiträgen des S. A. C. verbleibenden Kurskosten, die vom Staate zu bestreiten waren, beliefen sich auf Fr. 2500.

Auch im Berichtsjahre wurden an die Versicherungsprämien der bernischen Bergführer Beiträge aus der Führerkasse geleistet.

Auf Antrag der Führerkommission wurde das Führerpatent I. Klasse 10 Bergführern erteilt. Die Erneuerung von Bergführerpatenten, die gemäss § 15 des Reglements wegen Nichterneuerung während drei Jahren dahingefallen waren, wurde unter der Bedingung bewilligt, dass die Visagebühren nachzuzahlen seien. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juli 1919 wurde den Bergführern und Trägern für den Sommer 1919 der Bezug von angemessenen Zuschlägen zu den tarifmässigen Führer- und Trägertaxen bewilligt.

Der ohnehin geringe Fremdenverkehr litt im Berichtsjahr unter den strengen Vorschriften des Bundes betreffend Einreisebewilligungen. Auf unsern Antrag gelangte der Regierungsrat mehrmals an die Bundesbehörde, um eine Milderung der Vorschriften zu erwirken.

Der Staatsbeitrag an die Verkehrsvereine im Betrage von Fr. 25,000 wurde in bisheriger Weise verteilt. Die bisherigen Staatsbeiträge an die Vereinigung „Pro sempione“ (Fr. 2000), an die schweizerische Verkehrszentrale (Fr. 5000) und an die Genossenschaft der Hotelindustrie (Fr. 2000) wurden ausgerichtet.

## IV. Versicherungswesen.

In der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 wurde das *Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung* vom Volke angenommen und am 7. August 1919 vom Bundesrat genehmigt. Im Berichtsjahr hat noch keine Gemeinde von der ihr im Art. 1 des Gesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Ausführungsvorschriften im Sinne von Art. 12 des Gesetzes wurden nicht erlassen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bund anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung des kantonalen Ausweises pro 1918 gemäss Art. 89 KUV geschahen in bisheriger Weise. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am 31. Dezember 1918 73 gegen 68 im Vorjahre. Fünf Kassen wurden im Laufe des Jahres 1918 anerkannt; drei sind offene Kassen,

zwei Betriebskassen. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1918 beliefen sich zusammen auf Fr. 470,240, wovon Fr. 427,388 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 27,352 Wochenbettbeiträge und Fr. 15,500 Stillgelder.

Im Jahre 1919 wurden zum ersten Male die besonderen Bundesbeiträge (Gebirgszuschläge) gemäss Art. 37 KUV ausgerichtet, und zwar für die Jahre 1914 bis und mit 1918. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung angefertigte Karte der Schweiz, in welcher die festgesetzten Gebirgsgegenden durch gelbe Farbe kenntlich gemacht sind, war Ende 1918 erstellt und wurde auf unsere Bestellung hin von 40 Krankenkassen des Kantons bezogen. Die kantonalen Ausweise für Gebirgszuschläge gemäss Art. 37, 1. Absatz, KUV pro 1914 und 1915 betrafen zwei, pro 1916 drei und pro 1917 und 1918 vier anerkannte Krankenkassen. Pro 1918 wurden Fr. 451 an Gebirgszuschlägen beansprucht. Die Bundesbeiträge gemäss Art. 37, 2. Absatz, KUV an Kantone für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden für Einrichtungen, die in dünnbevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshülfe bezwecken, wurden von der Sanitätsdirektion vermittelt.

## V. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweig haben im Berichtsjahre keine Verhandlungen stattgefunden.

## VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 17 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen worden. Von drei eingelangten Rekursen ist einer abgewiesen worden, wogegen zwei zugesprochen worden sind.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 15 abgelehnt worden. Zwei eingelangte Rekurse sind auf abgehaltenen Augenschein hin zugesprochen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 404 bewilligt, neun dagegen abgelehnt. In einem Falle von Berufung erfolgte Ablehnung durch den Regierungsrat.

Auf vier im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung, sind vom Regierungsrat drei Patente und von der Direktion des Innern ein solches entzogen worden.

Mit Rücksicht auf die empfindlichen Nachwirkungen des zu Ende gegangenen europäischen Krieges und das erklärliche Ausbleiben der Fremdenkundschaft sind den oberländischen Wirtschaftsetablissementen, welche in der Hauptsache auf Fremdenverkehr angewiesen sind, bezüglich Gesuchstellung und Gebührenauflage die nämlichen Vergünstigungen zugestanden worden, wie in den vorangegangenen Kriegsjahren.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

## Bestand der Wirtschaften im Jahr 1919.

| Amtsbezirke | Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres | | | | | | Sommerwirtschaften | | | Betrag der Wirtschaftspatentgebühren | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gastwirtschaften | Speisewirtschaften | Total | Pensionen und Arbeiterkantinen | Konditoreien | Kaffeewirtschaften | Gastwirtschaften | Speisewirtschaften | Pensionen und Konditoreien | Fr. | Rp. |
| Aarberg | 20 | 66 | 86 | 3 | — | 5 | — | — | — | 32,220 | — |
| Aarwangen | 25 | 83 | 108 | 2 | — | 5 | — | — | — | 41,550 | — |
| Bern, Stadt | 34 | 179 | 213 | 13 | 16 | 51 | — | — | 2 | 142,833 | 85 |
| Bern, Land | 27 | 59 | 86 | 2 | — | — | — | 1 | — | 34,300 | — |
| Biel | 20 | 127 | 147 | 3 | 5 | 16 | — | — | — | 64,124 | — |
| Büren | 17 | 33 | 50 | — | — | 2 | — | 1 | — | 18,870 | — |
| Burgdorf | 31 | 63 | 94 | — | — | 10 | — | — | 1 | 40,560 | — |
| Courtelary | 32 | 95 | 127 | 1 | 2 | 10 | — | 1 | — | 42,337 | 50 |
| Delsberg | 37 | 68 | 105 | 4 | 2 | 3 | — | 4 | — | 42,770 | — |
| Erlach | 9 | 25 | 34 | 1 | — | 1 | — | 3 | — | 10,915 | — |
| Fraubrunnen | 15 | 42 | 57 | 1 | — | 1 | — | — | — | 21,960 | — |
| Freibergen | 31 | 40 | 71 | — | — | 2 | — | — | — | 25,055 | — |
| Frutigen | 44 | 9 | 53 | 5 | — | 11 | 39 | 4 | 12 | 21,765 | — |
| Interlaken | 130 | 29 | 159 | 2 | 2 | 13 | 121 | 19 | 29 | 47,932 | 50 |
| Konolfingen | 39 | 38 | 77 | — | — | 6 | — | 1 | 1 | 31,210 | — |
| Laufen | 14 | 42 | 56 | 2 | — | 2 | — | 1 | — | 22,495 | — |
| Laupen | 9 | 27 | 36 | 1 | — | 1 | — | — | — | 12,220 | — |
| Münster | 31 | 58 | 89 | — | — | 5 | — | 2 | — | 30,100 | — |
| Neuenstadt | 12 | 11 | 23 | — | 1 | — | — | — | — | 8,225 | — |
| Nidau | 20 | 69 | 89 | 1 | — | 5 | — | 1 | 1 | 30,690 | — |
| Oberhasle | 28 | 4 | 32 | — | — | 5 | 27 | 4 | 7 | 9,535 | — |
| Pruntrut, Land | 76 | 76 | 152 | — | — | 7 | — | 3 | — | 55,585 | — |
| Pruntrut, Stadt | 12 | 33 | 45 | — | — | 3 | — | — | — | 19,580 | — |
| Saanen | 23 | 3 | 26 | 2 | — | 5 | 1 | 3 | 1 | 12,200 | — |
| Schwarzenburg | 16 | 11 | 27 | — | — | 2 | 4 | — | 1 | 10,120 | — |
| Seftigen | 24 | 35 | 59 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 19,830 | — |
| Signau | 35 | 28 | 63 | 1 | 3 | 4 | 3 | 1 | 2 | 26,065 | — |
| Nieder-Simmenthal | 40 | 18 | 58 | — | 1 | 1 | 17 | 3 | 10 | 23,475 | — |
| Ober-Simmenthal | 23 | 12 | 35 | — | 2 | 4 | 4 | 12 | 3 | 15,652 | 50 |
| Thun, Land | 42 | 37 | 79 | 6 | 2 | 8 | 14 | 3 | 13 | 31,427 | 50 |
| Thun, Stadt | 14 | 54 | 68 | 2 | 4 | 19 | 4 | 4 | 2 | 34,125 | — |
| Trachselwald | 37 | 38 | 75 | — | 3 | 6 | 2 | — | — | 28,485 | — |
| Wangen | 18 | 64 | 82 | — | — | 8 | — | 2 | — | 28,347 | 50 |
| *Total* | 985 | 1576 | 2561 | 52 | 43 | 223 | 237 | 74 | 85 [1] | 1,036,560 | 35 [2] |
| Ende 1918 bestunden | 984 | 1566 | 2550 | 47 | 41 | 229 | 235 | 70 | 100 | 1,022,685 | 20 |
| Vermehrung | 1 | 10 | 11 | 5 | 2 | — | 2 | 4 | — | 13,875 | 15 |
| Verminderung | — | — | — | — | — | 6 | — | — | 15 | — | — |

[1]) Inbegriffen Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.
[2]) Mit Inbegriff der im Jahr 1920 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und Stempelgebühren, Fr. 1,036,560. 35. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 103,340. 32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 933,220. 03 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 918,000 eine Mehreinnahme von Fr. 15,220. 03 ausmacht.

Eine Einfrage, ob eine ledige Weibsperson mit einem unehelichen Kinde für eine Wirtschaftsbewerbung, im Sinne von § 3, Ziffer 2, des Wirtschaftsgesetzes einer vormundschaftlichen Einwilligung bedürfe, ist auf die Ansichtäusserung der Justizdirektion hin verneinend beantwortet worden.

## VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 38 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 19 bewilligt und ebensoviel wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Vier bisherige Inhaber haben auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen nicht anbegehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 277 Patente in Gültigkeit (15 mehr als im Vorjahre); dazu kommen noch 15 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

## Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1919.

| Amtsbezirke | Zahl der Patente | Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein | 1. Bier | 1. Wein und Bier | 2. Gebrannte Wasser | 3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen | 4. Qualitätsspirituosen, feine Liköre und Likörweine | Ertrag der Patentgebühren Fr. | Rp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aarberg | 6 | 1 | — | — | — | 1 | 5 | 525 | — |
| Aarwangen | 4 | — | — | — | — | — | 4 | 300 | — |
| Bern | 99 | 6 | — | 70 | 5 | 11 | 48 | 14,637 | 50 |
| Biel | 27 | — | — | 17 | — | 3 | 13 | 3,300 | — |
| Büren | 3 | — | — | — | — | — | 3 | 150 | — |
| Burgdorf | 9 | 1 | — | — | — | — | 9 | 900 | — |
| Courtelary | 28 | — | — | 22 | 1 | 5 | 19 | 3,787 | 50 |
| Delsberg | 10 | 1 | — | 9 | — | — | 2 | 1,050 | — |
| Erlach | 3 | — | — | — | — | — | 3 | 250 | — |
| Fraubrunnen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Freibergen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Frutigen | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 50 | — |
| Interlaken | 16 | 1 | — | 3 | — | 7 | 13 | 1,650 | — |
| Konolfingen | 6 | — | — | — | — | 2 | 4 | 550 | — |
| Laufen | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 50 | — |
| Laupen | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 50 | — |
| Münster | 11 | 1 | 1 | 6 | 1 | 1 | 5 | 1,350 | — |
| Neuenstadt | 2 | 1 | — | — | — | 1 | — | 100 | — |
| Nidau | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 100 | — |
| Oberhasle | 2 | — | — | — | — | — | 2 | 100 | — |
| Pruntrut | 8 | 3 | — | 4 | 1 | — | 4 | 1,450 | — |
| Saanen | 2 | 1 | — | — | — | — | 2 | 150 | — |
| Schwarzenburg | 2 | — | — | — | — | 1 | 2 | 250 | — |
| Seftigen | 3 | — | — | — | — | 1 | 2 | 250 | — |
| Signau | 8 | — | — | — | — | 2 | 7 | 650 | — |
| Nieder-Simmenthal | 2 | — | — | — | — | 1 | 2 | 125 | — |
| Ober-Simmenthal | 2 | — | — | — | — | — | 2 | 100 | — |
| Thun | 9 | — | — | — | — | — | 9 | 775 | — |
| Trachselwald | 5 | — | — | — | — | 1 | 5 | 212 | 50 |
| Wangen | 6 | — | — | — | 1 | 3 | 5 | 1,025 | — |
| *Total* | 277 | 16 | 1 | 131 | 9 | 41 | 173 | 33,887 | 50 |
| An ausserkant. Firmen erteilte Patente | 15 | — | — | — | — | 15 | 15 | 2,650 | — |
| | 292 | 16 | 1 | 131 | 9 | 56 | 188 | 36,537 | 50 |

Nach Abzug der Stempelgebühren sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 33,887. 50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 16,943. 75 an die 72 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfinden, ausgerichtet worden.

## VIII. Lebensmittelpolizei.

### 1. Allgemeines.

In üblicher Weise hat unsere Direktion, soweit es nötig war, die ihr zugekommenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei durch Zustellung an den Kantonschemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel, sowie durch Einrückung in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht. Es betrifft dies

1. den Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1919 betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

2. den Bundesratsbeschluss vom 2. August 1919 betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

3. den Bundesratsbeschluss vom 23. August 1919 betreffend Abänderung von Art. 205 der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 (Erhöhung des Alkohol- und Extraktgehaltes im Most);

4. die bundesrätliche Verordnung vom 27. September 1919 betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker;

5. den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1919 betreffend Ersatzlebensmittel.

Der vom Verband der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz aufgestellte Gebührentarif für die kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten der Schweiz wurde am 14. Januar 1919 vom Regierungsrat anerkannt und für den Kanton Bern gültig erklärt.

Auf Grund einer vom schweizerischen Weinhändlerverband eingereichten Beschwerde, dass gewisse Mostereien Obstwein an Weinhandlungen oder an Strohmänner von solchen liefern, ja sogar durch spezielle Offerten die Verfälschung von Wein mit Most begünstigen, erliess die Direktion des Innern an sämtliche Mostereien des Kantons Bern ein Kreisschreiben, worin gewarnt wird, für genannten Zweck Offerten an Weinhandlungen zu machen, unter Androhung der ganzen Strenge des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes, beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

Bezüglich der Trinkwasseruntersuchungen erliess der Regierungsrat am 11. Juni 1919 folgenden Beschluss:

„Die kantonalen Lebensmittelinspektoren werden angewiesen, in den ihnen zugeteilten Kreisen der Trinkwasserversorgung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Inspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, wird beauftragt, bei Neugründungen von Trinkwasseranlagen, sowie Abänderungen bereits bestehender Anlagen den Gemeinden oder Genossenschaften mit geologischen Ratschlägen zur Verfügung zu stehen. Sowohl die geologischen als auch die chemischen und einfachen bakteriologischen Untersuchungen sollen für Gemeinden und Genossenschaften kostenlos ausgeführt werden. In allen Fällen, wo der Inspektor des III. Kreises zur Begutachtung von Trinkwasseranlagen in einem andern Inspektionskreis gerufen wird, hat er der Direktion des Innern und dem Inspektor des betreffenden Kreises Mitteilung zu machen. Die Untersuchungsrapporte, denen eine grössere Bedeutung zukommt, sind von der Direktion des Innern auch der Sanitätsdirektion zuzustellen."

Einer Verordnung des Gemeinderates von Burgdorf vom 20. August 1919 betreffend den Verkauf von essbaren Schwämmen (Pilzen) wurde vom Regierungsrat am 1. September 1919 die Genehmigung erteilt.

Im Berichtsjahre konnte kein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten werden wegen Arbeitsüberhäufung des Kantonschemikers.

Anzeigen betreffend Widerhandlungen gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung liefen 187 ein, wovon 96 von den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren und 91 von Ortsgesundheitskommissionen und Landjägern. 123 Anzeigen wurden dem Richter überwiesen und 58 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Bestrafung. Sechs Anzeigen wurden anderweitig behandelt, nämlich vier gingen an die kantonale oder eidgenössische Amtsstelle, welche für die Lieferung der Ware verantwortlich war, aber nicht bestraft werden konnte (kantonale Finanzdirektion — Salz; eidgen. Milchamt — amerikanische Butter; eidgenössisches Ernährungsamt — amerikanisches Schweinefett). Zwei Anzeigen wurden der Lebensmittelpolizeibehörde eines andern Kantons übermittelt, weil dort bereits ein Verfahren eingeleitet worden war.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangt sind, beliefen sich auf Fr. 5—1500, die Gefängnisstrafen auf 2—60 Tage. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in neun Fällen, wovon ein Fall unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten, acht unter Auferlegung der Kosten an den Staat. In einem Falle verfügte der Richter ausserdem Landesverweisung auf 20 Jahre, in einem andern Konfiskation der Ware.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 33 Fälle durch Verwarnung und 25 durch Bussen erledigt, unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Bezüglich der Oberexpertisen wird auf den Bericht des Kantonschemikers verwiesen.

39 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt:

in 11 Fällen Umpacken der Ware (Tee);
„ 12 Fällen Überwachung der Verwendung (Essenzen für Liköre, teilweise verdorbene Trauben, Phosphorsäure, havarierter Kaffee, Sternanisöl, durchnässter Kaffee, Weinbeeren, Weizenmehl, gekalkte Eier);

in 1 Fall Avisierung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion (Futtermehl);
„ 1 Fall Beschlagnahme (Absinthöl);
„ 1 Fall Überweisung des Grenzrapports an den Kantonschemiker von Freiburg, weil Ware nach Romont bestimmt;
„ 1 Fall Einschmelzung (Bleipfeifchen);
„ 1 Fall Verkauf sistiert (Chicorée);
„ 2 Fällen Verbot der Verwendung (Milchtransportkannen);
„ 1 Fall Rücksendung (Milchkühler);
„ 1 Fall Reinigung vor dem Rösten (Kaffee);
„ 7 Fällen keine Massnahmen.

Die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten wurde von den kantonalen Lebensmittelinspektoren und den Ortsgesundheitskommissionen in üblicher Weise besorgt. Zwei Kunsthonigfabriken in Bern mussten wegen Nichtanzeige der Aufnahme des Betriebs verwarnt werden.

## 2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Veränderungen im Personalbestande sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen. Die Inspektoren haben zusammen 6377 Geschäfte inspiziert, in 825 Fällen Proben erhoben, 843 selbständige Verfügungen getroffen und 96 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden keine erhoben.

## 3. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Seitens von Ortsgesundheitskommissionen wurden 89 Anzeigen eingereicht. Laut den einverlangten Berichten der Stadtgemeinden Bern und Biel fanden dort zusammen 11,077 Probenentnahmen statt, und es wurden 356 selbständige Verfügungen getroffen.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der Ortsexperten wurden keine erhoben.

### Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren und der städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel erfolgten selbständigen Beanstandungen.

| Beanstandete Objekte | Lebensmittelinspektoren | Ortsexperten und Gesundheitskommissionen | Total |
|---|---|---|---|
| 1. Lebensmittel . . . . | 618 | 373 | 991 |
| 2. Gebrauchsgegenstände . | 1 | 27 | 28 |
| 3. Lokalitäten . . . . . | 65 | 43 | 108 |
| 4. Apparate und Gerätschaften . . . . . | 218 | 218 | 436 |
| Total | 902 | 661 | 1563 |

## 4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Die Stadtpolizei Bern ertappte zwei schon vorbestrafte Individuen, welche eine Absinthimitation an Wirte verkauften. Sie erstattete Anzeige, welche am 29. September 1919 zu folgendem Urteil führte: je Fr. 300 Busse, Auferlegung der Fr. 194 betragenden Kosten an die Beklagten, solidarisch, und Konfiskation der Ware. Die Wirte wurden freigesprochen, unter Auferlegung der sie betreffenden Kosten im Betrage von Fr. 30 an den Staat.

Weitere Beanstandungen kamen nicht vor.

## 5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Eine Anzeige der städtischen Polizeidirektion Bern führte zur Verurteilung einer Genfer Firma: Fr. 300 Busse und Fr. 68 Kosten. Gegen eine Anzeige des kantonalen Lebensmittelinspektors des IV. Kreises wurde seitens der beklagten Firma Einsprache erhoben und Oberexpertise verlangt. Die durch drei Experten vorgenommene Oberexpertise kam zum Schlusse, dass die Anzeige ungerechtfertigt sei, indem es sich nicht um Kunstwein, sondern um Naturwein handle.

Im fernern wird auf das im Abschnitt Lebensmittelpolizei erwähnte Kreisschreiben an die Mostereien des Kantons Bern verwiesen, wonach die Mostereien gewarnt wurden, Offerten an Weinfirmen zu machen für Lieferung von Obstwein zur Mischung mit Traubenwein.

## 6. Bericht des Kantonschemikers.

**Instruktionskurse.** Wegen Arbeitsüberhäufung des Laboratoriums konnte der für jurassische Teilnehmer auf den Monat Dezember in Aussicht genommene Kurs für Ortsexperten nicht abgehalten werden. Dagegen wird in Anbetracht der vielerorts stattgefundenen Wechsel im Personal die Durchführung einer Anzahl von Kursen im folgenden Jahr nicht zu umgehen sein.

---

Im Laufe des Monats Mai wurde der für die Gemeinde Bern gewählte IV. städtische Lebensmittelexperte, Herr E. Schild, Chemiker aus Brienzwiler, in unserm Laboratorium durch einen mehrwöchentlichen Instruktionskurs in seine Funktionen eingeführt und hat am 28. Mai die in Art. 2 der Verordnung betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren vorgesehene Prüfung in Gegenwart von Herrn Polizeiinspektor Steiger mit Erfolg bestanden.

Auf ein Gesuch der beiden langjährigen städtischen Lebensmittelexperten Fr. Äbi und Ch. Wyss, nachträglich den Befähigungsausweis als kantonale Lebensmittelinspektoren zu erwerben, erhielten wir von der Direktion des Innern den Auftrag, die beiden Kandidaten ebenfalls einen Instruktionskurs im Laboratorium absolvieren zu lassen. Derselbe fand im Laufe des September statt. Nach Abschluss desselben, sowie

nach erfolgreicher Ablegung eines praktischen und mündlichen Examens in Gegenwart des Direktors des Innern, wurde den beiden Kandidaten das Diplom als Lebensmittelinspektor erteilt.

Über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

## Untersuchungen, Gutachten, Expertisen und Berichte für Behörden.

### a. Für das schweiz. Oberkriegskommissariat.

Untersuchung und Begutachtung von 2 Proben Seife.

### b. Für die schweiz. Obertelegraphendirektion.

Untersuchung einer Kupfervitriollösung auf ihre Zusammensetzung und von 205 Proben Kadmium, sowie einer Probe Zinn auf Bleigehalt.

### c. Für die kantonale Forstdirektion.

Untersuchung einer Wasserprobe auf Substanzen, die für den Fischbestand von Gewässern schädlich wirken können.

### d. Für die Direktion des Innern.

Toxikologische Untersuchung einer Probe Fleisch.

### e. Für das kantonale Lebensmittelamt, Justiz- und Polizeiabteilung.

Untersuchung und Begutachtung div. Mehlproben.

### f. Für Gerichtsbehörden.

*Richteramt Niedersimmenthal:* Beantwortung einer Frage über mögliche Differenzen im Fettgehalt von Käse einer Käsesendung von gleichen Mulchen von mehreren dieser Sendung entnommenen Proben.

*Richteramt Wangen a. A.:* Untersuchung und Begutachtung einer Probe Griess in einer hängigen Strafuntersuchung wegen Abgabe von Monopolwaren ohne Bewilligung und ohne Karte.

*Richteramt Wangen a. A.:* Analyse von 6 Schlammproben in einer hängigen Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung.

*Richteramt Signau:* Ein Bericht über das alkoholfreie Getränk „Addi" in einer Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Vorschriften betreffend Mass und Gewicht.

*Richteramt Konolfingen:* Beantwortung einer Frage betreffend den Sprengstoff „Cheddit" in bezug auf die Verordnung über die Aufbewahrung von Sprengstoffen vom 25. März 1907.

*Richteramt Konolfingen:* Untersuchung von Kleidungsstücken in einer Strafsache wegen widernatürlicher Unzucht und Tierquälerei.

*Richteramt Konolfingen:* Untersuchung eines Putzmittels in einem Zivilprozess wegen betrügerischen Verkaufs einer angeblichen Erfindung.

*Richteramt Frutigen:* Analyse von vier pharmazeutischen Präparaten in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

*Richteramt Bern II:* Expertenbericht in einer hängigen Strafsache wegen Lebensmittelwuchers bzw. Sachwuchers.

*Richteramt Bern II:* Expertenbericht in einer hängigen Strafsache wegen Betrugs und Widerhandlung gegen die Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914.

*Richteramt Bern II:* Vergleichende Untersuchung zweier gefärbter Gewebe in einer Voruntersuchung wegen Diebstahls.

*Richteramt Delsberg:* Toxikologische Untersuchung einer Probe Wasser in einer Voruntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Fischereigesetz.

*Richteramt Delsberg:* Toxikologische Untersuchung des Mageninhaltes zweier Personen in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuchs.

*Richteramt Biel:* Toxikologische Untersuchung von zwei Hundemagen und von abgestandenen Fischen.

*Richteramt Courtelary:* Analyse von zwei Proben Speiseöl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

## Einsprachen gegen Gutachten unserer Anstalt (Oberexpertisen).

| Objekt | Grund der Beanstandung | Ergebnis der Oberexpertise |
|---|---|---|
| Rotwein (Flaschenwein) | falsche Deklaration | nicht bestätigt |
| Rotwein | Kunstwein | nicht bestätigt |
| Kognak | Verschnittware | bestätigt |
| Backform | zu hoher Bleigehalt der Verzinnung | nicht bestätigt |
| Qualitätswein (Burgunder) | falsche Deklaration | noch ausstehend |

Ferner sei noch erwähnt, dass die im vorhergehenden Jahresbericht bereits angeführte Oberexpertise betreffend Haferkakao, deren Erledigung im Beginn des Berichtsjahres erfolgte, unsere Analyse und unsere Schlussfolgerungen in allen Teilen bestätigt hat.

Gemeinsam mit Herrn Prof. Kreis in Basel wurde der Berichterstatter in einem Fall betreffend Paprika mit der Ausführung einer Oberexpertise betraut, wobei die erste Beanstandung geschützt werden konnte.

## Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Zwei Sendungen Absinthöl von Sachse & Cie. in Leipzig an eine Drogerie, welche uns durch das Zollamt Romanshorn-Post avisiert worden sind, haben wir, da der Empfänger der Ware über die Verwendung derselben keine befriedigende Auskunft gab, durch den Aufsichtsbeamten konfiszieren lassen.

Eine im Auftrag des Regierungsstatthalteramtes Bern aus einer Bombonne erhobene Probe Absinth er-

wies sich nach der Analyse als eine Absinthimitation im Sinne von Art. 2 *a* der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 5. Oktober 1910. Der Richter verfügte Konfiskation des Vorrates und Auferlegung einer Geldbusse von Fr. 300 an die Verkäufer der Ware.

### Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Die Durchführung der Vorschriften des Kunstweingesetzes betreffend Herstellung, Lagerung und Bezeichnung von Hausgetränk (Piquette) verursacht immer noch grosse Schwierigkeiten. Nicht nur dass eine grosse Zahl von Weinproduzenten, wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, an diesem Tresterwein hangen, sondern es zeigt sich immer mehr, dass ein grosser Teil dieser Produzenten die strikte Durchführung der genannten einschlägigen Vorschriften als zu weitgehend empfinden. Gegen so fest eingewurzelte alte Landesbräuche ist eben schwer anzukämpfen. Es erinnert dies unwillkürlich an die Schwierigkeit, die Milchproduzenten überall zum saubern Melken zu veranlassen.

### Erfahrungen und Beobachtungen bei der Lebensmittelkontrolle.

**Milch.** Zur Untersuchung gelangten 320 Milchproben, wovon 103 beanstandet werden mussten wegen:

| | | |
|---|---|---|
| Wässerung . . . . . | 49 | Fälle |
| Entrahmung . . . . . | 27 | „ |
| Kombinierte Fälschung . . | 2 | „ |
| Fehlerhaft . . . . . | 13 | „ |
| Ungenügend haltbar . . . | 9 | „ |
| Auf Grund von Art. 14 und 15 . | 3 | „ |

Die Entwertung der Milch war in den meisten Fällen eine sehr weitgehende. Wir haben in nicht weniger als 18 Fällen Wässerungen von 28 bis 90 % konstatiert, während die übrigen Beanstandungen von Wässerungen zwischen 9 bis 21 % liegen. Bei den konstatierten Entrahmungen betrug der Fettentzug 20 bis 45 % des ursprünglichen Fettgehaltes der Milch.

Gegenüber dem Vorjahre sind die Klagen aus Konsumentenkreisen über unhaltbare Milch seltener geworden. Die durch unsere Anstalt wegen ungenügender Haltbarkeit beanstandeten Milchproben beziffern sich auf 9 gegenüber 117 im Jahre 1918. Wir können daher mit Befriedigung konstatieren, dass die in dieser Richtung ausgeführte Kontrolle nicht erfolglos geblieben ist.

Dagegen haben die hohen Milch- und Butterpreise auch im Berichtsjahre wieder viele Produzenten zu beträchtlichen Entwertungen der Milch zum Nachteil der Konsumenten verleitet. Es ist daher ganz angezeigt, wenn in solchen Fällen auch empfindliche Strafen für die Fehlbaren ausgesprochen werden. Ein Käser, der laut Geständnis während 10 Tagen, vermutlich aber während längerer Zeit, die Milch seiner Lieferanten abrahmte und damit täglich zirka 2 kg Butter herstellen konnte, wofür ihm der Abnehmer Fr. 7 per kg bezahlte, wurde vom Richter mit einer Geldbusse von Fr. 500 nebst Auferlegung der Fr. 307. 90 betragenden Staatskosten bestraft.

Eine Bäuerin, die es unterliess, die aufgerahmte Abendmilch jeweilen am folgenden Morgen mit einem Rührer durchzumischen, bevor sie das für die eigene Haushaltung erforderliche Quantum aus der für den Milchhändler bestimmten Brennte abschöpfte, wodurch sie einen Fettentzug der Milch von 40 % bewirkte, musste ihren Rahmkaffee mit einer Busse von Fr. 150 nebst Fr. 114. 20 Staatskosten bezahlen.

Ein jurassischer Gemeinderat erhielt wegen fortgesetzter Wässerung von Milch 20 Tage Gefangenschaft nebst Fr. 500 Busse und Auferlegung der Staatskosten im Betrage von Fr. 112.

Es wäre zu begrüssen, wenn die Herren Gerichtspräsidenten von ihrem Recht, die Urteile zu publizieren, mehr Gebrauch machen würden.

**Butter.** Die im Vorjahre eingesetzte intensive Kontrolle der Butter ist im Berichtsjahre fortgesetzt worden, wobei durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren in den Käsereien bzw. am Produktionsort selbst zahlreiche Untersuchungen ausgeführt wurden. Dieselben ergaben, dass besonders die sogenannte Mischelbutter (Mischung von Vorbruch- und Rahmbutter) den Käsern bei der Herstellung am meisten Mühe verursacht, während Rahmbutter bez. Fettgehalt nur sehr selten zu Beanstandungen Anlass gab. Als Hauptgrund für den zu hohen Wassergehalt der Butter müssen die nämlichen Ursachen angesehen werden, die schon im letzten Jahresberichte angeführt worden sind, wobei in erster Linie das vielfach ganz ungenügende Abkühlen des Vorbruchs — sei es aus Nachlässigkeit oder aus Unkenntnis des Käsers — zu erwähnen ist. Um diese Verhältnisse abzuklären, wurde in einem bestimmten Beanstandungsfalle eine Probebutterung unter Beizug des kantonalen Käsereiinspektors veranlasst. Dieselbe ergab, trotzdem unter den ungünstigsten Verhältnissen gearbeitet werden musste, eine Butter, die den gesetzlich verlangten Minimalfettgehalt von 82 % aufwies. Gestützt auf diese Feststellung wurde dann auch ein Käser wegen Lieferung von Butter mit ungenügendem Fettgehalt durch den Richter mit einer empfindlichen Geldbusse bestraft.

Es ist immerhin zu bemerken, dass besonders die Mischelbutter — die bekanntlich im Kanton Bern in der Mehrzahl der Käsereien während der Sommerszeit fast ausschliesslich hergestellt wird — bei der Herstellung besondere Sorgfalt verlangt. Der Beweis ist jedoch erbracht, dass es auch in den hinsichtlich Wasserversorgung mangelhaft eingerichteten Käsereien gelingt, eine Butter herzustellen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehalt aufweist. Eine ganze Anzahl Käser, die wegen Lieferung von Butter mit nur 80 bis 82 % Fett verwarnt wurden, erreichten daraufhin durch sorgfältigere Arbeitsweise, wie die Nachkontrolle ergab, ein Produkt mit über 82 % Fettgehalt. Einsichtige Käser verwenden während der heissen Jahreszeit Eis zum Abkühlen des Vorbruchs, und es ist nicht einzusehen, warum dieses einfache und billige Hülfsmittel nicht wenigstens in allen denjenigen Käsereien verwendet wird, in welchen im Sommer das Leitungswasser zu warm wird.

Eine von einem der kantonalen Inspektoren durchgeführte Statistik der Käsereibutter mit rund 350 Unter-

suchungen ergab, dass zirka 70 % der Butterproben einen Fettgehalt von über 82 %, zirka 20 % der Proben einen solchen von 80 bis 82 % und nur zirka 10 % der Proben einen solchen von unter 80 % aufwiesen. Dabei ist zu bemerken, dass die Mehrzahl derjenigen Käsereien (30), aus denen die Proben mit ungenügendem Fettgehalt herrührten, bei einer nachträglich vorgenommenen Kontrolle Butter mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehalt lieferten.

Von einem dänischen Molkereitechniker wurde versucht, eine sogenannte Quarkbutter in den schweizerischen Handel einzuführen. Die uns zur Untersuchung übergebene Probe dieser Art Butter ergab folgende analytische Werte:

| | |
|---|---|
| Wasser | 44.04 % |
| Fett | 42.40 % |
| Rückstand | 13.56 % |
| | 100 % |

| | |
|---|---|
| Säuregrad des Fettes | 1.2 |
| Refraktion des Fettes | 43.2 ° |
| Reichert-Meissl'sche Zahl | 26.1 |
| Stickstoffsubstanzen | 11.92 % |
| Milchzucker | 0.38 % |
| Asche | 1.05 % |
| Kochsalz | 0.23 % |
| Farbstoff | gelbe Teerfarbe |

Das Produkt hat einen schwach salzig-säuerlichen Geschmack und besitzt butterähnliches Aussehen. Unsere Annahme, dass der Geschmack dieser Halbbutter unserer Bevölkerung wenig zusage, hat sich bestätigt, denn unseres Wissens ist dieselbe im Handel nicht anzutreffen. Sie könnte übrigens auch nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn diesbezügliche Bestimmungen in das Lebensmittelgesetz aufgenommen würden.

**Käse.** Eine Probe Kräuterkäse (Schabzieger) konnte zwar nicht als verdorben angesehen werden, doch war demselben infolge des hohen Wassergehaltes eine nur beschränkte Haltbarkeit zuzusprechen. Dem Fabrikanten wurde empfohlen, die Ware so rasch als möglich dem Konsum zuzuführen. Ein grösserer Posten Kunstkäse war schon sehr weitgehend verdorben und wurde aus gesundheitlichen Gründen vernichtet.

**Speisefette und Speiseöle (exklusive Butter).** Zur Untersuchung wurden 41 Proben eingesandt und hiervon 13 beanstandet wegen Verdorbenheit und falscher Deklaration. Eine Probe Olivenöl enthielt etwa 50 % Wasser.

**Mahlprodukte. Brot und Backwaren.** Die Beanstandungsfälle wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften sind gegenüber dem Vorjahre wesentlich zurückgegangen.

Dagegen kamen einige Sendungen von amerikanischem Mehl in teilweise havarischem Zustande an. Die betreffenden Sendungen wurden jeweilen unter amtlicher Aufsicht sortiert und das zu Back- und Speisezwecken unbrauchbare Mehl als Viehfutter verwendet.

Von der Ermächtigung gemäss Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 3. April 1919, Brot und andere Backwaren aus einer Mischung von Vollmehl und Kartoffelmehl herstellen zu dürfen, wurde von den Bäckern unseres Wissens wenig Gebrauch gemacht.

Ein vorwiegend aus getrockneten und gemahlenen Obsttrestern hergestelltes Produkt wurde unter der schön klingenden Bezeichnung „Patisseriemehl" in den Verkehr gebracht. Abgesehen davon, dass dieses Produkt fast keinen Nährwert aufweist, waren die aus diesem Mehle hergestellten Patisseriewaren von einem unangenehmen Geschmack und infolge ihres hohen Rohfasergehaltes nahezu unverdaulich. Der Fabrikant des Patisseriemehles wurde nicht nur wegen Widerhandlung gegen die Lebensmittelverordnung, sondern auch wegen Wuchers bestraft, da derselbe das Produkt zu einem exorbitanten Preis an die Confiseure absetzte.

Der Überwachung der Vorschriften von Art. 76 der Lebensmittelverordnung betreffend Gewicht von frischem und altgebackenem Brot wurde auch im Berichtsjahr durch die Lebensmittelinspektoren die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es kamen jedoch nur sieben Fälle wegen mindergewichtigem Brot zur Strafanzeige, während zwei weitere Fälle durch administrative Verfügungen erledigt wurden.

**Teigwaren.** Spanische Makkaroni wiesen die Merkmale einer verdorbenen Ware auf und waren daher auf Grund von Art. 82 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Zwei Eierteigwaren wiesen den gesetzlich vorgeschriebenen Eiergehalt nicht auf und entsprachen somit den Anforderungen von Art. 83, Alinea 1, nicht.

**Kaffee.** Zwei Sendungen Rohkaffee waren durch Süsswasser havariert. Röstversuche ergaben jedoch, dass dieser havarierte Kaffee noch sehr wohl Verwendung finden kann.

**Kaffeesurrogate.** Es wurde durch Zeitungsartikel aus Fabrikantenkreisen bekannt gemacht, dass der „Chicoré du Nord" ein aus Frankreich importiertes Produkt von ganz minderwertiger Zusammensetzung sei. Wir kamen des öftern in die Lage, dieses Produkt zu untersuchen, und haben bei verschiedenen Proben einen Sandgehalt von 7.8—12 % festgestellt. Dieser hohe Sandgehalt ist auf eine ganz mangelhafte Reinigung der Ziehorienwurzeln von anhängenden erdigen Stoffen zurückzuführen.

**Kakao.** In einer grossen Anzahl von Kaffeehallen wurde durch einen gewissenlosen Agenten Kakao verkauft, der aus einer Mischung von Kakaoabfällen mit etwas Weizenmehl bestand. Der Betrüger, ein Ausländer, wurde vor Gericht zu 30 Tagen Einzelhaft, 20 Jahren Landesverweisung und einer Geldbusse verurteilt.

Eine Partie Haferkakao erwies sich als stark zuckerhaltig und war infolge langer Lagerung verdorben.

Ein als Kakaomehl bezeichnetes Produkt bestand nach der vorgenommenen Untersuchung aus Kakaoabfällen und etwas Weizenmehl. Die Ware konnte nur noch als Schweinefutter verwendet werden.

**Honig.** Zwei Proben spanischen Honigs zeigten zwar das Verhalten von echtem Bienenhonig, waren jedoch in Gärung und mit Pflanzenfasern und Bienenteilen verunreinigt und daher als verdorben zu beanstanden.

Ein Kunsthonig war künstlich aromatisiert und daher auf Grund von Art. 110, Alinea 1, der Lebensmittelverordnung vom Verkehr auszuschliessen.

**Fruchtsirupe.** Von 11 untersuchten Fruchtsirupen waren nicht weniger als sieben zu beanstanden. Es handelte sich meistens um gestreckte und künstlich gefärbte Produkte. Ein Himbeersirup enthielt einen Zusatz von Malaga, eine weitere Probe war mit einem Geschmacksfehler behaftet und daher für den Konsum untauglich.

**Trinkwasser.** Gegenüber dem Vorjahre haben die Aufträge zur Untersuchung von Trinkwasser im Berichtsjahre bedeutend zugenommen. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass zur einwandfreien Begutachtung von Trinkwasser nicht nur die chemische Untersuchung, sondern auch die bakteriologische Prüfung desselben und die geologische Beurteilung des Einzugsgebietes der Quellen notwendig sei, wurden in diesem Jahr von unserm Laboratorium in vermehrtem Masse bakteriologische Untersuchungen der Trinkwasser vorgenommen, während die geologische Beurteilung ein vom Regierungsrat hierzu bestimmter Fachmann ausführte. In einzelnen Fällen wurden auch die Hydrogeologen des eidgenössischen Gesundheitsamtes beigezogen. Durch fortgesetzte periodische Untersuchungen hoffen wir die Trinkwasserverhältnisse unseres Kantons vollständig sanieren zu können, nachdem während des Krieges durch die Armeesanität in dieser Hinsicht schon sehr befriedigende Resultate erzielt worden sind.

**Mineralwasser.** Ein Grindelwaldner Tafelwasser, das unter der Bezeichnung „Gletscher-Sprudel" in den Verkehr gebracht wurde, enthielt nach unserm Befund Zusätze von anorganischen Salzen, welche nach der Lebensmittelverordnung die Bezeichnung als „künstliches Mineralwasser" erforderten.

**Limonaden.** Eine Limonade erwies sich als saccharinhaltig, ohne dass dieser Zusatz vorschriftsgemäss auf den Etiketten angegeben war.

Alle übrigen Beanstandungen betreffen Limonade mit starken Trübungen.

**Wein.** Es wurden insgesamt 203 Proben untersucht, wovon 83 beanstandet wurden, und zwar aus folgenden Gründen:

| | |
|---|---|
| Kunstwein | 11 |
| Falsch deklariert | 48 |
| Zu stark eingebrannt | 13 |
| Verdorben oder mit Geschmacksfehler behaftet | 11 |

Der weitaus grösste Teil der Beanstandungen erfolgte wegen falscher Deklaration meist von französischen Qualitätsweinen.

Andere Fälle betreffen zu stark eingebrannte und verdorbene Weine. Ein Wein enthielt z. B. 153 mgr freie schweflige Säure. Meistens sind unerfahrene oder leichtsinnige Küfer für dieses Delikt verantwortlich zu machen.

Trotzdem die Methoden zum Nachweis eines Verschnittes mit Obstwein bei geringen Zusätzen noch etwas unsicher sind, konnten wir doch in einzelnen Proben einen Verschnitt mit Obstwein konstatieren, ohne dass gegen unsern Befund Einsprache erhoben worden wäre.

Verhältnismässig zahlreich sind auch die Fälle, in denen Beanstandungen erfolgen mussten wegen Wässerungen und Verschnitt mit Tresterwein, die unter den Begriff Kunstwein fallen.

Durch die Grenzkontrolle wurden uns grössere Sendungen von französischem Wein an Private gemeldet, die sich durch die von den Grenzexperten vorgenommene Vorprüfung als verdächtig erwiesen. Da die importierten Weine nicht für den Wiederverkauf bestimmt waren, so wären unsere Kontrollorgane zur amtlichen Probeerhebung nicht berechtigt gewesen. Auf Ansuchen hin überliessen uns verschiedene der Bezüger Muster dieser verdächtigen Weine. Wie unsere analytischen Ermittelungen ergaben, war die Grosszahl dieser Weine als gewässert, mithin als Kunstweine zu betrachten. Wir mussten es den betreffenden Empfängern überlassen, die Zahlung zu verweigern, da andere gesetzliche Mittel, den Lieferanten ins Recht zu fassen, nicht greifbar waren. Eventuell müssen wir zu dem Mittel greifen, durch Veröffentlichung in den Tagesblättern das Publikum vor solchen schwindelhaften Weinlieferanten zu warnen, um so mehr, als der Import solcher Weine eine schwere Schädigung des reellen Weinhandels bedeutet.

**Bier.** Solange nach gesetzlicher Vorschrift das Minimum für den Extraktgehalt der Stammwürze 4 % betrug, war im Verkehr noch ziemlich viel Bier anzutreffen, das wegen Trübung dem Konsum entzogen werden musste. Da der weitaus grösste Teil dieser Beanstandungen durch die Lebensmittelinspektoren selbst erledigt wurden, kamen im Laboratorium nur sechs Proben zur Untersuchung, wovon fünf aus dem erwähnten Grunde beanstandet wurden.

**Spirituosen.** Zirka 40 % der zur Untersuchung gelangenden Spirituosen waren zu beanstanden, meistens weil sie auf Grund der Analyse als Verschnittware und in nur wenigen Fällen als Kunstprodukt zu taxieren waren.

Ein „Rhum-Façon" erwies sich als gewöhnlicher gefärbter Obsttresterbranntwein. In einem Kirschwasser wurde ein Kupfergehalt von 70 mgr per Liter, in einer andern Probe Kirsch ein Blausäuregehalt von 60 mgr per Liter festgestellt.

Besonderes Interesse verdient unsere Beanstandung eines Kognaks, die zu einer Oberexpertise Anlass gab. Es handelte sich um einen „spanischen Kognak", den wir wegen seines abnorm geringen Gehaltes an höhern Alkoholen als Verschnittware taxierten, während die betreffende Firma, welche dieses Destillat seit Jahrzehnten in den Verkehr brachte, mit allem Nachdruck behauptete, es handle sich um ein echtes Weindestillat aus einem auf zirka *800* m Höhe wachsenden spanischen

Weissweine. Die Firma anerbot sich, ein hinlängliches Quantum dieses Weines aus ihren Besitzungen in Spanien zuhanden der Oberexperten zu beschaffen.

Der betreffende Wein (zirka 10 Flaschen) wurde nach der Ankunft analysiert und auch einem Degustator vorgelegt. Der analytische Befund liess auf einen *avinierten Wein* schliessen. Der Rest des Weines wurde hierauf von einem der Experten der Destillation in einer kupfernen Destillierblase unterworfen und das Destillat alsdann in gewöhnlicher Weise eingehend untersucht. Die Analyse ergab bei der Fuselbestimmung nach Röse zirka die vier- bis fünffache Menge an höhern Alkoholen im Vergleich mit dem beanstandeten Kognak. Der fragliche Wein liefert somit bei richtiger Ausführung der Destillation ein Destillat, das den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches genügt. Die von der Direktion des Innern ernannten Oberexpertisen bestätigten auf Grund der von ihnen ausgeführten Analyse unsere Beanstandung, während der von der beklagten Firma bestellte dritte Experte ein Minoritätsgutachten abgab.

**Essig und Essigessenzen.** Zwei Proben Weinessig mit nur 2.7 resp. 7.2 gr zuckerfreiem Extrakt entsprechen nicht den Anforderungen, die an Weinessig gestellt werden müssen, und durften nur als Speiseessig deklariert in den Verkehr gelangen. Zwei Proben Essigessenz mit 68 und 71 % Essigsäure waren auf Grund von Artikel 249 der Lebensmittelversorgung zu beanstanden.

**Alkoholfreie Getränke.** Unterstützt durch Empfehlungen aus Abstinentenkreisen sind schon seit längerer Zeit alkoholfreie Getränke in den Handel gebracht werden, die mit künstlichen Fruchtäthern aromatisiert sind. Im Hinblick darauf, dass auch bei Limonadensirup etc. die Aromatisierung mit künstlichen Fruchtäthern verboten sei, vertraten einige Amtskollegen den Standpunkt, dieses Verbot sei auch auf diese Getränke anzuwenden. So wünschenswert es auch wäre, wenn zur Herstellung dieser Getränke nur natürliche Fruchtessenzen verwendet würden, so fehlen doch zur Beanstandung derartiger Getränke die gesetzlichen Grundlagen. Es wird bei einer künftigen Revision der Lebensmittelverordnung nötig sein, diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen. Dagegen konnten drei solche Getränke beanstandet werden, die Konservierungsmittel, wie Salizylsäure und Ameisensäure, enthielten; eine Probe war ferner saccharinhaltig, ohne dass dieser Zusatz deklariert war.

**Kochsalz.** In einer zur nähern Prüfung eingesandten Probe Kochsalz, das einen deutlichen Geruch nach Phenol aufweisen sollte, war wohl ein an Phenol erinnernder Geruch festgestellt worden; mittels chemischer Reaktionen konnte Phenol jedoch nicht nachgewiesen werden. Beim Ausbreiten des Salzes an der Luft verlor sich dieser Geruch aber vollständig, und das Salz durfte ohne Bedenken Verwendung als Viehsalz finden. Eine weitere Probe Kochsalz enthielt 3.10 % Gips, neben geringen Mengen von Karbonaten, Silikaten und Pflanzenfasern.

**Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel.** Der Bleigehalt der Verzinnung von Milchkesseln betrug 56—60 %, der eines Milchkühlers 11 %.

Verschiedene Sendungen Kindertrompeten, die aus Frankreich eingeführt wurden, waren mit Mundstücken versehen, deren Bleigehalt 37 % betrug.

Eine Probe Zinn, das zum Verzinnen von Kochgeschirren dienen sollte und einen Bleigehalt von 51 % aufwies, durfte nicht die vorgesehene Verwendung finden.

Zur Konservierung von Früchten wollte eine Konservenfabrik ein Geheimmittel verwenden, das nach unserer Untersuchung aus Salzen der Chlorbenzoesäure bestand; da dasselbe zu den unzulässigen Konservierungsmitteln gehört, erfolgte Beanstandung.

## Diverses.

**Toxikologische Untersuchungen.** Ein von einer Ortspolizeibehörde eingesandtes Stück Fleisch war mit weissem Phosphor vergiftet.

In einer wegen Brunnenvergiftung hängigen Strafsache wurde uns ein Trinkwasser zur Untersuchung überwiesen. Gifte irgendwelcher Art waren in demselben nicht nachweisbar. Dagegen war dasselbe so stark mit Fäulnisprodukten verunreinigt, dass es in höchstem Masse als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden musste.

Im Mageninhalt zweier unter starken Vergiftungserscheinungen Erkrankten war Strychnin in deutlich nachweisbarer Form konstatierbar.

In verschiedenen andern Objekten (Fischen, drei Medikamenten, einem Branntwein, zwei Flusswassern) ergab die Prüfung auf Gifte ein negatives Resultat.

Von einer Hausfrau wurden uns Kartoffeln, die auf der Oberfläche rote Belage aufwiesen, zur Prüfung auf Gifte überbracht. Die Erscheinung war, wie sich durch Kulturversuche feststellen liess, auf Wucherungen von Micrococcus prodigiosus zurückzuführen.

## Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

| Proben eingesandt durch: | Zahl der untersuchten Objekte | | | Zahl der Beanstandungen |
|---|---|---|---|---|
| | Lebensmittel | Gebrauchsgegenstände | Total | |
| 1. Zollämter (37 Rapporte ohne Muster) | 28 | 31 | 59 | 17 |
| 2. Kantonale Lebensmittelinspektoren . | 175 | 5 | 180 | 74 |
| 3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . . | 366 | 13 | 379 | 143 |
| 4. Andere Behörden und Amtsstellen . | 59 | — | 59 | 20 |
| 5. Richterämter . . | 3 | 4 | 7 | 2 |
| 6. Private . . . . | 459 | 32 | 491 | 168 |
| *Total* | 1090 | 85 | 1175 | 424 |

**Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.**

| Warengattungen | Untersuchte Objekte | Beanstandungen |
|---|---|---|
| **a. Lebensmittel.** | | |
| 1. Alkoholfreie Getränke | 7 | 4 |
| 2. Bier | 6 | 5 |
| 3. Branntweine und Liköre | 72 | 29 |
| 4. Brot und Backwaren | 2 | — |
| 5. Butter | 16 | 15 |
| 6. Eier | 1 | — |
| 7. Essenzen | 1 | 1 |
| 8. Essig und Essigessenz | 19 | 7 |
| 9. Fleisch und Fleischkonserven | 3 | 1 |
| 10. Gemüse und Gemüsekonserven | 1 | — |
| 11. Gewürze | 5 | 1 |
| 12. Honig | 7 | 4 |
| 13. Kaffee und Kaffeesurrogate | 18 | 8 |
| 14. Kakao und Schokolade | 9 | 5 |
| 15. Käse | 4 | 1 |
| 16. Konditoreiwaren | — | — |
| 17. Konfitüren | 6 | 3 |
| 18. Limonade | 4 | 4 |
| 19. Mahlprodukte | 48 | 24 |
| 20. Milch | 320 | 103 |
| 21. Milchkonserven | 5 | 1 |
| 22. Nährpräparate | 12 | 2 |
| 23. Obst und Obstkonserven | 12 | 4 |
| 24. Obstweine | 13 | 5 |
| 25. Paniermehl | 1 | — |
| 26. Salz | 2 | 1 |
| 27. Sirupe | 11 | 7 |
| 28. Speisefette und Speiseöle (exkl. Butter) | 42 | 13 |
| 29. Suppenpräparate | 15 | 4 |
| 30. Teigwaren | 3 | 3 |
| 31. Tee | — | — |
| 32. Trinkwasser | 203 | 56 |
| 33. Weine, inkl. Süssweine | 203 | 83 |
| 34. Zucker und künstliche Süsstoffe | 17 | 9 |
| 35. Salatsaucen | 1 | — |
| Sauerteig | 1 | 1 |
| *Total Lebensmittel* | 1090 | 404 |
| **b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.** | | |
| 1. Aräometer und Thermometer | 23 | 6 |
| 2. Diverse Gegenstände (Tapeten) | 1 | — |
| 3. Essenzen (für kosmetische Mittel) | 6 | — |
| 4. Geschirr und Gefässe für Lebensmittel | 23 | 6 |
| 5. Kinderspielwaren | 3 | 3 |
| Übertrag | 56 | 15 |
| Übertrag | 56 | 15 |
| 6. Konservierungsmittel | 1 | 1 |
| 7. Kosmetische Mittel | 1 | — |
| 8. Pharmazeutische Produkte | 6 | — |
| 9. Schönungs- und andere Kellerbehandlungsmittel | — | — |
| 10. Umhüllungs- und Packmaterial | 20 | 3 |
| 11. Zinn zum Verzinnen von Kochgeschirr | 1 | 1 |
| *Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände* | 85 | 20 |
| **c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).** | | |
| 1. Geheimmittel | 3 | — |
| 2. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen | 9 | 5 |
| 3. Metalle | 220 | — |
| 4. Mineralien | 3 | — |
| 5. Physiologische und pathologische Objekte | 6 | — |
| 6. Seifen und Seifenpräparate | 20 | 4 |
| 7. Technische Produkte | 59 | 9 |
| 8. Toxikologische Objekte | 17 | 4 |
| *Total nicht kontrollpflicht. Objekte* | 337 | 22 |
| **Zusammenstellung.** | | |
| Lebensmittel | 1090 | 404 |
| Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände | 85 | 20 |
| Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte) | 337 | 22 |
| *Total untersuchte Objekte* | 1512 | 446 |

# IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

## A. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug laut Voranschlag Fr. 25,000, der durch einen vom Regierungsrat bewilligten Zuschuss von Fr. 5000 aus dem Alkoholzehntelreservefonds auf Fr. 30,000 erhöht wurde. Diese Summe wurde verwendet wie folgt:

| | |
|---|---|
| 1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen | Fr. 22,950 |
| 2. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge | „ 6,275 |
| 3. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken | „ 775 |
| Total | Fr. 30,000 |

### B. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der „Petits familles“ in Tramelan wurde ein Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

Dem Zentralausschuss der Abstinentenvereine der Stadt Bern wurde an die Kosten der Wettbewerbausstellung für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser ein Beitrag von Fr. 300 bewilligt.

14 Abstinenzvereine und 1 Lesesaal sowie das Abstinenzsekretariat in Lausanne erhielten Beiträge pro 1919 im Gesamtbetrage von Fr. 21,450.

Sieben Wirte in Courrendlin und ein Wirt in Courroux erhielten wegen Nichtausschank von Branntwein und Façonlikörs Prämien im Totalbetrage von Fr. 775.

In der **Heilstätte „Nüchtern“ in Kirchlindach für alkoholkranke Männer** wurden 1919 65 Patienten verpflegt, worunter 51 Berner und 14 Schweizer anderer Kantone, mit im ganzen 11,380 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung pro 1919 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 4480. 16 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Die **Pension Wysshölzli für alkoholkranke Frauen** in Herzogenbuchsee behandelte im Jahr 1919 23 Frauen mit 5520 Pflegetagen, worunter neun Bernerinnen, elf Schweizerinnen anderer Kantone und drei Frauen aus dem Auslande. Die Betriebsrechnung pro 1919 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 936. 42 ab. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 1000, wovon Fr. 600 dem früheren Anstaltsbetrieb und Fr. 400 der neugegründeten Genossenschaft zukamen.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker in der Nüchtern wurden acht im Gesamtbetrage von Fr. 1275 ausgerichtet.

## X. Statistisches Bureau.

In den ersten 3½ Monaten des Berichtsjahres lag dem Vorsteher des Bureaus die Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die **Fürsorge bei Arbeitslosigkeit** in industriellen und gewerblichen Betrieben vom 5. August 1918 und der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 16. September 1918 ob. Es handelte sich dabei hauptsächlich um organisatorische Vorkehren für die Ausrichtung von Entschädigungen für Lohnausfall an die Arbeiter infolge Erwerbsstörungen, die sich für dieselben aus den durch die Kriegszeit herbeigeführten ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ergaben, also um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungspflicht seitens der Betriebsinhaber, der Gemeinden, der Berufsverbände, des Staates und des Bundes, welche im Maximum auf 70 % des normalen Gesamtlohnes festgesetzt war. Durch Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1919 wurde die Entschädigungspflicht auch zugunsten der Angestellten in den Betrieben ausgedehnt. Die Einführung einer zweckentsprechenden Kontrolle und Abrechnung zwischen Staat und Gemeinden, sowie zwischen diesen und den Berufsverbänden, dem Kanton und Bund, die Erteilung von Instruktionen durch spezielle Erlasse seitens der Direktion des Innern, sowie im Korrespondenzverkehr mit den Gemeindeamtsstellen und Berufsverbänden nahm die Arbeitskraft des Vorstehers mehr als voll und auch diejenige eines seiner Angestellten zeitweise stark in Anspruch. Im Bestreben, das Pensum solange als möglich ohne Vermehrung des Personals zu bewältigen, hatte der Vorsteher das Rechnungswesen und namentlich die Kontrolle für den Kanton möglichst einfach, d. h. mehr summarisch eingerichtet, indem die Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Fall den Gemeinden und Berufsverbänden zur Pflicht gemacht war. Immerhin wäre die Inanspruchnahme des Bureaus auf längere Dauer nicht ohne Anstellung weiterer Hülfskräfte möglich gewesen, da sonst die Arbeiten desselben allzusehr in Rückstand geraten wären. Die Geschäfte konnten indes dem inzwischen durch Verordnung des Regierungsrates gegründeten kantonalen Arbeitsamte übertragen werden, welches seine Tätigkeit von Mitte April hinweg aufnahm.

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1918 war wiederum eine **ausserordentliche Viehzählung** (diesmal am 24. April) im Interesse wirtschaftlicher Massnahmen für die Landesversorgung durchzuführen. Die Regierungsstatthalterämter und Einwohnergemeinderäte wurden mit Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. März 1919 eingeladen, rechtzeitig die nötigen Vorkehren (Einteilung in Zählkreise und Ernennung von Zählbeamten) zu treffen. Die Zählkreiseinteilung hatte sich grundsätzlich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten, und als Zählbeamte waren in erster Linie die Viehinspektoren vorgesehen. Das Vieh war an seinem gewöhnlichen Standort, also am Betriebssitz, eventuell im Rechtsdomizil oder am Wohnsitz des Besitzers zu zählen. Die Aufnahme hatte, wie üblich, mittels der Besitzerkarten zu erfolgen, und es hatten die Zählbeamten den Inhalt derselben, nachdem sie vervollständigt und bereinigt waren, in die Zähllisten überzutragen, worauf gestützt die Gemeindebehörde den Gemeindezusammenzug anzufertigen hatte. Die hierseitige Kontrolle und Revision des Materials wurde in gewohnter Weise vorgenommen und berechtigte zu dem Urteil, dass die Zählung von den örtlichen Organen im allgemeinen befriedigend durchgeführt worden war. Die Ablieferung des Materials an die Bundesbehörde erfolgte gegen Mitte Juni. Das Ergebnis der Viehzählung stellt im Vergleich mit derjenigen des letzten Jahres in besonderem Masse die kriegswirtschaftlichen Wirkungen der Zeit vom 19. April 1918 bis 24. April 1919 dar und lässt sich kurz andeuten wie folgt: Abnahme der Viehbesitzer um 913 = 1.8 %, doch waren dies fast ausschliesslich Viehbesitzer, die neben der Landwirtschaft noch anderem Erwerb oblagen; Abnahme der Pferde (Stuten und Arbeitspferde) um 1169 Stück = 3 %; Abnahme des Rindviehs um 18,285 Stück = 5.5 %, und zwar bei einzelnen Kategorien (Ochsen und Zuchtstiere über zwei Jahre) relativ bis mehr als das Vierfache, auch Rinder und Jungvieh mehr als das Doppelte, während das Hauptkontingent der absoluten Abnahme, nämlich 10,073 Kühe, relativ mit 6 % nur etwas über der durchschnittlichen Verminderung steht; Abnahme der Ziegen um 2364 Stück = 4.2 %, dagegen Zunahme der Schweine um 26,516 Stück = 33.7 % und Zunahme der Schafe um 10,248 Stück = 29.3 %. Durch die hohen Fleischpreise ist die Schweinehaltung offenbar ausserordentlich begünstigt worden. Endlich ist

noch eine Zunahme der Maultiere um 61 Stück = 101.7 % zu verzeichnen. Zu verwundern ist nur, dass unser bernische Viehstand nicht noch eine grössere Abnahme erfahren hat, da die Fleischversorgung des Landes in dieser letzten kritischen Periode der Kriegszeit nahezu ganz auf inländische Ware angewiesen war. Die Hauptergebnisse der Viehzählung wurden vom Bureau sogleich in gedrängter Kürze zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die dem Bureau seit 1909 obliegenden **monatlichen Ermittlungen der Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Städten und grössern Ortschaften der Schweiz** fanden auch im Jahre 1918 in gewohnter Weise und in gleichem Rahmen statt wie in frühern Jahren; auch die Bearbeitung des gesammelttn Materials, sowie die Berichterstattung durch den Vorsteher zuhanden der Direktion der Landwirtschaft bzw. der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtvieheinfuhr erfolgte in bisheriger Weise. Aus dem Ende Mai erstatteten Bericht geht hervor, dass das Jahr 1918 noch keine Besserung, im Gegenteil eine weitere Verschlimmerung auf dem Fleischmarkt mit sich brachte; im allgemeinen ergab sich gegen 1917 eine Preisverteuerung für Schlachtvieh von 35.8 % (für die Stadt Bern 38.1 %) und im Detailverkauf von 48.8 % (für die Stadt Bern sogar 59.1 %). Der Mangel an Schlachtviehware hielt unaufhörlich an, weshalb sich die Fleischversorgung immer schwieriger gestaltete. Immerhin dürfte die Volksernährung trotz vermehrter Einschränkung des Fleischkonsums bei uns noch nicht merklich beeinträchtigt worden sein. Eine Besserung ist nicht nur bei vermehrter Einfuhr von Schlachtware und Fleisch, sondern auch von Kraftfuttermitteln zu erwarten, da erst dadurch das Angebot von Schlachtvieh und die Fleischproduktion wieder vermehrt und gesichert werden kann.

Am 6. Juni 1919 fand in Bern eine **Konferenz der interkantonalen Vereinigung amtlicher Statistiker** statt, an welcher das vorläufige Programm für die nächste eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 besprochen und beschlossen wurde, in Verbindung mit derselben die Vornahme einer Wohnungszählung in allen grössern Gemeinden bei den Bundesbehörden in Anregung zu bringen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1919 wurde eine **neue Anbaustatistik, verbunden mit einer Erhebung über den Brotgetreideanbau in der ganzen Schweiz,** für diesen Sommer, und zwar auf den 7.—12. Juli, angeordnet. Dabei kamen zwei Erhebungsformulare mit zusammen 37 Fragepunkten, die von jedem Produzenten zu beantworten waren, eine Zählliste mit entsprechend grossem Umfang und Zusammenzugsformulare für die Gemeinden und Bezirke zur Anwendung. Der Erhebungsbogen war für die eigentliche Anbaustatistik, der Fragebogen dagegen für die Erhebung über die Brotversorgung bestimmt; im erstern bezogen sich sechs Fragen auf den Anbau von Getreide, zwei auf denjenigen von Hülsenfrüchten, fünf auf den Anbau von Hackfrüchten, eine auf den Gemüsebau und vier auf den Anbau von Handelspflanzen, also auf die gesamte Flächenausdehnung des Acker- und Gartenbaues. In einem Kreisschreiben vom 14. Juni 1919 erteilte der Regierungsrat die nötigen Weisungen an die Einwohnergemeinderäte und lud dieselben angelegentlich ein, die zweckentsprechenden Vorkehren zu einer richtigen Durchführung dieser II. schweizerischen Anbauerhebung zu treffen; derselbe beauftragte zugleich das kantonale statistische Bureau mit der Aufsicht und Leitung dieser Erhebungen im Kanton Bern sowie mit der Besorgung der bezüglichen Kontroll- und Zusammenstellungsarbeiten, wozu die Anstellung von 14 (zeitweise 15) ausserordentlichen Gehülfen von Ende Juli bis Ende August, sowie die Bewilligung eines Extrakredits von Fr. 3000 nötig wurde. Da die Erhebung wiederum in eine Zeit fiel, wo die Landleute mit Erntearbeiten vollauf beschäftigt waren, traten vielerorts Verzögerungen ein, und es konnten daher die Termine für die Ablieferung des Materials meist nicht eingehalten werden. Obschon die vom Bureau durchgeführte Kontrolle, wie schon das frühere Mal, ziemlich viele Mängel zutage förderte, die von den Erhebungsbeamten verursacht worden waren, weil sie ihre Obliegenheiten nicht überall vorschriftsgemäss erfüllt hatten, und die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses im übrigen keine ernstlichen Anstände zur Folge gehabt hatte, so konnte von der Anwendung der in demselben angedrohten Strafen (bis Fr. 500 durch die Gemeindebehörden und bis Fr. 1000 durch die Kantonsbehörde) Umgang genommen werden. Freilich mussten wir fehlende Materialien von zwei Seiten durch persönliche Delegationen an Ort und Stelle herbeischaffen und nachträglich auch noch von der eidgenössischen Zentralstelle Reklamationen für Ergänzung von fehlendem Material betreffend vier Gemeinden, sowie eine Verfügung zur Bestrafung eines renitenten Landwirts im Jura entgegennehmen; indessen wurden dieselben befriedigend erledigt und auch die betreffende Strafnach Einholung des Berichts der Bezirks- und Gemeindebehörde, im Einvernehmen mit der Bundesinstanz, erlassen. Die Ablieferung des gesamten Materials erfolgte unterm 29. und 30. August, und mit Begleitschreiben des Regierungsrates vom 1. September konnte das Ergebnis der Anbauerhebung im Kantonszusammenzug dem eidgenössischen statistischen Bureau, Abteilung Agrarstatistik, mitgeteilt werden. Bei der Erhebung über die Brotversorgung war ein Zusammenzug der Ergebnisse nicht vorgesehen, sondern das Pensum auf die Kontrolle der beantworteten Fragebogen bzw. auf die vollständige Beibringung und Ablieferung derselben beschränkt. Im Vergleich mit den Ergebnissen der I. schweizerischen Anbauerhebung von 1917 (soweit ein solcher trotz der teilweise veränderten, d. h. etwas vereinfachten Formulierung der schematischen Grundlagen und daheriger Ungleichheit überhaupt möglich ist) stellt sich für den Kanton Bern eine Vermehrung der Anbauflächen von Wintergetreide von 5235.5 ha heraus, wogegen eine Verminderung des Sommergetreides von 385.5 ha und der übrigen Getreidearten, namentlich Hafer um 1637.4 ha und Gerste um 257.5 ha zu verzeichnen ist, so dass sich die Anbaufläche des Getreides nur um 2905.3 ha vermehrt hätte; diese hätte aber wenigstes 10,000 ha (entsprechend dem Mehranbau, welcher dem Kanton vom Bund im Herbst 1917 anbefohlen wurde) betragen sollen! Bei den Hackfrüchten ergibt sich sogar eine wesentliche Verminderung der Anbaufläche um 2142 ha im ganzen, und zwar bei den Kartoffeln allein um 1678 ha, während sich nach dem

unserm Kanton zugemuteten Mehranbau eine Vermehrung der Anbaufläche von Kartoffeln um 2000 ha hätte ergeben sollen! Bei den Hülsenfrüchten resultiert eine Verminderung von 45.7 ha, während der Gemüsebau um zirka 205 ha und die Handelspflanzen um 86.5 ha zugenommen haben. Der Umstand, dass die durch die schweizerische Anbaustatistik ermittelten Anbauflächen auch im Vergleich mit denjenigen der kantonalen Anbauermittlung von 1915 auffallend grosse Minusdifferenzen, namentlich beim Getreide und den Kartoffeln aufweisen, lässt vermuten, dass bei den Befragten vielfach die Neigung vorherrschte, zu niedrige Angaben zu machen. Es dürfte in der Aufgabe der landwirtschaftlichen Statistik liegen, diesen Differenzen weiter nachzuforschen und dieselben womöglich aufzuklären.

Die bereits seit Mitte der 1870er Jahre eingeführte, alsdann hauptsächlich auf den Markt Bern beschränkte **kantonale Statistik der Lebensmittelpreise** wurde auch im Berichtsjahre fortgesetzt. Die Ergebnisse sollen s. Z. wie früher für eine Periode von Jahren wiederum bearbeitet und veröffentlicht werden.

**Politische Statistik.** Auf Anregung der Staatskanzlei war beabsichtigt, die Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung und Veröffentlichung zu machen, wozu die Projektschema vom Vorsteher bis ins einzelne ausgearbeitet worden waren. Der bedeutenden Kosten des Druckes wegen musste indes davon Umgang genommen werden. Immerhin wurden dann die Ergebnisse der Volksabstimmungen der letzten 10 Jahre nebst einer auf das Wesentlichste beschränkten Übersicht der Ergebnisse der Nationalratswahlen nach Gemeinden bearbeitet. Die Herausgabe im Druck würde in das folgende Jahr fallen.

Die im letztjährigen Bericht erwähnten Arbeiten der **Gemeindesteuer- und Schulfinanzstatistik** wurden weiter gefördert und dienten nicht nur der Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden, sowie der Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen (im Betrag von 1/4 Million Franken) an die Lehrerschaft, sondern auch der Ausarbeitung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes mit dem skalamässigen Ausgleich zwischen den Leistungen des Staates und der Gemeinden zur Grundlage. Die abschliessende Bearbeitung der eigentlichen Statistik der Gemeindesteuern pro 1918 sowie deren Veröffentlichung fällt in das folgende Berichtsjahr.

**Landwirtschaftliche Statistik.** Bearbeitet und zum Druck befördert wurden die Ergebnisse der Ernteberichterstattung pro 1916 und 1917. Es wäre dringend nötig, dem Bureau die beförderliche Bearbeitung und Veröffentlichung der folgenden Jahre zu ermöglichen, besonders da neue Untersuchungen über die Areal- und Anbauverhältnisse unternommen werden sollten. Dass die landwirtschafts- oder agrarstatistischen Erhebungen auch zukünftig im Interesse der Förderung der Produktion und der Nahrungsmittelversorgung, der Land- und Volkswirtschaft überhaupt liegen, braucht kaum näher begründet zu werden.

Im Zusammenhang mit der im vorjährigen Bericht enthaltenen Mitteilung ist zu erwähnen, dass auch von der zuständigen eidgenössischen Behörde gegen Ende des Jahres eine **neue Ermittlung über die Wohnungsnot und Bautätigkeit in den Gemeinden** veranlasst wurde; dieselbe soll den Zwecken der Hochbautätigkeit dienen, welche durch vereinte Anstrengung mit bedeutenden finanziellen Opfern seitens des Bundes, des Kantons, der Gemeinden, von Gesellschaften und Privaten zu fördern getrachtet wird. Die weitere Ausführung wurde vom kantonalen Arbeitsamte übernommen.

**Veröffentlichungen:**

1. Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise pro 1918 in 24 grössern Ortschaften und Städten der Schweiz. (Separat.)
2. Lieferung II, Jahrgang 1918/19 der „Mitteilungen": Der Viehstand im Kanton Bern am 24. April 1919 (Hauptergebnisse, Umfang 1/2 Druckbogen).
3. Lieferung III, Jahrgang 1918/19 der „Mitteilungen": Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917 (Umfang fünf Druckbogen).

## XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1919.

### A. Versicherungsbestand.

| | Zahl der Gebäude | Versicherungssumme Fr. | Durchschnitt Fr. |
|---|---|---|---|
| 1. Januar 1919 . | 172,300 | 2,046,884,300 | 11,879 |
| 1. Januar 1920 . | 173,945 | 2,200,587,300 | 12,651 |
| Vermehrung | 1,645 | 153,703,000 | — |

### B. Beiträge.

| | Fr. | Rp. |
|---|---|---|
| Einfacher Beitrag inkl. Nachversicherung und Klassenzuschläge . . . . . | | 3,593,928. 92 |
| Nachschüsse zur Deckung von Defiziten . . . . | 464,230. 93 | |
| Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen . | 142,873. 06 | 607,103. 99 |
| | | 4,201,032. 91 |

### C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 292 Fällen für 355 Gebäude Fr. 2,308,186.

| Es wurden herbeigeführt durch: | Brandfälle | Schaden Fr. |
|---|---|---|
| Vorsätzliche Brandstiftung . . . | 10 | 245,540. — |
| Fahrlässigkeit Erwachsener . . . | 52 | 490,109. — |
| Kinder und urteilsunfähige Personen . . . . . | 12 | 60,009. — |
| Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . . | 36 | 23,390. — |
| Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen . . . . | 10 | 69,150. — |
| Blitzschlag . . . . . | 32 | 103,525. — |
| Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen . . . . . | 85 | 397,925. — |
| Ganz unbekannte Ursache . . . | 55 | 918,528. — |
| Total | 292 | 2,308,186. — |
| Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers . . . . . | 33 | 214,374. — |

## D. Rückversicherung.

**I. Quotenrückversicherung:** 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

| | | |
|---|---|---|
| Stand auf 31. Dezember 1918 . . | Fr. | 511,721,075 |
| Stand auf 31. Dezember 1919 . . | „ | 550,146,825 |
| Vermehrung | Fr. | 38,425,750 |

**II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken,**
für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

| Es waren rückversichert: | Gebäudezahl | Rückversicherungssumme Fr. |
|---|---|---|
| Stand auf 31. Dezember 1918 | 41,143 | 142,233,748 |
| Stand auf 31. Dezember 1919 | 45,719 | 157,317,024 |
| Vermehrung | 4,576 | 15,083,276 |

## E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert . . . . Fr. 400,026.—

Es wurden ausgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw. . . . . | Fr. | 68,628.— |
| Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw. . . . . | „ | 3,383.— |
| Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins | „ | 14,256.25 |
| Übertrag | Fr. | 86,267.25 |
| Für Expertisen und Feuerwehrkurse | „ | 45,044.45 |
| Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach | „ | 68,351.— |
| Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine . . . . . | „ | 44,826.— |
| Für Blitzableiteruntersuchungen . . | „ | 4,996.25 |
| Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht . . . . . | „ | 14,077.90 |
| Prämien und Belohnungen, Diverses | „ | 770.— |
| Total | Fr. | 264,332.85 |
| Der Kredit betrug | „ | 400,026.— |
| Kreditüberschuss | Fr. | 135,693.15 |

## F. Rechnung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen des Jahres 1919 betragen . . . . . | Fr. | 5,070,453.09 |
| Die Ausgaben . . . . . | „ | 4,349,279.64 |
| Vermögensvermehrung | Fr. | 721,174.45 |
| Aktivsaldo auf 1. Januar 1919 . | Fr. | 17,061,614.70 |
| Aktivsaldo auf 1. Januar 1920 . | „ | 16,782,789.15 |
| Vermögensvermehrung | Fr. | 721,174.45 |

*Bern,* den 18. Mai 1920.

*Der Direktor des Innern:*
Dr. **Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juli 1920.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**